

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1983

MONTAG, 31. OKTOBER 1983

Nr. 44

Seite	Seite	Seite
<p><b>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei</b></p> <p>Zwischen- und Abschlußprüfungen in den Ausbildungsberufen „Verwaltungsfachangestellte(r)“ und „Stenosekretär(in)“ ..... 2098</p> <p>Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. 9. 1983 bis zum 12. 10. 1983 ..... 2098</p> <p><b>Der Hessische Minister des Innern</b></p> <p>Anmeldung von Studierenden für den Fachbereich Verwaltung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden; hier: Einstellungstermin und Studienbeginn 1. 4. 1984 und 1. 10. 1984 ..... 2098</p> <p><b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b></p> <p>Benutzung des Liegenschaftskatasters — Katasterbenutzungs Erlaß — ..... 2099</p> <p><b>Der Hessische Sozialminister</b></p> <p>Durchführung der Schlacht- und Fleischbeschau; hier: Ergänzungsbeschau ..... 2103</p> <p><b>Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten</b></p> <p>2. Wettbewerb der Stiftung Hessischer Naturschutz für die naturnahe Gestaltung von Gewässern ..... 2103</p> <p>Achtundzwanzigste bis Einunddreißigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer ..... 2104</p> <p>Richtlinie des Rates über die Meßmethoden sowie über die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedsstaaten ..... 2107</p>	<p><b>Personalnachrichten</b></p> <p>Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern ..... 2108</p> <p>Im Bereich des Hessischen Kultusministers ..... 2108</p> <p><b>Die Regierungspräsidenten</b></p> <p><b>DARMSTADT</b></p> <p>Verordnung über die Zulassung des Gemeingebruchs an der Niddatal Sperre in den Gemarkungen Rainrod und Schotten, Stadt Schotten, Vogelsbergkreis, vom 29. 9. 1983 .... 2109</p> <p>Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage „Brunnen Krebsbachtal“ der Stadt Büdingen/Stadtteil Eckartshausen, Wetteraukreis, vom 3. 10. 1983 ..... 2110</p> <p>Genehmigung der „Stiftung zur Pflege des Chorgesanges und der Musik im Männergesangsverein Wehen 1856 e. V.“, Sitz Taunusstein .... 2113</p> <p><b>GIESSEN</b></p> <p>Vorläufige Anordnung zur Sicherung der Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Wasserwerke Wohratal und Stadtlendorf des Wasserverbandes Mittelhessische Wasserwerke vom 5. 10. 1983 ..... 2113</p> <p>Wohnplatzverzeichnis; hier: Benennung von Wohnplätzen in der Stadt Hungen, Landkreis Gießen ..... 2116</p> <p>Verordnung über Verkaufzeiten anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 20. 10. 1983 ..... 2116</p> <p><b>KASSEL</b></p> <p>Vorhaben der Firma Franz Carl Nüdling, Basaltwerke GmbH &amp; Co. KG, Fulda ..... 2116</p>	<p>Vorhaben der Firma Walter Trapp, Frankfurt am Main ..... 2117</p> <p><b>Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage im Quellgebiet Leimsfeld vom 14. Oktober 1983 ..... 2117</b></p> <p><b>Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz</b></p> <p><b>DARMSTADT</b></p> <p>Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Naturschutzgebiet (Vogelschutzgebiet) „Stuhlberg“ vom 10. 10. 1983 ..... 2120</p> <p>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rückershäuser Moor“ vom 12. 10. 1983 ..... 2120</p> <p>Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung der geplanten Erweiterungsfläche des Naturschutzgebietes „Häseler Weiher von Neuenhaflau“ vom 12. 10. 1983 ..... 2121</p> <p><b>Hessischer Verwaltungsschulverband</b></p> <p>Sonderlehrgang für Ausbilder zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (AdA-Lehrgang) an der Seminar-Abteilung Fulda ..... 2123</p> <p>Sonderlehrgang für Ausbilder zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (AdA-Lehrgang) an der Seminar-Abteilung Marburg ..... 2123</p> <p>Buchbesprechungen ..... 2123</p> <p><b>Öffentlicher Anzeiger ..... 2125</b></p> <p>Andere Behörden und Körperschaften ..... 2135</p> <p>Öffentliche Ausschreibungen ..... 2135</p> <p>Stellenausschreibungen ..... 2136</p>

Seite 2097

Die zehnte Folge 1983 der monatlich erscheinenden Beilage

## RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

Ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM plus Versandkosten zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an: **VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH**  
WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 0 61 21 / 3 96 71

1246

## DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

**Zwischen- und Abschlußprüfungen in den Ausbildungsberufen „Verwaltungsfachangestellte(r)“ und „Stenosekretär(in)“**

Nachstehend gebe ich die Termine bekannt, die ich für die Durchführung der Zwischenprüfungen und den schriftlichen Teil der Abschlußprüfungen festgesetzt habe:

1. **Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte(r)“:**
  - 1.1 **Zwischenprüfung**  
für die Auszubildenden des Einstellungsjahrgangs 1983 mit zwei- und dreijähriger Ausbildungszeit:  
Nachschreibetermin: 8. Februar 1985  
22. Februar 1985
  - 1.2 **Schriftlicher Teil der Abschlußprüfung**  
für die Auszubildenden des Einstellungsjahrgangs 1981 mit dreijähriger Ausbildungszeit und des Einstellungsjahrgangs 1982 mit zweijähriger Ausbildungszeit:  
24., 25., 28. und 29. Mai 1984  
Nachschreibetermin: 14., 15., 18. und 19. Juni 1984
  - 1.3 für die Auszubildenden des Einstellungsjahrgangs 1982 mit dreijähriger Ausbildungszeit und des Einstellungsjahrgangs 1983 mit zweijähriger Ausbildungszeit:  
14., 15., 17. und 20. Mai 1985  
Nachschreibetermin: 13., 14., 18. und 19. Juni 1985
2. **Ausbildungsberuf „Stenosekretär(in)“**
  - 2.1 **Zwischenprüfung**
    - 2.11 **Kenntnistell** für die Auszubildenden des Einstellungsjahrgangs 1983 mit zweijähriger Ausbildungszeit:  
Nachschreibetermin: 4. Juli 1984  
19. September 1984  
An dem Nachschreibetermin müssen auch die Auszubildenden des Einstellungsjahrgangs 1984 mit einjähriger Ausbildungszeit teilnehmen.
    - 2.12 **Kenntnistell** für die Auszubildenden des Einstellungsjahrgangs 1984 mit zweijähriger Ausbildungszeit:  
Nachschreibetermin: 3. Juli 1985  
18. September 1985  
An dem Nachschreibetermin müssen auch die Auszubildenden des Einstellungsjahrgangs 1985 mit einjähriger Ausbildungszeit teilnehmen.
    - 2.13 **Fertigkeitsteil**  
Die Termine für die Fertigkeitprüfung bestimmt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
  - 2.2 **Abschlußprüfung:**
    - 2.21 **Fertigkeitsteil:** in der Woche vom 21. bis 25. Mai 1984
    - 2.22 **Kenntnistell:** 15. Juni 1984  
Nachschreibetermin: 29. Juni 1984  
An dieser Prüfung nehmen die Auszubildenden des Einstellungsjahrgangs 1982 mit zweijähriger Ausbildungszeit und des Einstellungsjahrgangs 1983 mit einjähriger Ausbildungszeit teil.
    - 2.23 **Fertigkeitsteil:** in der Woche vom 21. bis 25. Januar 1985
    - 2.24 **Kenntnistell:** 12. Februar 1985  
An dieser Prüfung nehmen diejenigen Auszubildenden teil, die in den Mona-

ten März/April 1983 eingestellt wurden. Auszubildende, die an dem vorangegangenen Prüfungstermin den Kenntnisteil der Abschlußprüfung nicht bestanden haben, können zu diesem Termin die Kenntnisprüfung wiederholen.

- 2.25 **Fertigkeitsteil:** in der Woche vom 20. bis 24. Mai 1985  
2.26 **Kenntnistell:** 14. Juni 1985  
Nachschreibetermin: 28. Juni 1985

An dieser Prüfung nehmen die übrigen Auszubildenden des Einstellungsjahrgangs 1983 mit zweijähriger Ausbildungszeit und des Einstellungsjahrgangs 1984 mit einjähriger Ausbildungszeit teil.

Ich bitte alle Ausbildungsbehörden, den Auszubildenden die für sie in Frage kommenden Prüfungstermine mitzuteilen.

Wiesbaden, 10. Oktober 1983

**Der Direktor  
des Landespersonalamtes Hessen  
III/11 — LS 1945/1947**

StAnz. 44/1983 S. 2098

1247

**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. September 1983 bis zum 12. Oktober 1983**

- | Beiträge zur Statistik Hessens  | Preis DM |
|---|----------|
| Nr. 153 Neue Folge<br>Die Schulden des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände am 31. Dezember 1982                 | 6,50     |
| <b>Statistische Berichte:</b>   |          |
| <b>A VI 5 — vj 3/82</b><br>Versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Hessen am 30. September 1982                           | 2,—      |
| <b>E I 1 — m 8/83</b><br>Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeiten Gewerbe in Hessen im August 1983 (Vorläufige Ergebnisse)  | 1,50     |
| <b>G I 1 — m 7/83</b><br>Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel im Juli 1983  | 1,50     |
| <b>G I 3 — j/81</b><br>Struktur der Unternehmen des Einzelhandels im Jahre 1981   | 4,—      |
| <b>G IV 3 — m 7/83</b><br>Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im Juli 1983  | 1,50     |
| <b>G IV 4 — j/81</b><br>Struktur der Unternehmen des Gastgewerbes im Jahre 1981   | 2,50     |
| <b>H I 1 — m 7/83</b><br>Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Juli 1983 — Vorl. Ergebnisse —   | 2,—      |
| <b>M I 2 — m 8/83</b><br>Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im August 1983<br>Wiesbaden, 12. Oktober 1983 | 3,—      |

**Hessisches  
Statistisches Landesamt  
Z A 231 77a 241/83**

StAnz. 44/1983 S. 2098

1248

## DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

**Anmeldung von Studierenden für den Fachbereich Verwaltung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden;**

hier: Einstellungstermin und Studienbeginn 1. April 1984 und 1. Oktober 1984

Die Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden benötigt zur Planung des Studienbetriebes rechtzeitig Informationen darüber, mit wieviel Studierenden für die einzelnen Abteilungen (Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Kassel und Wiesbaden) zu rechnen ist. Alle Behörden, die beabsichtigen, In-

spektoranwärter, Angestellte oder Aufstiegsbeamte für ein Studium an der Verwaltungsfachhochschule vorzusehen, werden deshalb um Beachtung der nachstehenden Termine gebeten:

#### Studienbeginn 1. April 1984

1. a) **Voranmeldungen** sind bis spätestens zum 5. Januar 1984 einzureichen.
- b) **Anmeldungen** müssen bis zum 28. Februar 1984 vorliegen.

#### Studienbeginn 1. Oktober 1984

2. a) **Voranmeldungen** sind bis spätestens zum 2. Mai 1984 einzureichen.
- b) **Anmeldungen** müssen bis zum 6. August 1984 vorliegen.

Die **Voranmeldungen** sind die Grundlage für die Planung des Lehrbetriebs in dem jeweiligen Studienabschnitt. Mit der Voranmeldung ist daher **möglichst genau** die Zahl der zum Studium vorgesehenen Bewerber und die aus der Sicht der Behörde in Betracht kommende Abteilung anzugeben. Die Verwaltungsfachhochschule bestätigt den Eingang der Voranmeldung und übersendet Anmeldevordrucke.

Die verbindlichen **Anmeldungen** sind auf den übersandten Vordrucken zusammen mit den erforderlichen persönlichen Unterlagen einzusenden.

Voranmeldungen und Anmeldungen sind zu richten an:

Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden  
— Fachbereich Verwaltung —  
Postfach 57 46  
6200 Wiesbaden.

Die Verwaltungsfachhochschule prüft, ob bei den Angemeldeten die Voraussetzungen für ein Studium an einer Verwaltungsfachhochschule vorliegen, d. h. ob sie die Fachhochschulreife oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzen (bei Inspektoranwärtern und Angestellten) oder ob einer beabsichtigten Zulassung zum Aufstieg beamtenrechtliche Bedenken entgegenstehen.

Soweit die Verwaltungsfachhochschule Anmeldungen nicht berücksichtigen kann, können die betreffenden Personen nicht als Anwärter eingestellt, als Beamte zum Aufstieg zugelassen oder als Angestellte an der Verwaltungsfachhochschule ausgebildet werden.

Wiesbaden, 7. Oktober 1983

**Verwaltungsfachhochschule  
in Wiesbaden  
Z 2.4.10**

StAnz. 44/1983 S. 2098

1249

## DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

### Benutzung des Liegenschaftskatasters — Katasterbenutzungs Erlaß — (KBE)

Auf Grund des § 27 KatG vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319), bestimme ich, daß bei der Benutzung des Liegenschaftskatasters nach der nachstehend abgedruckten Vorschrift zu verfahren ist.

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

Erl. d. HMfWuT vom 15. März 1973 — IV c 1 — K 3300 B — 376 (n. v.)

Erl. d. HMfWuT vom 18. August 1980 — IV c 3 — K 4200 B — 97 (n. v.)

Folgende Erlasse sind nicht mehr anzuwenden:

Erl. d. HMdF vom 4. Juli 1969 (StAnz. S. 1271)

Erl. d. HMdF vom 12. September 1969 — K 4200 A — 62 — IV B 3 (n. v.)

Erl. d. HMdF vom 1. August 1969 (StAnz. S. 1440)

Wiesbaden, 11. Oktober 1983

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik  
III d 3 — K 4200 A — 61  
— Gült.-Verz. 3631 —**

StAnz. 44/1983 S. 2099

#### Inhaltsverzeichnis

- I Anlagenverzeichnis
- II Abkürzungsverzeichnis
- 1 Grundsätze
- 2 Einsicht und Auskunft
- 3 Auszüge aus dem Liegenschaftskataster
- 3.1 Gemeinsame Vorschriften für Auszüge
  - 3.1.1 Allgemeines
  - 3.1.2 Beglaubigte Auszüge
  - 3.1.3 Unbeglaubigte Auszüge
  - 3.1.4 Vervielfältigungsverbot
- 3.2 Abzeichnungen aus dem Katasterkartenwerk (Kartenauszüge)
  - 3.2.1 Art der Abzeichnungen
  - 3.2.2 Form und Inhalt
- 3.3 Abschriften aus den Katasterbüchern (Katasterauszüge)
  - 3.3.1 Form und Inhalt
  - 3.3.2 Sekundärkataster
- 3.4 Angaben aus dem Zahlenwerk des Liegenschaftskatasters (Zahlenauszüge)

3.4.1 Berechtigter Personenkreis

3.4.2 Form und Inhalt

3.5 Selbstanfertigung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster

4 Vervielfältigung und Veröffentlichung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster durch fremde Stellen

4.1 Vervielfältigungsverbot

4.2 Ausnahmen

4.3 Vervielfältigung von Abzeichnungen aus dem Katasterkartenwerk durch sonstige fremde Stellen und Personen

4.3.1 Bedingungen

4.3.2 Verzicht auf die Verpflichtungserklärung

4.4 Freigabe

4.5 Veröffentlichung

5 Auszüge aus dem Liegenschaftskataster für besondere Zwecke, Bescheinigungen

5.1 Vermessungsunterlagen

5.2 Abschreibungsunterlagen

5.3 Grenzinnehaltungsbescheinigung, Grenzbescheinigung

#### I Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Abzeichnung der Flurkarte

Anlage 2 a Katasterauszug (Titelblatt mit Erläuterungen)

Anlage 2 b Katasterauszug (Einlageblatt)

Anlage 3 Verpflichtungserklärung

Anlage 4 Grenz/innehaltungs/bescheinigung

#### II Abkürzungsverzeichnis

KatG Katastergesetz vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319)

KVA Anweisung für die Ausführung von Katastervermessungen — Katastervermessungsanweisung — RdErlaß des HMfWuT vom 19. Juli 1978 (StAnz. S. 1370, 1837)

VG-Datei Datei der Vermessungs-, Grenz-, Gebäude- und bedeutenden topographischen Punkte

#### 1 Grundsätze

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann das Liegenschaftskataster und seine Unterlagen benutzen. Die Benutzung besteht in der Gewährung von Einsicht sowie der Erteilung von Auskunft und Auszügen (Abzeichnungen oder Abschriften) durch die Katasterbehörde.
- (2) Ein berechtigtes Interesse an der Benutzung ist bei Grundstückseigentümern und Inhabern von Rechten an Grundstücken stets anzunehmen.

(3) Gemeinden brauchen ihr berechtigtes Interesse nach § 9 Abs. 3 KatG nicht darzulegen. Bei sonstigen Behörden, Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und Notaren ist ein berechtigtes Interesse regelmäßig anzunehmen.

(4) Andere Stellen oder Personen haben ihr berechtigtes Interesse durch Vorlage von Beweislücken, einer Vollmacht des Grundstückseigentümers oder in anderer Weise darzulegen.

(5) Wirtschaftliches Interesse begründet in der Regel kein umfassendes Benutzungsrecht; dies gilt beispielsweise für Makler, Fertighausverkäufer, Adressbuchverlage und ähnliche Stellen. Wird öffentliches Interesse geltend gemacht, so muß der Antragsteller darlegen, daß er befugt ist, dieses Interesse wahrzunehmen.

(6) Zu wissenschaftlichen und Ausbildungszwecken kann die Benutzung gewährt werden, wenn schutzwürdige Interessen der Grundstückseigentümer nicht beeinträchtigt werden. Der Verwendungszweck ist durch eine Bescheinigung der Universität, Hochschule usw. nachzuweisen.

(7) Die Benutzung ist zu versagen, wenn dies aus Gründen der Geheimhaltung erforderlich ist.

(8) Bei der Benutzung des Zahlenwerkes ist Abschnitt 3.4.1 zu beachten.

(9) Soweit die Benutzung des Liegenschaftskatasters zwischen dem Land Hessen und Behörden mit Vermessungsstellen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 KatG in besonderen Vereinbarungen geregelt ist, bleiben diese Vereinbarungen unberührt.

## 2 Einsicht und Auskunft

(1) Personen, die der Katasterbehörde nicht bekannt sind, haben sich auszuweisen.

(2) Einsicht soll nur in Gegenwart eines Bediensteten der Katasterbehörde gewährt werden; hiervon kann bei Vermessungsstellen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KatG abgesehen werden.

(3) Die Einsichtnehmenden dürfen zeichnerische Darstellungen geringen Umfangs (Skizzen) anfertigen oder einzelne Angaben notieren.

(4) Auskünfte können mündlich oder schriftlich, in Ausnahmefällen fernmündlich, erteilt werden.

## 3 Auszüge aus dem Liegenschaftskataster

### 3.1 Gemeinsame Vorschriften für Auszüge

#### 3.1.1 Allgemeines

(1) Als Auszüge aus dem Liegenschaftskataster und seinen Unterlagen kommen im allgemeinen Abzeichnungen aus dem Katasterkartenwerk, Abschriften aus den Katasterbüchern und Angaben aus dem Zahlenwerk in Betracht. In begründeten Fällen können auch Auszüge aus sonstigen Katasterunterlagen (z. B. Abmarkungsprotokollen, Veränderungsnachweisen) abgegeben werden.

(2) Die Art der Herstellung der Auszüge bestimmt die Katasterbehörde. Begründete Wünsche der Antragsteller können berücksichtigt werden (vgl. z. B. Abschnitt 3.2.2 Abs. 4).

#### 3.1.2 Beglaubigte Auszüge

(1) Auszüge, die beglaubigt erteilt werden, erhalten folgenden Vermerk (Stempelabdruck), der unter den Auszug zu setzen ist:

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die/der vor-  
umstehende Abzeichnung/Auszug (..... Blatt bzw. Blät-  
ter) mit dem Katasternachweis übereinstimmt.

....., den .....  
(Ort) (Tag)

Der Landrat des Landkreises .....  
(.....-Kreises) bzw.

Der Oberbürgermeister der Stadt .....  
— Katasteramt —

Im Auftrag  
.....  
(Unterschrift und Dienstsiegel)

(2) Besteht der Auszug aus mehreren Blättern, so sind diese so fest miteinander zu verbinden, daß ihre Trennung ohne merkbare Beschädigung nicht möglich ist. Im Beglaubigungsvermerk ist die Anzahl der Blätter anzugeben; Titelblätter sind mitzuzählen.

(3) Soweit bei Abzeichnungen aus dem Katasterkartenwerk und Angaben aus dem Zahlenwerk eine feste Ver-

bindung für die weitere Verwendung hinderlich ist, kann jedes Blatt auch einzeln beglaubigt werden; dies gilt insbesondere für Vermessungsunterlagen.

(4) Bei der Beglaubigung von Mehrausfertigungen müssen Unterschrift und Dienstsiegel auf jeder Ausfertigung in Urschrift angebracht werden.

(5) Beglaubigt abgegebene Auszüge können auf Antrag später ergänzt oder bestätigt werden. Durch die Bestätigung wird bescheinigt, daß seit der Erteilung der Abzeichnung oder Abschrift keine Veränderungen eingetreten sind.

(6) Werden Auszüge später ergänzt, so sind die inzwischen weggefallenen oder veränderten Angaben zu streichen, neue Angaben im Anschluß an den bisherigen Beglaubigungsvermerk einzutragen.

(7) Ergänzte oder bestätigte Auszüge erhalten folgenden Vermerk:

Ergänzt/Bestätigt:

....., den .....  
(Ort) (Tag)

Der Landrat des Landkreises .....  
(.....-Kreises) bzw.

Der Oberbürgermeister der Stadt .....  
— Katasteramt —

Im Auftrag  
.....  
(Unterschrift und Dienstsiegel)

(8) Anträge nach Abs. 5 sind zurückzuweisen, wenn der Auszug sich nicht mehr für die Ergänzung oder Bestätigung eignet oder wenn eine Neuanfertigung weniger Arbeit verursacht als die Ergänzung einschließlich Prüfung oder die zur Bestätigung erforderliche Prüfung.

(9) Wird bei Abzeichnungen der Flurkarte die Beglaubigung der Übereinstimmung mit der Örtlichkeit verlangt, so ist ein Ortsvergleich erforderlich. Der Beglaubigungsvermerk ist in diesen Fällen wie folgt zu ergänzen:

Der auf dem/den Flurstück(en) ..... nach-  
gewiesene Gebäudebestand stimmt mit der Örtlichkeit  
überein.

#### 3.1.3 Unbeglaubigte Auszüge

(1) Die Abgabe unbeglaubigter Auszüge kommt nur in Betracht, soweit sie mechanisch oder maschinell hergestellt werden können.

(2) Auszüge, die unbeglaubigt erteilt werden, erhalten folgenden Abgabevermerk (Stempelabdruck):

Unbeglaubigt abgegeben:  
....., den .....  
(Ort) (Tag)

Der Landrat des Landkreises .....  
(.....-Kreises) bzw.

Der Oberbürgermeister der Stadt .....  
— Katasteramt —

(3) Dieser Vermerk ist weder zu unterschreiben, noch ist ihm das Dienstsiegel beizudrücken. Bei Mehrausfertigungen kann er mit vervielfältigt werden.

(4) Der Vermerk nach Abs. 2 kann entfallen, wenn laufend unbeglaubigte Auszüge (z. B. an Behörden) erteilt werden, wenn der Auszug einer nachträglichen Beglaubigung bedarf oder zur Vervielfältigung freigegeben ist.

(5) Unbeglaubigt abgegebene Auszüge können auf Antrag nachträglich beglaubigt werden, wenn die dazu erforderliche Prüfung weniger Arbeit verursacht als eine Neuanfertigung.

### 3.2 Abzeichnungen aus dem Katasterkartenwerk (Kartenauszüge)

#### 3.2.1 Art der Abzeichnungen

Als Abzeichnung aus dem Katasterkartenwerk gilt — unabhängig vom Herstellungsverfahren — jede zeichnerische Darstellung einschließlich Vergrößerung oder Verkleinerung, die sich auf das Katasterkartenwerk gründet.

#### 3.2.2 Form und Inhalt

(1) Abzeichnungen sind in der Regel in den Größen DIN A 1 bis DIN A 4 zu fertigen, es sei denn, daß Abzeichnungen aus dem Katasterkartenwerk in Form ganzer Blätter abgegeben werden.

(2) Auf den Abzeichnungen ist als Titel anzugeben: „Abzeichnung der Flurkarte“ bzw. „Abzeichnung der Schätzungskarte“. Außerdem sind folgende Angaben, soweit sie nicht schon aus der Abzeichnung selbst ersichtlich sind, einzutragen:

- der Name des Katasteramtes,
- der Name des Kreises,
- die Namen der Gemeinde und der Gemarkung,
- die Nummer der Flur,
- das Maßstabsverhältnis,
- die Nordrichtung.

Die genannten Angaben, ausgenommen die Nordrichtung, können auch auf der Rückseite der Abzeichnung eingetragen werden. Dasselbe gilt für den Beglaubigungsvermerk (Abschnitt 3.1.2 Abs. 1) und den Abgabevermerk (Abschnitt 3.1.3 Abs. 2).

(3) Für den Kopf von Abzeichnungen der Flurkarte dient die Anlage 1 als Muster.

(4) Die Abzeichnungen können auf Antrag ausgearbeitet werden, z. B. durch Kennzeichnung der Eigentumsgrenzen (Farbstreifen), Angabe der Nummer des Liegenschaftsbuchs usw. Die Abzeichnungen können auf Antrag auch in einen anderen Maßstab übertragen, in anderer als der sonst üblichen Weise ausgearbeitet, mit Sondereintragungen versehen oder farbig ausgestaltet werden. Bei Vergrößerungen und Verkleinerungen ist der Angabe des Maßstabs der Vermerk „Vergrößerung aus 1: . . .“ bzw. „Verkleinerung aus 1: . . .“ beizufügen.

### 3.3 Abschriften aus den Katasterbüchern (Katasterauszüge)

#### 3.3.1 Form und Inhalt

Für Abschriften (Auszüge) aus den Katasterbüchern ist, soweit sie nicht als EDV-Ausdrucke oder Kopien gefertigt werden, im allgemeinen der Vordruck „Katasterauszug“ (Einlageblatt, Anlage 2b) zu verwenden. Den Auszügen ist ein Titelblatt (Anlage 2a) vorzuheften.

#### 3.3.2 Sekundärkataster

(1) Liegen für die Katasterbücher maschinenlesbare Datenträger vor, so können Gemeinden vollständige Abschriften von Katasterbüchern ihres Gemeindegebietes als Klarsichtkarteein und/oder in maschinenlesbarer Form erhalten.

(2) Lassen Gemeinden Sekundärkataster in ihrem Auftrag durch andere Stellen maschinell verarbeiten, so haben die Gemeinden den Katasterämtern diese Verarbeitungsstellen zu benennen. Die Stellen sind beim Hessischen Landesvermessungsamt gesammelt nachzuweisen.

(3) Die Gemeinden sind auf die Verpflichtung nach Abs. 2 sowie darauf hinzuweisen, daß sie das Sekundärkataster nur für ihre eigenen Verwaltungsaufgaben verwenden dürfen.

### 3.4 Angaben aus dem Zahlenwerk des Liegenschaftskatasters (Zahlenauszüge)

#### 3.4.1 Berechtigter Personenkreis

(1) Den Vermessungsstellen nach § 8 Abs. 1 KatG ist das Zahlenwerk des Liegenschaftskatasters im Rahmen ihrer Befugnis uneingeschränkt zugänglich.

(2) Stellen, die gemäß § 8 Abs. 2 KatG bei Katastervermessungen mitwirken, können Angaben aus dem Zahlenwerk des Liegenschaftskatasters in dem für die Mitwirkung notwendigen Umfang erhalten.

(3) Freischaffende Diplomingenieure und Diplomingenieure (FH) bzw. Ingenieure (grad.) der Fachrichtung Vermessungswesen können Angaben aus dem Zahlenwerk des Liegenschaftskatasters erhalten, wenn sie darlegen, für welchen Zweck die Zahlenangaben benötigt werden, und wenn gewährleistet ist, daß die Angaben nicht für Teilungsvermessungen, Grenzfeststellungen, Gebäudemessungen sowie entsprechende Gutachten verwendet werden.

(4) Angaben aus dem Zahlenwerk des Liegenschaftskatasters dürfen auch zugelassene Markscheider erhalten, soweit diese derartige Angaben zur Ausführung von markscheiderischen Arbeiten benötigen.

(5) Grundstückseigentümer können Auskunft über die Abmessungen ihrer Grundstücke — insbesondere Breiten- und Längenangaben — erhalten, wenn hiergegen keine sachlichen Bedenken bestehen und eine mißbräuchliche Benutzung dieser Angaben nicht zu befürchten ist. Dasselbe gilt für andere Personen oder Stellen, wenn diese ein berechtigtes Interesse darlegen.

(6) Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden können Angaben aus dem Zahlenwerk des Liegenschaftskatasters erhalten, wenn sie diese Angaben für die Erfüllung eigener Verwaltungsaufgaben benötigen.

(7) Versorgungsunternehmen können zur Planung und Errichtung von Versorgungsleitungen sowie für die Laufendhaltung der von ihnen geführten Karten und sonstigen Nachweise Angaben aus dem Zahlenwerk des Liegenschaftskatasters in dem dafür erforderlichen Umfang erhalten, wenn sie über vermessungstechnisches Fachpersonal verfügen.

### 3.4.2 Form und Inhalt

(1) Zahlenauszüge sind in der Regel durch Reproduktion (Lichtpausen, Kopien und dgl.) der Original-Unterlagen herzustellen. Sind diese nicht unmittelbar für die Vervielfältigung geeignet oder wird aus anderen Gründen nicht auf die Original-Unterlagen zurückgegriffen, so sind zunächst reproduktionsfähige Zwischenoriginale anzufertigen.

(2) Werden Angaben aus dem Zahlenwerk in Form von Auszügen aus Vermessungsrisen (vorhandene Vermessungsrisse oder besonders angefertigte Sammelrisse) erteilt, so sind sie mit dem Stempelaufdruck „Zahlenauszug“ zu versehen. Notwendige Angaben, die aus dem Auszug nicht hervorgehen (Gemarkung, Flur, Rißnummer, ggf. weitere Angaben der Randleiste) sind in geeigneter Weise nachzutragen. Diese Angaben sowie der Beglaubigungs- bzw. Abgabevermerk können auch auf der Rückseite angebracht werden.

(3) Auszüge aus den VG-Dateien (vgl. Abschnitt 3.4.4 der KVA) können auch auf maschinenlesbaren Datenträgern abgegeben werden. Art und Format des Datenträgers ergeben sich aus den von den Katasterbehörden eingesetzten Programmen. Die auf diese Weise erteilten Zahlenauszüge gelten als beglaubigt.

### 3.5 Selbstanfertigung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster

(1) Beauftragte von Behörden sowie Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und deren Fachkräfte können bei der Herstellung von Auszügen mitwirken (Selbstentnahme), wenn die Katasterbehörde die Anträge nicht in angemessener Frist erledigen kann. Dies gilt auch, wenn Auszüge in begründeten Einzelfällen unverzüglich benötigt werden und die Katasterbehörde die Anträge nicht umgehend erledigen kann.

(2) Unter der Voraussetzung des Abs. 1 kann die untere Katasterbehörde auch die Mitwirkung sonstiger Antragsteller zulassen, wenn es sich um Arbeiten größeren Umfangs handelt und der Antragsteller oder die von ihm beauftragten Personen den Anforderungen des Abs. 3 entsprechen.

(3) Die bei der Herstellung von Auszügen mitwirkenden Personen müssen zu den Arbeiten befähigt sein und Gewähr dafür bieten, daß die Katasterdokumente schonend behandelt werden.

(4) Originale von besonders angefertigten Vermessungsrisen (Sammelrisen) verbleiben bei der Katasterbehörde, auch wenn hierzu befugte Stellen bei der Anfertigung mitgewirkt haben.

(5) Die Hinausgabe von Karten, Büchern und sonstigen Katasterdokumenten aus den Diensträumen der Katasterbehörde ist grundsätzlich nicht zulässig. Zugunsten von Behörden und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren kann die untere Katasterbehörde Ausnahmen, insbesondere für die Fortführung von Sammelrisen, zulassen.

### 4 Vervielfältigung und Veröffentlichung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster durch fremde Stellen

#### 4.1 Vervielfältigungsverbot

Die Vervielfältigung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster durch Dritte ist grundsätzlich nicht gestattet (§ 10 Abs. 2 KatG). Auf den Auszügen ist daher folgender Vermerk (Stempelabdruck) — möglichst in roter Farbe — anzubringen:

Vervielfältigung nicht gestattet

(§ 10 Abs. 2, § 23 des Katastergesetzes vom 3. Juli 1956 — GVBl. S. 121)

#### 4.2 Ausnahmen

(1) Generell vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen sind nach § 10 Abs. 2 Satz 2 KatG die Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden, soweit sie Vervielfältigungsstücke für ihre eigenen Verwaltungsaufgaben benötigen.

(2) Außerdem wird gestattet, daß Abzeichnungen aus dem Katasterkartenwerk und Abschriften aus den Katasterbüchern, die für die nachstehend genannten Zwecke beantragt sind, von

1. Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren, soweit sie Vervielfältigungsstücke für die Einholung von Teilungsgenehmigungen, für die Ausführung von Katastervermessungen, als Grundlage für Lagepläne zu Bauanträgen sowie zur Ergänzung durch Darstellungen nicht katastertechnischer Art benötigen,
2. Notaren, soweit sie Vervielfältigungsstücke als Anlagen zu Verträgen, Anträgen oder Erklärungen im Zusammenhang mit einem von ihnen zu beurkundenden Rechtsgeschäft benötigen,

vervielfältigt werden.

(3) Darüber hinaus dürfen Abzeichnungen aus dem Katasterkartenwerk unter den in Abschnitt 4.3 genannten Bedingungen auch von sonstigen fremden Stellen und Personen vervielfältigt werden.

(4) In begründeten Fällen können weitere Ausnahmen zugelassen werden; die Entscheidung trifft die oberste Katasterbehörde.

#### 4.3 Vervielfältigung von Abzeichnungen aus dem Katasterkartenwerk durch sonstige fremde Stellen und Personen

##### 4.3.1 Bedingungen

(1) Sonstige fremde Stellen und Personen dürfen Abzeichnungen aus dem Katasterkartenwerk nur vervielfältigen, wenn Darstellungen nicht katastertechnischer Natur (z. B. Entwürfe) zu den Darstellungen im Katasterkartenwerk in Beziehung gebracht werden sollen. Sie müssen den Verwendungszweck der Vervielfältigungsstücke angeben und sich schriftlich verpflichten (Verpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 3),

1. die Abzeichnungen nur zum Zwecke der Ergänzung durch Eintragungen nicht katastertechnischer Natur (Entwürfe oder dgl.) bzw. nur nach erfolgter Ergänzung zu vervielfältigen,
2. auf Verlangen der Katasterbehörde die ergänzten Vervielfältigungsstücke bzw. Abzeichnungen zur Einsicht vorzulegen und darüber Auskunft zu geben, wie sie verwendet worden sind.

Der Antragsteller kann eine Durchschrift (Kopie der Verpflichtungserklärung) erhalten.

(2) Die Verpflichtungserklärungen sind gesammelt aufzubewahren.

##### 4.3.2 Verzicht auf die Verpflichtungserklärung

(1) Werden Abzeichnungen von einer nicht nach § 8 KatG zur Ausführung von Katastervermessungen befugten Stelle für die Herstellung von Lageplänen zu Bauanträgen beantragt, kann auf die Abgabe der Verpflichtungserklärung verzichtet werden.

(2) Unter der Voraussetzung des Abschnittes 1 Abs. 6 dürfen Universitäten, Hochschulen usw. unbeglaubigte Abzeichnungen aus dem Katasterkartenwerk für Ausbildungszwecke (z. B. Kartierungsarbeiten) vervielfältigen. Verpflichtungserklärungen sind nicht erforderlich.

#### 4.4 Freigabe

Es dürfen nur solche Auszüge vervielfältigt werden, die ausdrücklich zum Zwecke der Vervielfältigung erteilt worden sind. Auf diesen Auszügen, mit Ausnahme der Fälle nach Abschnitt 4.2 Abs. 1 und 2, ist daher in roter Farbe folgender Vermerk anzubringen (Stempelabdruck):

Vervielfältigungsgenehmigung erteilt am

(Datum und Aktenzeichen des Antrags)

#### 4.5 Veröffentlichung

(1) Die Genehmigung zur Veröffentlichung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster in Druckwerken bleibt der obersten Katasterbehörde vorbehalten.

(2) Für Abzeichnungen der Flurkarte, die im Rahmen amtlicher Bekanntmachungen und Verkündigungen veröffentlicht werden sollen, gilt die Genehmigung als erteilt.

(3) Auf Veröffentlichungen nach Abs. 1 und 2 ist anstelle der Kopfeintragen nach Abschnitt 3.2.2 Abs. 3 folgender Herkunftsvermerk anzubringen:

Ausschnitt aus der Flurkarte/Auszug aus den Katasterbüchern

Gemeinde .....  
 Gemarkung .....  
 Flur .....  
 Maßstab\*) .....  
 Der Landrat des Landkreises .....  
 (.....-Kreises) bzw.  
 Der Oberbürgermeister der Stadt .....  
 — Katasteramt —

Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, daß die Veröffentlichung den Herkunftsvermerk enthalten muß.

#### 5 Auszüge aus dem Liegenschaftskataster für besondere Zwecke, Bescheinigungen

##### 5.1 Vermessungsunterlagen

(1) Abzeichnungen und Abschriften, die als Unterlagen für Katastervermessungen dienen (Vermessungsunterlagen), insbesondere Kartenauszüge, Katasterauszüge und Zahlensauszüge, dürfen nur in beglaubigter Form erteilt werden.

(2) Die Vermessungsunterlagen dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn Lageplan und/oder Gebäudeabsteckung oder/und Gebäudeeinnmessung von ein und derselben Vermessungsstelle auf demselben Grundstück ausgeführt werden und die weitere Verwendung derselben Vermessungsunterlagen möglich ist. Außerdem dürfen bei Lageplänen die hierfür erteilten Vermessungsunterlagen auch für Gebäudeeinnmessungen auf Nachbargrundstücken verwendet werden, wenn die Unterlagen für diese Vermessungen unverzüglich beim Katasteramt beantragt werden.

(3) Abzeichnungen und Abschriften nach Abs. 1 werden nur zum vorübergehenden Gebrauch abgegeben; sie sind der Katasterbehörde bei der Einreichung der Vermessungsschriften als deren Bestandteile vollzählig wieder vorzulegen.

##### 5.2 Abschreibungsunterlagen

(1) Für Abzeichnungen und Abschriften, die als Abschreibungsunterlagen im Sinne des § 2 Abs. 3a Satz 1 der Grundbuchordnung (Abschreibung neu gebildeter Flurstücke) dienen sollen, gelten ergänzend die Fortführungsvorschriften.

(2) Für Teilabschreibungen im Sinne des § 2 Abs. 3a Satz 2 der Grundbuchordnung (Abschreibung von Flurstücken, die zusammen mit anderen, aber räumlich getrennt liegenden Flurstücken das Grundstück bilden) wird ein Katasterauszug als Abschreibungsunterlage erteilt. Der Auszug ist mit folgender Bescheinigung zu versehen:

Der abzuschreibende Teil (Flurstück/e .....)  
 liegt vom übrigen Teil des Grundstücks (Flurstück/e .....)  
 ..... räumlich getrennt.

(3) Für Teilabschreibungen im Sinne des § 2 Abs. 3a Satz 3 der Grundbuchordnung (Abschreibung von Flurstücken, die mit anderen benachbarten Flurstücken das Grundstück bilden) werden ein Auszug aus dem Liegenschaftsbuch und eine Abzeichnung der Flurkarte als Abschreibungsunterlagen erteilt. Die nach den Abschreibungsvorschriften geforderte Bescheinigung darf nur abgegeben werden, wenn festgestellt worden ist, daß die örtliche Grenze mit dem Katasternachweis übereinstimmt; erforderlichenfalls ist die Grenze vor Abgabe der Bescheinigung abzumarken (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 des Abmarkungsgesetzes). Die auf der Abzeichnung der Flurkarte anzubringende Bescheinigung lautet wie folgt:

Die Grenze zwischen dem abzuschreibenden Teil (Flurstück/e .....)  
 und dem übrigen Teil des Grundstücks (Flurstück/e .....)  
 stimmt mit der kartenmäßigen Grenze (Katasternachweis) überein. Dies wurde zuletzt am .....  
 festgestellt.

##### 5.3 Grenzinnehaltungsbescheinigung, Grenzbescheinigung

(1) Für Grenzinnehaltungsbescheinigungen und Grenzbescheinigungen ist in der Regel der Vordruck nach Anlage 4 zu benutzen.

(2) Die Erteilung von Grenzinnehaltungsbescheinigungen kommt nur in Betracht, wenn bei der Errichtung des

\*) ggf. weglassen



Gebäudes die katastermäßigen Grenzen eingehalten worden sind.

(3) Liegt dagegen eine Überbauung vor, so ist eine Grenzbescheinigung zu erteilen. Dabei ist anzugeben, in welchem Ausmaß bei der Errichtung des Gebäudes die Grenzen überschritten worden sind. Im Bedarfsfalle können

zeichnerische Darstellungen mit entsprechenden Maßangaben usw. beigelegt werden.

(4) Die Angabe von Grundstückseigentümer/Erbbauerechtigter kann statt im Vordruck auch in einem besonders beigelegten Katasterauszug erfolgen. Anlagen hier nicht abgedruckt.

## DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

1250

### Durchführung der Schlachtier- und Fleischbeschau;

hier: Ergänzungsbeschau

Zur Vermeidung von Reisekosten sind ab sofort von den Amtstierärzten Ergänzungsbeschaueu derart durchzuführen, daß die täglichen Untersuchungsfälle zusammen mit den übrigen Dienstgeschäften im Rahmen nur einer Dienstreise erledigt werden. Sofern die Durchführung der Ergänzungsbeschau auf einer Rundreise nicht gegeben ist oder andere Dienstgeschäfte nicht vorliegen und dadurch die Einzelbeschau mit einer erheblichen Wegstreckenentschädigung verbunden ist, bitte ich, im Einzelfall den dem Beschauort

nächst ansässigen Fleischbeschautierarzt mit der Vertretung des beamteten Tierarztes in der Ergänzungsbeschau zu beauftragen.

Dieser Erlaß tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.

Wiesbaden, 7. Oktober 1983

Der Hessische Sozialminister

VII B 4 — 19f 06/01

— Gült.-Verz. 3571 —

StAnz. 44/1983 S. 2103

1251

## DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

### 2. Wettbewerb der Stiftung Hessischer Naturschutz für die naturnahe Gestaltung von Gewässern

Nachstehend wird der von der Stiftung Hessischer Naturschutz ausgeschriebene 2. Wettbewerb für die naturnahe Gestaltung von Gewässern veröffentlicht.

Wiesbaden, 28. September 1983

Der Hessische Minister  
für Landesentwicklung, Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten  
VC 1a — 46 d 12 — 132/83

StAnz. 44/1983 S. 2103

#### Wettbewerb

Die Stiftung Hessischer Naturschutz schreibt den 2. Wettbewerb für die naturnahe Gestaltung von Gewässern aus:

#### I. Was kann prämiert werden?

Prämiert werden Ausbau- und Gestaltungsmaßnahmen an Fließgewässern zur Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes sowie die Neuschaffung und Umgestaltung von stehenden Kleingewässern. Berücksichtigt werden auch Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern, die der Zielsetzung des Wettbewerbs entsprechen. Dabei wird nicht unterschieden, ob das Gewässer innerhalb oder außerhalb bebauter Ortslagen liegt. Ausgenommen von einer Anerkennung bleiben Maßnahmen an Bundeswasserstraßen. Die für die Durchführung von Maßnahmen erforderlichen Genehmigungen müssen vorliegen.

Wesentliches Bewertungskriterium ist die Entwicklung und Stabilisierung von ökologisch wertvollen Strukturelementen im und am Gewässer sowie Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege bedrohter Lebensräume für wassergebundene Pflanzen- und Tierarten. Die Gewässerlandschaft soll durch die Schaffung vielfältiger Kleinbiotope bereichert und in einen naturnahen Zustand gebracht werden. Die Einbeziehung gewässerbegleitender Auenbereiche in die Gestaltungsmaßnahmen ist wünschenswert.

Bei der Bewertung können auch Eigeninitiative und Eigenleistung als Kriterium herangezogen werden. Bei Maßnahmen an Fließgewässern sind die Anforderungen an die hydraulische Leistungsfähigkeit zu beachten.

Zum Wettbewerb können Maßnahmen gemeldet werden, deren Ausführung ab dem Jahre 1980 begonnen wurde.

#### II. Teilnehmer

Als Teilnehmer am Wettbewerb kommen sowohl die zuständigen Ausbau- und Unterhaltungsträger (z. B. kommunale Gebietskörperschaften, Wasser- und Bodenverbände sowie andere Zweckverbände) als auch private Träger von Maßnahmen (z. B. Unternehmen und bürgerschaftliche Initiativen) in Betracht.

#### III. Anmeldung zum Wettbewerb

Die Anmeldung zum Wettbewerb erfolgt bei der „Stiftung Hessischer Naturschutz“, Hölderlinstr. 1—3, 6200 Wiesbaden,

über eine(n) der nachfolgend genannten Institutionen bzw. Verbände

- Landesverband der Wasser- und Bodenverbände in Hessen
- Bund Deutscher Landschaftsarchitekten e. V. — Landesgruppe Hessen
- Industrie- und Handelskammern in Hessen
- Anerkannte Verbände nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Naturschutzzentrum Hessen e. V.
- Wasserbehörden
- Naturschutzbehörden.

#### IV. Termin

Die Meldefrist für den Wettbewerb endet am 1. März 1985.

#### V. Wettbewerbsunterlagen

Für die Teilnahme am Wettbewerb sind Unterlagen über Art, Umfang und Zielsetzung der durchgeführten Maßnahmen einzureichen. Die Lage des Objektes ist auf einer geeigneten Kartengrundlage, z. B. top. Karte 1:25 000, einzutragen. Die textliche Beschreibung soll gemäß der in der Anlage enthaltenen Gliederung erfolgen. Vorhandene Planunterlagen sind beizufügen. Zur Verdeutlichung der Darstellung sind Fotografien anzufertigen, die den Zustand vor und nach den Maßnahmen zeigen.

#### VI. Prämierung

Es sind 3 Preise in Höhe von 10 000,— DM, 4 000,— DM und 2 000,— DM jeweils für die Maßnahmengruppen Fließgewässer und stehende Kleingewässer vorgesehen. Das Preisgericht hat die Möglichkeit, unter Würdigung der eingegangenen Meldungen die Aufteilung der Preissumme zu verändern. Neben der Zuerkennung der Preise ist auch die Hervorhebung einzelner Maßnahmen durch lobende Anerkennungen vorgesehen.

#### Sonstige Teilnehmerbedingungen

1. Die Teilnehmer des Wettbewerbs gestatten der Stiftung Hessischer Naturschutz mit der Zusendung der Unterlagen deren Veröffentlichung und sonstige Verwertung, soweit dies nicht durch allgemeine Urheberrechtsbestimmungen eingeschränkt ist.
2. Die Unterlagen über die mit Preisen ausgezeichneten Maßnahmen gehen in das Eigentum der Stiftung Hessischer Naturschutz über. Für die Unterlagen der nicht ausgezeichneten Maßnahmen übernimmt die Stiftung Hessischer Naturschutz nur die Haftung für die Sorgfalt wie in eigenen Dingen.
3. Das Preisgericht entscheidet, wie die ausgeschriebene Summe verteilt wird. Es ist nicht verpflichtet, die gesamte Summe zu verteilen, wenn keine geeigneten Anträge eingehen.
4. Dem Preisgericht gehören der Stiftungsvorstand, der Vorsitzende des Stiftungsrates und der Geschäftsführer der

Stiftung Hessischer Naturschutz an. Das Preisgericht trifft seine Entscheidung in nichtöffentlicher Sitzung.

Die Entscheidung des Preisgerichts wird von einer Bewertungskommission vorbereitet. Die Benennung je eines Mitgliedes erfolgt durch den Stiftungsrat, den Stiftungsvorstand, die Hessische Landesanstalt für Umwelt und den Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten.

5. Es ist beabsichtigt, die durch eine Preisverleihung anerkannten bedeutsamen Maßnahmen auf dem Gebiet des Naturschutzes in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Dabei sollen sie als nachahmenswerte Beispiele möglichst vielen Bürgern nahegebracht werden.
6. Mit der Teilnahme am Wettbewerb bzw. mit der Annahme des Naturschutzpreises erkennt der Teilnehmer die mit diesen Ausschreibungsunterlagen festgelegten Bedingungen an.  
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Wiesbaden, 4. August 1983

**Stiftung Hessischer Naturschutz**  
gez. Dr. Brans  
— Vorsitzender des Vorstandes —

#### Anlage

#### Gliederung für die Beschreibung des Wettbewerbsprojekts Teil A — Fließgewässer

##### I. Allgemeine Angaben

1. Name des Gewässers und genaue Lage des Abschnitts
2. Verwaltungsmäßige Zugehörigkeit (Gemeinde, Landkreis)
3. Zuständiges Wasserwirtschaftsamt
4. Träger der Maßnahme

##### II. Gewässerbeschreibung \*)

1. Einzugsgebiet (z. B. Größe, Gebietscharakter, Geologie, Bodennutzung, Belastungen)
2. Gewässerdynamik (z. B. Abflussmengen/-unterschiede, Fließgeschwindigkeit, Sohlgefälle)
3. Laufentwicklung und Querprofil (z. B. Tiefe und Form des Bachbettes, Mäanderbildung)
4. Stoffhaushalt (z. B. Geschiebe und Schwebstoffe, Sauerstoffgehalt, Nährstoffe)
5. Vegetation im und am Gewässer (z. B. Längsgliederung, Querzonierung, Artenvielfalt, Altersstruktur der Ufergehölze, bestandsbedrohte Arten, Naturnähe des Vegetationsbestandes)
6. Tierwelt im und am Gewässer (z. B. Artenvielfalt, Arten-dichte, bestandsbedrohte Arten)

##### III. Darstellung der Maßnahme

1. Zielsetzung und Planung (Gestaltung, Pflege- und Unterhaltungsprogramm)
2. Art und Umfang der Sanierungsmaßnahmen (z. B. Bodenarbeiten, Saat- und Pflanzarbeiten, ingenieurblogische, Sicherungsarbeiten, biotopgestaltende Maßnahmen)
3. Entwicklungstendenzen nach Durchführung der Maßnahmen (Vegetation, Tierwelt, Gewässerlauf)

#### Teil B — Stehende Kleingewässer

##### I. Allgemeine Angaben

1. Lage des Gewässers
2. Verwaltungsmäßige Zugehörigkeit (Gemeinde, Landkreis)
3. Zuständiges Wasserwirtschaftsamt
4. Träger der Maßnahme

##### II. Gewässerbeschreibung und Darstellung der Maßnahme

1. Umgestaltung
  - 1.1 Größe und Typus (z. B. Wasserbespannung durch Zufluß/GW-Anschnitt, Flachwasser/Tiefwasser, Bodensubstrat)
  - 1.2 Bestehende Ausformung (z. B. Unterwasserbereich, Uferböschung)
  - 1.3 Stoffhaushalt (z. B. Schwebstoffe, Sauerstoffgehalt, Nährstoffe)
  - 1.4 Vegetation im und am Gewässer (z. B. Querzonierung, Artenvielfalt, bestandsbedrohte Arten)
  - 1.5 Tierwelt (z. B. Artenvielfalt, Artendichte, bestandsbedrohte Arten)
  - 1.6 Zielsetzung (Gestaltung, Pflege- Unterhaltungsprogramm)

\*) Soweit ohne unverhältnismäßigen fachlichen Aufwand möglich

1.7 Art und Umfang der biotopgestaltenden Maßnahmen (z. B. Bodenarbeiten, Abdichtungsmaßnahmen, Zufluß-/Abflußregelung, Saat- und Pflanzarbeiten)

1.8 Entwicklungstendenzen nach Durchführung der Maßnahmen (Vegetation, Tierwelt)

## 2. Neuschaffung

2.1 Zielsetzung (Gestaltung, Pflege- Unterhaltungsprogramm)

2.2 Größe und Typus (z. B. Wasserbespannung durch Zufluß/GW-Anschnitt, Flachwasser/Tiefwasser, Bodensubstrat)

2.3 Art und Umfang der biotopgestaltenden Maßnahmen (Ausformung Unterwasserbereich und Uferböschung, Abdichtungsmaßnahmen, Zufluß-/Abflußregelung, Saat- und Pflanzarbeiten)

2.4 Stoffhaushalt (z. B. Schwebstoffe, Sauerstoffgehalt, Nährstoffe)

2.5 Entwicklungstendenzen nach Durchführung der Maßnahmen (Vegetation, Tierwelt)

**1252**

### Achtundzwanzigste bis Einunddreißigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer

Bezug: Meine Erlasse vom 7. März 1980 (StAnz. S. 585), 21. April 1981 (StAnz. S. 1056), 3. Juni 1981 (StAnz. S. 1276), 17. Februar 1982 (StAnz. S. 516), 29. Juni 1982 (StAnz. S. 1332), 10. Februar 1983 (StAnz. S. 664) und 7. April 1983 (StAnz. S. 920)

Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrats nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017); zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), die Achtundzwanzigste bis Einunddreißigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer am 13. September 1983 erlassen. Sie sind im Gemeinsamen Ministerialblatt der Bundesregierung, S. 397 bis S. 400, abgedruckt. Im einzelnen handelt es sich um folgende Verwaltungsvorschriften:

28. Abwasser-Verwaltungsvorschrift — Melasseverarbeitung,
29. Abwasser-Verwaltungsvorschrift — Fischintensivhaltung,
30. Abwasser-Verwaltungsvorschrift — Sodaherstellung,
31. Abwasser-Verwaltungsvorschrift — Wasseraufbereitung, Kühlsysteme.

Mit diesen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften werden Mindestanforderungen an die Einleitung von Abwasser aus den genannten Produktionszweigen in die Gewässer festgelegt. Ich bitte um Beachtung.

Diese Bekanntmachung erfolgt im Anschluß an meinen Erlaß vom 10. Februar 1983, in dem auch nähere Angaben über die Anwendung der Verwaltungsvorschriften gemacht werden, sowie an die weiteren im Bezug genannten Erlasse.

Wiesbaden, 11. Oktober 1983

**Der Hessische Minister  
für Landesentwicklung, Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten**  
IC2/VB2 — 79b 04.01 — 791/83  
— Gült.-Verz. 85 —

StAnz. 44/1983 S. 2104

### Achtundzwanzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Melasseverarbeitung)

— 28. AbwasserVwV —

Vom 13. September 1983

Nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

#### 1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen stammt aus der
  - 1.1.1 alkoholfreien Herstellung von Hefe aus Melasse
  - 1.1.2 Herstellung von Hefe und Alkohol (Äthylalkohol) nach dem Hefebelüftungsverfahren aus Melasse
  - 1.1.3 Herstellung von Hefe und Alkohol nach dem Dickmaischverfahren aus Melasse



- 1.1.4 Herstellung von Alkohol nach dem Dickmaischverfahren aus Melasse.
- 1.2 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt nicht für das Einleiten von Abwasser
- 1.2.1 aus Kühlsystemen und aus der Betriebswasseraufbereitung sowie
- 1.2.2 aus der Herstellung von Zitronen-, Glucon- und Weinsäure.

**2 Mindestanforderungen**

- 2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

	Absetzbare Stoffe	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB <sub>5</sub> )
	ml/l Stichprobe	kg/t 2-Std.-Mischprobe	kg/t 2-Std.-Mischprobe
<b>Rohstoffeinsatz Qualitätsmelasse</b>			
alkoholfreie Hefeproduktion	0,3	38	22
Hefe- und Alkoholproduktion nach dem Hefebelüftungsverfahren	0,3	42	24
Hefe- und Alkoholproduktion nach dem Dickmaischverfahren	0,3	46	27
Alkoholproduktion nach dem Dickmaischverfahren	0,3	3	0,5
<b>Rohstoffeinsatz Quentimelasse</b>			
alkoholfreie Hefeproduktion	0,3	45	25,5
Hefe- und Alkoholproduktion nach dem Hefebelüftungsverfahren	0,3	49	28,5
Hefe- und Alkoholproduktion nach dem Dickmaischverfahren	0,3	53	31
Alkoholproduktion nach dem Dickmaischverfahren	0,3	3	0,5

Die produktionsspezifischen Frachtwerte (kg/t) beziehen sich auf die dem wasserrechtlichen Bescheid zugrundeliegende Verarbeitungskapazität in Tonnen Melasse (Rohstoffeinsatz).

- 2.2 Die Werte der Nummer 2.1 beziehen sich auf das Abwasser im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage. Diesen Werten liegen folgende oder gleichwertige Analyseverfahren zugrunde:
  - 2.2.1 Absetzbare Stoffe: DIN 38409-H9-2 (Ausgabe Juli 1980)
  - 2.2.2 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) von der abgesetzten Probe: DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980)
  - 2.2.3 Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB<sub>5</sub>) von der abgesetzten Probe: DEV H 5a2 (4. Lieferung 1966) unter zusätzlicher Hemmung die Nitrifikation mit 0,5 mg/l Allylthioharnstoff
- 2.3 Ein in Nummer 2.1 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Bonn, den 13. September 1983

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl  
Der Bundesminister des Innern  
Dr. Friedrich Zimmermann

**Neunundzwanzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Fischintensivhaltung) — 29. AbwasserVwV — Vom 13. September 1983**

Nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

**1 Anwendungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus der Haltung von Fischen in Anlagen, die nicht Gewässer sind, stammt.
  - 1.2 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt nicht für das Einleiten von Abwasser aus Kreislaufanlagen.
- 2 Mindestanforderungen**
- 2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

	Stichprobe	2-Std.-Mischprobe
Absetzbare Stoffe	ml/l 0,3	—
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	mg/l —	30
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB <sub>5</sub> )	mg/l —	10

- 2.2 Den Werten der Nummer 2.1 liegen folgende oder gleichwertige Analyseverfahren zugrunde:
  - 2.2.1 Absetzbare Stoffe: DIN 38409-H9-2 (Ausgabe Juli 1980)
  - 2.2.2 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) von der abgesetzten Probe: DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980)  
Wird der CSB aus der nicht abgesetzten Probe ermittelt, so erhöht sich der in Nummer 2.1 für den CSB festgelegte Wert um 6 mg/l.
  - 2.2.3 Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB<sub>5</sub>) von der abgesetzten Probe: DEV H 5a 2 (4. Lieferung 1966) unter zusätzlicher Hemmung der Nitrifikation mit 0,5 mg/l Allylthioharnstoff  
Wird der BSB<sub>5</sub> aus der nicht abgesetzten Probe ermittelt, so erhöht sich der in Nummer 2.1 für den BSB<sub>5</sub> festgelegte Wert um 3 mg/l.
  - 2.2.4 Ist eine Probe durch Algen deutlich gefärbt, so sind der CSB und der BSB<sub>5</sub> von der algenfreien Probe zu bestimmen.
- 2.3 Ein in Nummer 2.1 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Bonn, den 13. September 1983

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl  
Der Bundesminister des Innern  
Dr. Friedrich Zimmermann

**Dreißigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Sodaherstellung) — 30. AbwasserVwV — Vom 13. September 1983**

Nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

**1 Anwendungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht

im wesentlichen aus der Herstellung von Soda nach dem Ammoniak-Soda-Verfahren stammt.

- 1.2 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt nicht für das Einleiten von Abwasser aus Kühlsystemen, sofern es nicht betriebsbedingt dem Produktionsabwasser zugesetzt wird.

## 2 Mindestanforderungen

- 2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

	2-Std.-Mischprobe	
Abfiltrierbare Stoffe	kg/t	190
Chlorid	kg/t	1200
Stickstoff aus Ammoniakverbindungen	kg/t	1,8
Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor	G <sub>F</sub>	32

Die produktionspezifischen Frachtwerte beziehen sich auf die während der mit der Probenahmezeit korrespondierenden Produktionszeit hergestellte Menge Soda (Na<sub>2</sub>CO<sub>3</sub>), bestimmt über die Calciumkonzentration im Abwasser aus derselben 2-Stunden-Mischprobe.

- 2.2 Die Werte der Nummer 2.1 beziehen sich auf das Abwasser im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage.

Diesen Werten liegen folgende oder gleichwertige Analyseverfahren zugrunde:

- 2.2.1 Abfiltrierbare Stoffe: DIN 38409-H2-2/3 (Ausgabe Juli 1980)
- 2.2.2 Chlorid vor der filtrierten Probe: DEV D 1.3 (3. Lieferung 1964)
- 2.2.3 Stickstoff aus Ammoniumverbindungen von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe: DEV E 5.2 (7. Lieferung 1975)
- 2.2.4 Fischgiftigkeit als verdünnungsfaktor G<sub>F</sub> von der nicht abgesetzten Probe: DIN 38412-L 20 (Ausgabe Dezember 1980) unter zusätzlicher Konstanthaltung des pH-Wertes zwischen 6,8 und 7,2
- 2.2.5 Calcium von der filtrierten Probe: DIN 38406 E3-2 (Ausgabe April 1981)

- 2.3 Ein in Nummer 2.1 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt mit Ausnahme des Wertes für Fischgiftigkeit auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Der in Nummer 2.1 für Fischgiftigkeit bestimmte Wert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert in vier Fällen nicht überschreitet. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Bonn, den 13. September 1983

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Friedrich Zimmermann

**Einunddreißigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser  
in Gewässer (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme)  
— 31. Abwasser VwV —  
Vom 13. September 1983**

Nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

## 1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht

im wesentlichen aus der Trink- und Betriebswasseraufbereitung, aus Kreislaufkühlsystemen von Kraftwerken und industriellen Prozessen sowie aus sonstigen Anfallstellen bei der Dampferzeugung stammt.

- 1.2 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt nicht für das Einleiten von Abwasser aus

### 1.2.1 Frischwasserkühlsystemen,

- 1.2.2 Anlagen zur Behandlung von Prozeßabwasser zum Zwecke der Wiederverwendung und

### 1.2.3 Rauchgaswäschen.

## 2 Mindestanforderungen

- 2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

### 2.1.1 Trink- und Betriebswasseraufbereitung

Absetzbare Stoffe 0,3 ml/l in der Stichprobe

Für das Einleiten von Abwasser, das aus der Aufbereitung von Wasser aus fließenden Gewässern stammt, gilt diese Mindestanforderung nur, wenn der Abfluß (Q) das Mittelwasser (MQ) nicht übersteigt. Für das Einleiten von Siebrückspülwasser gilt diese Mindestanforderung nicht in Zeiten erhöhter Anlandung von Fischbrut bei der Wasserentnahme.

- 2.1.2 Kreislaufkühlsysteme und sonstige Anfallstellen bei der Dampferzeugung

	Kreislaufsysteme von Kraftwerken		Sonstige Anfallstellen bei industriellen Prozessen der Dampferzeugung
	Stichprobe		
Absetzbare Stoffe	ml/l	0,3	0,3
Wirksames Chlor	mg/l	—	0,3
Hydrazin	mg/l	—	5
2-Std.-Mischprobe			
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	mg/l	30	40
Phosphor	mg/l	3	5
Vanadium	mg/l	—	—
Eisen	mg/l	—	—
Zink	mg/l	—	4

- 2.2 Den Werten der Nummer 2.1 liegen folgende oder gleichwertige Analyseverfahren zugrunde:

- 2.2.1 Absetzbare Stoffe: DIN 38409-H 9-2 (Ausgabe Juli 1980)
- 2.2.2 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) von der abgesetzten Probe: DIN 38409H 41 (Ausgabe Dezember 1980)
- 2.2.3 Wirksames Chlor von der filtrierten Probe (Glasfaserfilter): DEV G 4.1 b (7. Lieferung 1975) nicht mit Unterdruck
- 2.2.4 Hydrazin von der filtrierten Probe: DIN 38413-P1 (Ausgabe März 1982)
- 2.2.5 Phosphor, gesamt, von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe: DEV D 11.2 (7. Lieferung 1975)
- 2.2.6 Vanadium, gesamt, von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe: analog DIN 38406-E 21 (Ausgabe September 1980)<sup>1)</sup>

\* Diese Mindestanforderung gilt nur für Abwasser aus der Abflutung von Dampfkesseln.

\*\* Diese Mindestanforderung gilt nur für Abwasser aus der rauchgasseitigen Reinigung ölbefuerter Dampfkessel.

\*\*\* Diese Mindestanforderung gilt nur für Abwasser aus der rauchgasseitigen Reinigung von kohlebefuerter Dampfkessel und Luftvorwärmern.

<sup>1)</sup> Aufschluß gemäß Anlage zur 25. AbwasserVwV vom 3. 3. 1983 (GMBl. S. 140)

2.2.7 Eisen, gesamt, von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe: analog DIN 38406-E 21 (Ausgabe September 1980)<sup>1)</sup>

2.2.8 Zink, gesamt, von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe: DIN 38406-E 21 (Ausgabe September 1980)<sup>1)</sup>

2.3 Ein in Nummer 2.1 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben dabei unberücksichtigt.

Wird in einer Einzelprobe der für die absetzbaren Stoffe in Nummer 2.1 festgelegte Wert überschritten, so kann für die Bildung des arithmetischen Mittels beim Abwasser, das aus der Aufbereitung von Wasser aus fließenden Gewässern stammt, 0,3 ml/l gesetzt werden, wenn der Glührückstand der Trockenmasse der absetzbaren Stoffe 12 mg/l nicht übersteigt.<sup>2)</sup>

Bonn, den 13. September 1983

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Friedrich Zimmermann

1253

**Richtlinie des Rates über die Meßmethoden sowie über die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedsstaaten**

Bezug: Meine Erlasse vom 7. Juli 1977 (StAnz. S. 1523) sowie vom 23. April 1980 (StAnz. S. 879)

Mit meinem o. a. Erlass vom 23. April 1980 wurde die Richtlinie des Rates über die Meßmethoden sowie über die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedsstaaten vom 9. Oktober 1979 (79/869/EWG) nebst dem Anhang I — Referenzmethoden zur Bestimmung der Parameter-Werte I und/oder G gemäß Richtlinie 75/440/EWG bekanntgegeben. Dabei ist unterblieben, auch den Anhang II — Jährliche Mindesthäufigkeit der Probenahmen und der Analysen in bezug auf die einzelnen Parameter gemäß Richtlinie 75/440/EWG — bekanntzugeben; dies wird in der Anlage nachvollzogen. Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Wiesbaden, 13. Oktober 1983

Der Hessische Minister  
für Landesentwicklung, Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten  
IC2-79g 02.05.14 — 3072/83  
— Gült.-Verz. 85 —

StAnz. 44/1983 S. 2107.

Anlage

**ANHANG II**

**Jährliche Mindesthäufigkeit der Probenahmen und der Analysen in bezug auf die einzelnen Parameter gemäß Richtlinie 75/440/EWG**

Bevölkerung	A1 (*)			A2 (*)			A3 (*)		
	I (**)	II (**)	III (**)	I (**)	II (**)	III (**)	I (**)	II (**)	III (**)
≤ 10 000	(***)	(***)	(***)	(***)	(***)	(***)	2	1	(***) (1)
≤ 10 000 — ≤ 30 000	1	1	(***)	2	1	(***)	3	1	I
≤ 30 000 — ≤ 100 000	2	1	(***)	4	2	1	6	2	I
> 100 000	3	2	(***)	8	4	1	12	4	1

(\*) Qualität des Oberflächenwassers, Anhang II der Richtlinie 75/440/EWG.

(\*\*) Einstufung der Parameter nach der Häufigkeit.

(\*\*\*) Von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden festzulegende Häufigkeit.

(1) Da diese Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung bestimmt sind, wird den Mitgliedstaaten empfohlen, zumindest vom Wasser dieser Kategorie (A3.III. ≤ 10 000) eine jährliche Probenahme durchzuführen.

**GRUPPEN**

I	II	III
Parameter	Parameter	Parameter
1 pH-Wert	10 Eisen (gelöst)	8 Fluoride
2 Färbung	11 Mangan	14 Bor
3 Suspendierte Stoffe insgesamt	12 Kupfer	19 Arsen
4 Temperatur	13 Zink	20 Cadmium
5 Leitfähigkeit	27 Sulfate	21 Chrom gesamt
6 Geruch	29 Grenzflächenaktive Stoffe	22 Blei
7 Nitrate	31 Phenole	23 Selen
28 Chloride	38 Kjeldal-Stickstoff	24 Quecksilber
30 Phosphate	43 Gesamtcoliforme	25 Barium
35 Chemischer Sauerstoffbedarf	44 Fäkalcoliforme	26 Cyanide
36 Sauerstoffsättigungsindex		32 Gelöste oder emulgierte Kohlenwasserstoffe
37 Biochemischer Sauerstoffbedarf		33 Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
39 Ammonium		34 Pesticide — gesamt
		40 Chloroformextrahierbare Stoffe
		45 Fäkalstreptokokken
		46 Salmonellen

<sup>2)</sup> Unter Zugrundelegung des Verfahrens nach DIN 38409-H 10 (Ausgabe Juli 1980) in Verbindung mit DIN 38409-H 2-2/3 (Ausgabe Juli 1980)

1254

## PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

**C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern****bei der Kriminalpolizei des Regierungsbezirks Kassel**

ernannt:

zu **Kriminalobermeistern** die Kriminalmeister (BaP) Roger Dietrich, KK Bad Hersfeld (1. 8. 83), Michael Dornbusch, KK Fritzlar (1. 9. 83),

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Reinhold Becker, PD Fulda, Günther Nickel, KK Bad Hersfeld (beide 1. 10. 83).

Kassel, 13. Oktober 1983

**Der Regierungspräsident**

13 K — 8 b 24 01

StAnz. 44/1983 S. 2108

**beim Hessischen Wasserschutzpolizeiamt**

ernannt:

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Norbert Röder, Dietmar Bandilla, Frank Schachtner (sämtlich 3. 10. 83);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Hans-Jürgen Hartmann, Werner Velten, Polizeimeister (BaP) Wolfgang Völker (sämtlich 3. 10. 83);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit einer Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Hans Wüst, August Schlicht, Karl Lochmann, Hans Faber (sämtlich 3. 10. 83);

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptmeister (BaL) Arnold Böckling (30. 9. 83).

Wiesbaden, 12. Oktober 1983

**Hessisches Wasserschutzpolizeiamt**  
P/HI-5114-4272/83

StAnz. 44/1983 S. 2108

**beim Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei**

ernannt:

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Hans-Joachim Bruns, Jürgen Kohl (beide 1. 10. 83), Gerd Sabrowski (9. 10. 83),

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Bernd Neidhardt (1. 10. 83),

zum **Inspektor** Inspektor z. A. (BaP) Willigis Hill (1. 10. 83),

zum **Sekretär** Assistent (BaP) Bernd-Joachim Balkow (1. 10. 83);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektorin (BaP) Angelika Marsch (8. 9. 83), Inspektor z. A. (BaP) Willigis Hill (1. 10. 83);

versetzt:

vom Magistrat der Stadt Taunusstein Inspektor (BaL) Hans-Joachim Bruns (1. 7. 83), zum Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik Hauptsekretär (BaP) Peter Rodius (15. 7. 83);

in den Ruhestand versetzt:

Oberinspektor (BaL) Klaus Dehne (30. 6. 83) gem. § 51 Abs. 1 HBG.

Wiesbaden, 17. Oktober 1983

**Wirtschaftsverwaltungsamt**  
der Hessischen Polizei  
I/2 — 8 b 05

StAnz. 44/1983 S. 2108

**beim Polizeipräsidenten in Darmstadt**

ernannt:

zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Karl Kalms (1. 10. 83),

zum **Kriminaloberkommissar** Kriminalkommissar (BaL) Klaus Loh (1. 10. 83),

zu **Kriminalkommissaren/innen** Kriminalhauptmeister (BaL) Bernd Vercruyse, Kriminalobermeister (BaL) Horst Weber, die Kriminalobermeisterinnen (BaL) Cornelia Ludwig, Petra Heintz (sämtlich 1. 8. 83),

zu **Polizeikommissaren** Polizeiobermeister (BaL) Hanns Peter Schuhmann, Polizeimeister (BaL) Elmar Fischer (beide 1. 8. 83),

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) August Adolf Burkhardt, Walter Kaffenberger (beide 1. 10. 1983),

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Heinz Baensch, Rolf Hubert Siegler, Wilbert Mott, Polizeimeister (BaP) Bernd Würtenberger (sämtlich 1. 10. 83);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit einer Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Rudolf Ludwig, Josef Massag (beide 1. 10. 83);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Uwe Spill (4. 9. 83), Reinhard Rothe (15. 9. 83), Hans-Peter Wolfenstädter (24. 9. 83), Jürgen Horst Sippel (3. 10. 83), die Polizeimeister (BaP) Norbert Steinbrecher (26. 8. 83), Harald Schneider (7. 9. 83);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister (BaL) Hans Ludwig Glock (31. 8. 83) gemäß § 193 HBG.

Darmstadt, 11. Oktober 1983

**Der Polizeipräsident**

— P III — PA 8 b 7 —

StAnz. 44/1983 S. 2108

**beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main**

in den Ruhestand getreten:

Kriminalhauptmeister Kurt Engelke (30. 9. 83);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeioberkommissar Arno Schwarz (30. 9. 83).

Frankfurt am Main, 10. Oktober 1983

**Der Polizeipräsident**

P III/22 Su/Ar

StAnz. 44/1983 S. 2108

**beim Polizeipräsidenten in Offenbach am Main**

ernannt:

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Norbert Haß, Roland Schaar (beide 1. 10. 83),

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Reinhold Friedrich, Ralf Schmitz, Rolf Seip (sämtlich 1. 10. 83),

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Thomas Große, Roland Zehrer (beide 1. 10. 83),

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaP) Rainer Aulbach, Joachim Bendel, Uwe Bennewitz, Harald Herth, Uwe Lorenz, Kurt Siehl (sämtlich 1. 10. 83);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit einer Amtszulage Polizeihauptmeister (BaL) Günter Töpfer (1. 10. 83), die Kriminalhauptmeister (BaL) Harald Dahinten, Werner Lützkendorf (beide 1. 10. 83);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Andreas Zeisler (2. 9. 83), Achim Völk (9. 9. 83), Heribert Langgut (10. 9. 83);

verstorben:

Kriminalhauptmeister (BaL) Wolfgang Walter (15. 9. 83).

Offenbach am Main, 13. Oktober 1983

**Der Polizeipräsident**

P III/2 — 8 b — Ki —

StAnz. 44/1983 S. 2108

**F. Im Bereich des Hessischen Kultusministers bei den nachgeordneten Dienststellen**

ernannt:

zu **Professoren** (BaL) Rolf Schubert, Fachhochschule Wiesbaden (14. 9. 83), Dr. Gerd Hauser, Gesamthochschule Kassel (19. 9. 83), Dr. Helmut Busch, Justus-Liebig-Universität Gießen (30. 9. 83),

zu **Akademischen Oberräten** die Akademischen Räte (BaL)

Dr. Klaus Thoma, Dr. Ralf Schaper, beide Gesamthochschule Kassel (beide 1. 10. 83),  
zum **Studienrat (BaL)** Studienrat z. A. (BaP) Winfried Paul, Fachhochschule Gießen-Friedberg (12. 9. 83),  
zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Dr. Jan Prelog, Philipps-Universität Marburg (1. 10. 83),  
zur **Bibliotheksreferendarin (BaW)** Dr. Gabriele Musidlak-Schlott, Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt (3. 10. 83),  
zu **Inspektoranwärtern/innen** Marion Gernhardt, Christine Reger, beide Hessische Landesbibliothek Fulda, Ellen Schmidt, Sylvia Wilz, Walter Schmidt, Thomas Jackl, Marion Gulla, Monika Geißel, Norbert Drescher, sämt-

lich Philipps-Universität Marburg, Monika Schäfer, Justus-Liebig-Universität Gießen, Christine Brand, Michael Spinner, beide Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt (sämtlich 3. 10. 83),  
zu **Assistentanwärterinnen (BaW)** Beate Niebergall, Justus-Liebig-Universität Gießen, Ulrike Roppel, Birgit-Maria Bittorf, beide Hessische Landesbibliothek Fulda, Carmen Schott, Philipps-Universität Marburg (sämtlich 3. 10. 1983).

Wiesbaden, 12. Oktober 1983

**Der Hessische Kultusminister**  
I B 1 — 050/35

StAnz. 44/1983 S. 2108

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

**1255** DARMSTADT

### Verordnung über die Zulassung des Gemeingebruchs an der Niddatalsperre in den Gemarkungen Rainrod und Schotten, Stadt Schotten, Vogelsbergkreis, vom 29. September 1983

Auf Grund der §§ 27 Abs. 4, 37 Abs. 1, 90 Abs. 2 und 91 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) wird hiermit der Gemeingebruch an der Niddatalsperre zugelassen und dazu folgendes verordnet:

#### § 1

Der Gemeingebruch umfaßt

- a) das Baden,
- b) das Tauchen mit Atemgeräten und
- c) das Befahren mit folgenden Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb:  
Segelbooten bis zu einer Segelfläche von 20 qm, Wassergleitern mit Segelantrieb (Windsurfbrettern), Ruderbooten, Paddelbooten, Kanus, Faltbooten und Schlauchbooten.

#### § 2

Die in § 1 genannten Benutzungen erfolgen auf eigene Gefahr.

#### § 3

Das Baden und das Tauchen mit Atemgeräten sind nur innerhalb der entsprechend gekennzeichneten Bereiche gestattet.

#### § 4

(1) Das Befahren des Stausees mit den in § 1 Buchstabe c) genannten Fahrzeugen bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Schotten.

Die Genehmigung wird jeweils für einen Tag erteilt. Jeder Antragsteller kann nur eine Genehmigung erhalten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu Wasser gelassen oder an Land gebracht werden. Sie haben während der Fahrt einen Mindestabstand von 30 Metern vom Ufer einzuhalten.

(3) Vom Fahrzeugverkehr ausgenommen sind entsprechend gekennzeichnete Stellen.

(4) Der Stausee darf

- a) bei einem Wasserstand von mindestens 220 m über NN von insgesamt höchstens 50 Segelbooten und Wassergleitern mit Segelantrieb (Windsurfbrettern) und
- b) bei einem Wasserstand unter 220 m über NN von insgesamt höchstens 40 Segelbooten und Wassergleitern mit Segelantrieb (Windsurfbrettern) gleichzeitig befahren werden.

#### § 5

Für die Ausübung des Gemeingebruchs sind schwimmende oder auf dem Ufer aufliegende Stege zugelassen. Erforderliche wasserbehördliche Genehmigungen bleiben unberührt.

#### § 6

(1) Die den Gemeingebruch Ausübenden haben sich so zu verhalten, daß Badende oder Taucher sowie der Fahrzeugverkehr nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt, Fischerei ausübende nicht gestört oder behindert sowie Beschädigungen von Bojenkennzeichnungen, Deckschichten des Grundes, Ufern und baulichen Anlagen vermieden werden.

(2) Im übrigen sind beim Befahren des Stausees die Fahrregeln für Kleinfahrzeuge der Binnenschiffahrtstraßenordnung (Anlageband zum BGBI. I Nr. 20 vom 13. März 1971) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

(Die derzeit geltende Fassung ist nachstehend abgedruckt.)

(3) Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

#### § 7

Der Gemeingebruch darf nur in der Zeit vom 1. März bis 15. November eines jeden Jahres ausgeübt werden.

#### § 8

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde kann aus besonderem Anlaß den Gemeingebruch befristet erweitern oder beschränken.

#### § 9

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1, 3, 4, 5, 6 und 7 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 116 Abs. 1 Nr. 4 HWG und können mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden (§ 116 Abs. 2 HWG).

#### § 10

Diese Verordnung bezieht sich nicht auf Tätigkeiten, die im Rahmen der Fischerei ausgeübt werden.

#### § 11

Ausgenommen von den Vorschriften dieser Verordnung sind

- a) Fahrzeuge der zuständigen Behörden,
- b) Fahrzeuge der Rettungsorganisationen im Rahmen von Übungs- oder Einsatzfahrten,
- c) Fahrzeuge, deren Einsatz im Rahmen des Betriebes und der Unterhaltung der Talsperre erforderlich wird.

#### § 12

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zulassung des Gemeingebruchs an der Niddatalsperre in den Gemarkungen Rainrod und Schotten vom 29. März 1974 (StAnz. S. 692) außer Kraft.

Darmstadt, 29. September 1983

**Der Regierungspräsident**  
i. V. gez. Bach

StAnz. 44/1983 S. 2109

Anlage

#### § 6.02

der Binnenschiffahrtstraßenordnung  
Kleinfahrzeuge

1. Einzelne fahrende Kleinfahrzeuge sowie Schleppverbände und gekuppelte Fahrzeuge, die ausschließlich aus Kleinfahrzeugen bestehen, müssen allen übrigen Fahrzeugen den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen; sie können nicht verlangen, daß diese ihnen ausweichen.
2. Kleinfahrzeuge müssen untereinander folgende Fahrregeln einhalten:
  - a) Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen einander und allen anderen Kleinfahrzeugen ausweichen;

- b) Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb müssen einander und den unter Segel fahrenden Kleinfahrzeugen ausweichen;
- c) ausweichpflichtige Kleinfahrzeuge müssen beim Begegnen ihren Kurs rechtzeitig nach Steuerbord richten; falls diese Regel aus nautischen Gründen nicht eingehalten werden kann, muß das ausweichpflichtige Kleinfahrzeug rechtzeitig und unmißverständlich durch geeignete Manöver zeigen, wie es ausweichen will; außerdem kann diese Absicht durch die in § 4.02 Nr. 2 vorgesehenen Schallzeichen angezeigt werden;
- d) befinden sich zwei unter Segel fahrende Kleinfahrzeuge auf Kursen, die einander derart kreuzen, daß die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, so müssen sie wie folgt einander ausweichen:
- I. wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muß das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen ausweichen,
  - II. wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muß das luvseitige Fahrzeug dem leeseitigen Fahrzeug ausweichen.

Die Leeseite eines Segelfahrzeuges ist die Seite, auf der das Großsegel gesetzt ist; die andere Seite ist die Luvseite.

Unter Segel fahrende Kleinfahrzeuge überholen andere unter Segel fahrende Kleinfahrzeuge auf der Luvseite.

1256

### Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage „Brunnen Krebsbachtal“ der Stadt Büdingen/Stadteil Eckartshausen, Wetteraukreis, vom 3. Oktober 1983

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Büdingen wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) i. d. F. vom 18. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), i. V. m. §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) für die Trinkwassergewinnungsanlage „Brunnen Krebsbachtal“ des Stadtteiles Eckartshausen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

#### § 1

##### Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage „Brunnen Krebsbachtal“ der Stadt Büdingen/Stadteil Eckartshausen, Wetteraukreis, das sich auf Teile der Gemarkungen Calbach, Düdelsheim und Eckartshausen erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

##### Zone I (Fassungsbereich),

##### Zone II (Engere Schutzzone),

##### Zone III (Weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtskarten i. M. 1 : 10 000, Katasterkarten i. M. 1 : 500, 1 : 1000 und 1 : 2000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,  
 Zone II (Engere Schutzzone) = grüne Umrandung,  
 Zone III (Weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

#### § 2

##### Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

##### I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 4 Nr. 58/5 (teilweise) der Gemarkung Eckartshausen.

Er wird

im Nordwesten durch eine Gerade, die im Abstand von 44 m parallel zu der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 58/5 verläuft, und

im Südosten durch eine Gerade, die im Abstand von 5 m parallel zu der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 58/5 verläuft,

begrenzt.

##### II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Eckartshausen:

- Flur 4 Flurstücke Nrn. 25—27, 57/2, 58/1, 58/2, 58/3, 58/4, 58/5 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches) und 58/6,

Flurstücke Nrn. 58/9 und 58/22 (jeweils nordöstlicher Teil —

im Südwesten durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 58/6 zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 58/22 — Grenzstein südwestlich des Polygonpunktes 701 — verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 58/23,

Flurstück Nr. 80 (südöstlicher Teil —

im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 25 zu dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 58/7 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 93.

##### III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Calbach, Düdelsheim und Eckartshausen:

##### Gemarkung Calbach

Flur 1 die gesamte Flur,

Flur 2 die gesamte Flur —

mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 1/2, 3 —15, 16/1, 16/2, 16/3, 16/4, 17, 18/1, 19—28, 29/1, 31, 32 (nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die von der nordwestlichen Seite des Flurstückes — Polygonpunkt 4 — zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 132 verläuft, begrenzt), 47/1 47/2, 48—51, 113/16 (nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 18/1 zu der östlichen Seite des Flurstückes — Polygonpunkt 115 — verläuft, begrenzt), 114/1, 115, 116/4, 117—120, 131—134 und 151,

Flur 3 die gesamte Flur,

Flur 4 die gesamte Flur,

Flur 5 die gesamte Flur,

Flur 6 die gesamte Flur,

Flur 7 die gesamte Flur,

Flur 8 die gesamte Flur.

##### Gemarkung Düdelsheim

Flur 23 Flurstück Nr. 1 (südöstlicher Teil —

im Norden durch eine Gerade, die von der südöstlichen Seite des Flurstückes — Knickpunkt südwestlich des Polygonpunktes 1850/0 — zu dem nördlichen Knickpunkt eines im Bereich des Polygonpunktes 1846/0 von der südöstlichen Seite des Flurstückes in nordwestlicher bzw. südwestlicher und westlicher Richtung verlaufenden Waldweges verläuft, und durch die nordwestliche bzw. nördliche Seite eines im Bereich des Polygonpunktes 1846/0 von der südöstlichen Seite des Flurstückes in nordwestlicher bzw. südwestlicher und westlicher Richtung verlaufenden Waldweges und

im Westen durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes — Polygonpunkt 5720/31 — nach Norden bis zur nördlichen Seite eines im Bereich des Polygonpunktes 1846/0 von der südöstlichen Seite des Flurstückes in nordwestlicher bzw. südwestlicher und westlicher Richtung verlaufenden Waldweges verläuft, begrenzt),

Flur 24 die gesamte Flur — mit Ausnahme des Flurstückes Nr. 1 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 23 Nr. 1 — Polygonpunkt 5720/31 — zu dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 2 verläuft, begrenzt).

##### Gemarkung Eckartshausen

Flur 2 Flurstücke Nrn. 191—203,

Flurstück Nr. 243 (nordwestlicher Teil —

im Südosten durch die Verlängerung der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 246 begrenzt),

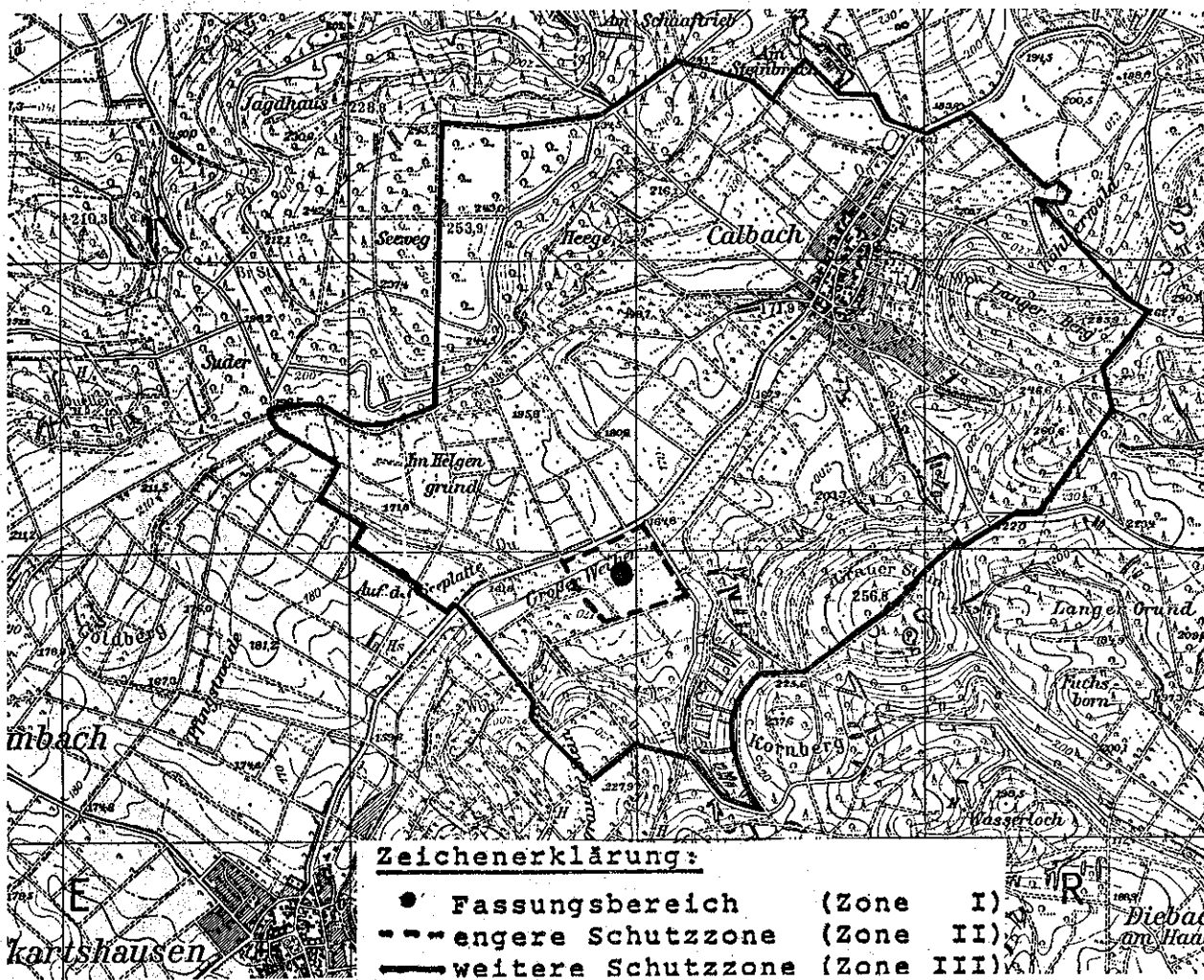
Flurstück 246 (nordöstlicher Teil —

im Südwesten durch die Verlängerung der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 203 begrenzt),

Flur 4 die gesamte Flur — mit Ausnahme des Fassungsbereiches und der Engeren Schutzzone,



**Übersichtskarte zur Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage „Brunnen Krebsbachtal“ der Stadt Büdingen/Stadteil Eckartshausen, Wetteraukreis**



- Flur 5 Flurstücke Nrn. 1/1, 17, 18/1, 18/2, 19—22, 23/1, 23/2, 24—27, 46, 47/1, 47/2, 48—61, 62/1, 62/2, 63—69, 70/1, 70/2, 70/3, 71—74, 229, 230, 234, 237—240, 242 und 269,
- Flur 28 Flurstück Nr. 1 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch die nordöstliche bzw. nordwestliche Seite eines in südöstlicher bzw. nordöstlicher Richtung verlaufenden Weges begrenzt),
- Flur 29 Flurstücke Nrn. 1, 2, 4, 5 und 6.

**§ 3**

**Verbote**

Alle Verbote, die für die Weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die Engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der Engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

**1. Weitere Schutzzone (Zone III)**

Die Weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

**Verboten sind:**

- a) die Abwassererregung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung-

- und Wachstumsregelmitteln, Rückständen von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- s) militärische Anlagen,

- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

## 2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu der Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

### Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttersilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldünger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

## 3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

### Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,

- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel,
- g) die organische Düngung.

## § 4

### Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Büdingen und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus der Engeren Schutzzone und dem Fassungsberiech versehen,
- g) an den in der Engeren Schutzzone und dem Fassungsbereich vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

## § 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

## § 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

## § 7

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

## § 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, obere Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Wetteraukreises, untere Wasserbehörde, 6360 Friedberg (Hessen),
3. dem Landrat des Wetteraukreises, Katasteramt, 6360 Friedberg (Hessen),
4. dem Kreis Ausschuß des Wetteraukreises, Bauaufsichtsbehörde, 6360 Friedberg (Hessen),
5. dem Kreis Ausschuß des Wetteraukreises, Kreisgesundheitsamt, 6360 Friedberg (Hessen),
6. dem Magistrat der Stadt Büdingen, 6470 Büdingen,
7. dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg, Burg 13, 6360 Friedberg (Hessen),
8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

## § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 3. Oktober 1983

**Der Regierungspräsident**  
In Vertretung gez. B ä c h  
StAnz. 44/1983 S. 2110

1257

**Genehmigung der „Stiftung zur Pflege des Chorgesanges und der Musik im Männergesangsverein Wehen 1856 e. V.“, Sitz Taunusstein**

**Bekanntmachung**

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) i. d. F. vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 5. April 1983 und 24. August 1983 errichtete „Stiftung zur Pflege des Chorgesanges und der Musik im Männergesangsverein Wehen 1856 e. V.“, Sitz Taunusstein, mit Stiftungsurkunde vom 6. Oktober 1983 genehmigt.

Darmstadt, 10. Oktober 1983

**Der Regierungspräsident**  
III 6/11 a — 25 h 04/11 (9) — 12  
StAnz. 44/1983 S. 2113

1258 GIESSEN

**Vorläufige Anordnung zur Sicherung der Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf des Wasserverbandes Mittelhessische Wasserwerke vom 5. Oktober 1983**

Auf Grund des § 98 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) in Verbindung mit den §§ 25 und 91 Abs. 2 HWG wird folgendes verordnet:

## § 1

**Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zur Sicherung der Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes und zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf des Wasserverbandes Mittelhessische Wasserwerke, Gießen, ein vorläufiges Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das vorläufige Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

- Zone I (Fassungsbereich)
- Zone II (Engere Schutzzone)
- Zone III A (Weitere Schutzzone, innerer Bereich)
- Zone III B (Weitere Schutzzone, äußerer Bereich)

(3) Das vorläufige Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen der Gemeinden Stadtallendorf, Amöneburg, Kirchhain, Rauschenberg (Zonen I und II), Wetter, Neustadt, Cölbe, Wohratal, Alsfeld, Homberg (Ohm), Kirtorf, Antriftal, Gemünden (Felda), Romrod, Gemünden (Wohra), Rosenthal, Gilserberg (Zonen III A und B).

Die Grenzen des vorläufigen Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzone ergeben sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:25 000, in der die Zone I rot, die Zone II blau und die Zonen III A und B gelb umrandet sind. Die Schutzgebietskarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Verordnung mit Schutzgebietskarte liegen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden an folgenden Stellen aus:

1. Magistrat der Stadt Stadtallendorf, 3570 Stadtallendorf,
2. Magistrat der Stadt Kirchhain, 3573 Kirchhain,
3. Magistrat der Stadt Amöneburg, 3573 Amöneburg,
4. Magistrat der Stadt Rauschenberg, 3576 Rauschenberg,
5. Magistrat der Stadt Wetter, 3552 Wetter,
6. Magistrat der Stadt Neustadt, 3577 Neustadt,
7. Gemeindevorstand der Gemeinde Cölbe, 3553 Cölbe,
8. Gemeindevorstand der Gemeinde Wohratal, 3571 Wohratal,
9. Magistrat der Stadt Alsfeld, 6320 Alsfeld,
10. Magistrat der Stadt Homberg (Ohm), 6313 Homberg (Ohm),

11. Magistrat der Stadt Kirtorf, 6322 Kirtorf,
12. Gemeindevorstand der Gemeinde Antriftal, 6327 Antriftal,
13. Gemeindevorstand der Gemeinde Gemünden (Felda), 6316 Gemünden (Felda),
14. Magistrat der Stadt Romrod, 6326 Romrod,
15. Magistrat der Stadt Gemünden (Wohra), 5373 Gemünden (Wohra),
16. Magistrat der Stadt Rosenthal, 3559 Rosenthal,
17. Gemeindevorstand der Gemeinde Gilserberg, 3579 Gilserberg.

## § 2

(1) Für die Schutzzone gelten die in den §§ 3 bis 5 aufgeführten Verbote und Duldungspflichten. Alle Schutzbestimmungen die für die Weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die Engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Verbote der Engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich (Zone I).

(2) Die obere Wasserbehörde kann im Einzelfall von den Verböten der §§ 3 bis 4 auf Antrag Ausnahmen zulassen. Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem behördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Anordnung. Entscheidet in diesen Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, dann ist ihr Einvernehmen erforderlich.

## § 3

**Schutz der Weiteren Schutzzone (Zonen III A und III B):**

(1) Verboten sind in der Zone III B:

1. das Versenken oder Versickern von radioaktiven Stoffen sowie das Versenken von Abwasser und die Abwasserlandbehandlung,
2. das Ablagern und offene Lagern von Abfällen und wassergefährdenden Stoffen,
3. die Errichtung und der Betrieb von Rohrleitungen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen. Dies gilt nicht für Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind,
4. die Errichtung von Betrieben, bei denen radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwasser anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

(2) Verboten sind in der Zone III A:

1. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
2. das Errichten von geschlossenen Wohn- und Gewerbegebieten ohne Anschluß an eine öffentliche Kanalisation und ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung,
3. das Errichten von militärischen Anlagen und Flugplätzen,
4. das Herstellen von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Deckschichten, sofern nicht auf Grund fachbehördlicher Untersuchungen festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, sowie Bohrungen zum Aufsuchen von Erdöl, Erdgas und radioaktiven Stoffen.

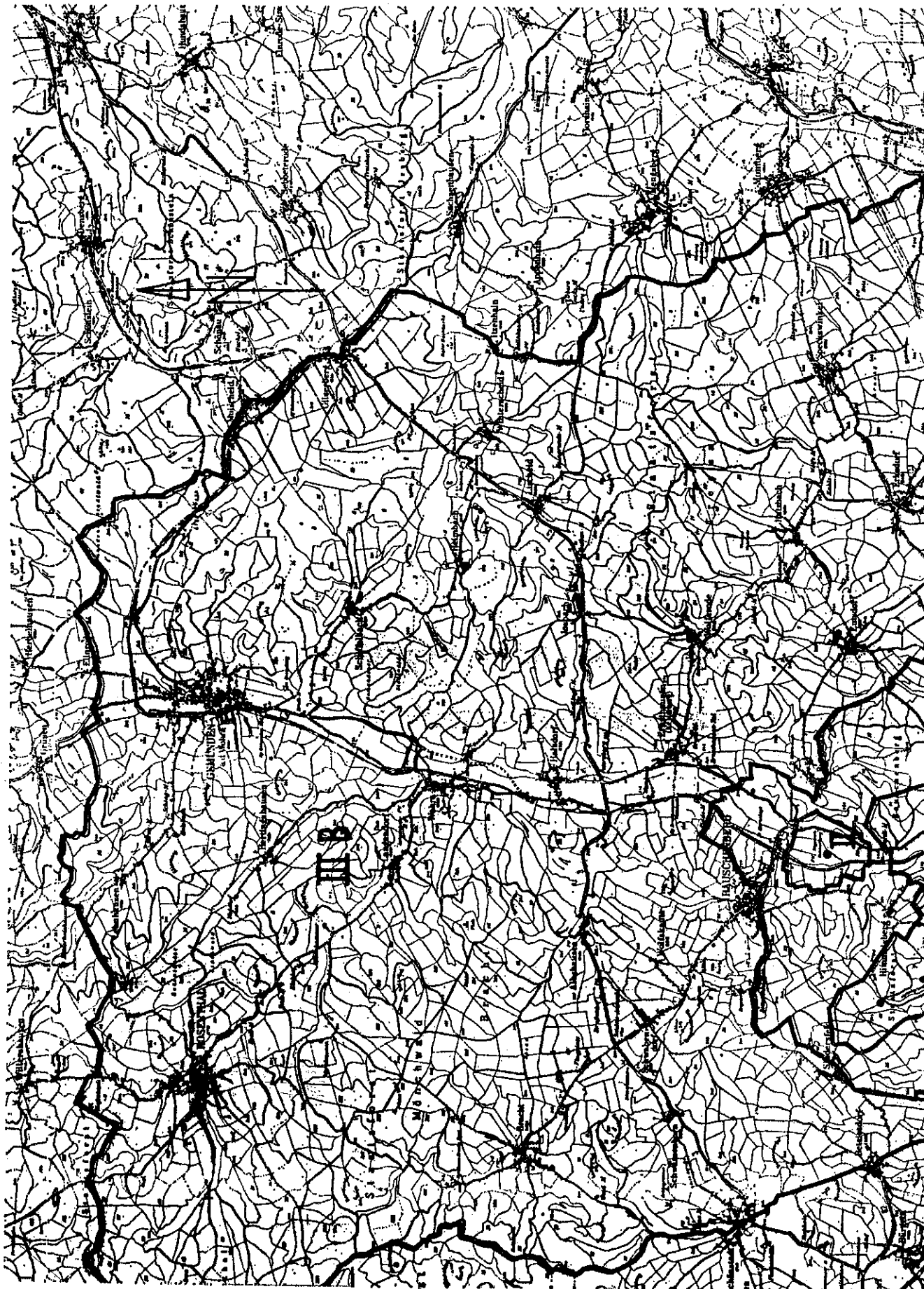
(3) Beim Verwenden von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sind die Bestimmungen der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel vom 19. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## § 4

**Schutz der Engeren Schutzzone (Zone II)**

Verboten sind:

1. die Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung i. d. F. vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 2) in der jeweils geltenden Fassung,
2. das Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) in der jeweils geltenden Fassung,
3. das Vergraben von Tierleichen sowie das Auffüllen bestehender Gruben mit wassergefährdendem Material,







4. das Herstellen von Erdaufschlüssen von mehr als 1 m Tiefe und mehr als 50 m<sup>2</sup> Grundfläche, auch wenn hierdurch die Deckschichten nicht wesentlich vermindert werden,
5. die unsachgemäße Verwendung von Wirtschafts- und Handelsdünger,
6. die Errichtung von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern, Abstellen von Wohnwagen und das Wagenwaschen,
7. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege sowie die Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln für Bauarbeiten an Straßen, Wegen und Plätzen.

## § 5

**Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)**

Verboten sind:

1. der Fahr- und Fußgängerverkehr,
2. die landwirtschaftliche Nutzung,
3. die Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
4. die Düngung,
5. das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wasserversorgung dienen.

## § 6

**Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des vorläufigen Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte des Wasserverbandes Mittelhessische Wasserwerke, Gießen, und der zuständigen staatlichen Behörden — soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, nach vorheriger, mit einer Frist von mindestens drei Wochen erfolgter Ankündigung —

1. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. Beobachtungsstellen einrichten,
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des vorläufigen Wasserschutzgebietes aufstellen.

## § 7

**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die §§ 3 bis 5 dieser Vorläufigen Anordnung können nach § 116 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

## § 8

**Inkrafttreten**

Diese Vorläufige Anordnung tritt am 1. Dezember 1983 in Kraft und tritt mit Erlaß der endgültigen Schutzgebietsverordnung, spätestens jedoch am 30. November 1986, außer Kraft.

Gießen, 5. Oktober 1983

**Der Regierungspräsident**  
In Vertretung gez. Berg

StAnz. 44/1983 S. 211b

**1259**

**Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Stadt Hungen, Landkreis Gießen

Auf Antrag der Stadt Hungen, Landkreis Gießen, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

Tiergarten,  
Untermühle,  
Wasserwerk,  
Hof Graß,  
Hof Ringelshausen,  
Ev. Freizeitzentrum,  
Neumühle,  
Bahnhof Trais-Horloff,  
Mühle,  
Zellmühle

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Gießen, 10. Oktober 1983

**Der Regierungspräsident**

12 a — 3 k 08 — 11

StAnz. 44/1983 S. 2116

**1260**

**Verordnung über Verkaufszelten anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 20. Oktober 1983**

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

## § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen für den in § 2 benannten Bereich anlässlich des „Herborner Martini-marktes“ am Sonntag, 6. November 1983, in der Stadt Herborn für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr freigegeben.

## § 2

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfaßt den Bereich der Innenstadt, begrenzt in östlicher Richtung durch den Bundesbahndamm, in nördlicher Richtung durch die Kaiserstraße/Obertor/Oranienstraße, in westlicher Richtung durch Oranienstraße/Schloßstraße/Schwerstraße/Hainstraße/Westerwaldstraße, in südlicher Richtung durch die Straße Hinterthal und Alstedtweg, wobei die zur Begrenzung benannten Straßen in den Verordnungsbereich fallen.

## § 3

Die Verordnung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 9. Oktober 1962 (StAnz. S. 1459), geändert durch Verordnung vom 2. November 1962 (StAnz. S. 1535), wird hiermit aufgehoben.

## § 4

Diese Verordnung tritt am 6. November 1983 in Kraft.

Gießen, 20. Oktober 1983

**Der Regierungspräsident**

gez. Müller

StAnz. 44/1983 S. 2116

**1261**

KASSEL

**Vorhaben der Firma Franz Carl Nüdling, Basaltwerke GmbH & Co. KG, Fulda**

Die Firma F. C. Nüdling, Ruprechtstraße 24, 6400 Fulda, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung und zum Betrieb des Edelsplittwerkes Billstein (Anlage nach § 2 Nr. 3 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück in 6414 Ehrenberg, Gemarkung Thaiden, Flur 5, Flurstücke 57/4 und 2, gestellt.

Die Anlage soll ab Jahresmitte 1984 errichtet, ab 1984/1985 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist vom 7. November 1983 bis 9. Januar 1984 bei der Gemeindeverwaltung Ehrenberg, Schafsteiner Straße 4, Zimmer 2, während der Dienststunden, montags bis freitags 7.30 bis 16.30 Uhr, oder bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 651 (Dienststunden 8.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.30 Uhr), schriftlich (in lesbarer Form) oder zur Niederschrift vorzubringen. Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen dort während der genannten Zeiten offen.

Mit Ablauf der o. g. Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Donnerstag, der 12. Januar 1984, 14.00 Uhr, bestimmt.



Versammlungsraum ist Zimmer 2 der Gemeindeverwaltung Ehrenberg, Schafsteiner Straße 4.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 5. Oktober 1983

**Der Regierungspräsident**

32 — 53 e 621 — (14)

St.Anz. 44/1983 S. 2116

1262

### Vorhaben der Firma Walter Trapp, Frankfurt am Main

Die Firma Walter Trapp GmbH & Co., Frankfurt am Main (örtlich vertreten durch Fa. Josef Schüller, Eichbachgasse 18, 8752 Eichenberg/Ufr.), hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Zerlegung von Eisenbahnwaggons zum Zwecke der Rückgewinnung von Teilen für die Deutsche Bundesbahn (Anlage nach § 2 Nr. 2 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück in Hessisch Lichtenau-Hirschhagen, Gemarkung: Hessisch Lichtenau-Hirschhagen, Flur 26, Flurstück 118/7 und Teile angrenzender Flurstücke, gestellt.

Die Anlage unterlag bisher dem Abfallrecht.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Anforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist vom 7. November 1983 bis 9. Januar 1984 bei der Stadtverwaltung Hessisch Lichtenau, Landgrafenstr. 50 (Haus Radeck), Liegenschaftsverwaltung, oder bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 651, schriftlich (in lesbarer Form) oder zur Niederschrift vorzubringen. Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen dort während der Dienststunden offen.

Mit Ablauf der o. g. Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Montag, der 16. Januar 1984, 14.00 Uhr, bestimmt.

Versammlungsraum ist der kleine Saal im Bürgerhaus, Sälzer Straße, in Hessisch Lichtenau.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 11. Oktober 1983

**Der Regierungspräsident**

32 — 53 e 621

St.Anz. 44/1983 S. 2117

1263

### Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage im Quellgebiet Leimfeld vom 14. Oktober 1983

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Schwalmstadt und der Gemeinde Frielendorf wird hiermit nach Maßgabe der geprüften Unterlagen (Anlage 1 bis 6) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. m. § 25 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

#### § 1

##### Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in drei Zonen unterteilt, und zwar in

**Zone I (Fassungsbereich),**

**Zone II (Engere Schutzzone),**

**Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzone gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzone ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und den Lageplänen im Maßstab 1 : 1500, in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,

Zone II (Engere Schutzzone) = blaue Umrandung,

Zone III (Weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Die Übersichtskarte und die Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung. Verordnung und Anlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus beim

Magistrat der Stadt Schwalmstadt,  
Marktplatz 1, 3579 Schwalmstadt 1,

und beim

Gemeindevorstand der Gemeinde Frielendorf,  
Ziegenhainer Straße 2, 3579 Frielendorf 1.

Im übrigen kann die Verordnung eingesehen werden beim

1. Regierungspräsidenten in Kassel  
— obere Wasserbehörde —,  
Steinweg 6, 3500 Kassel,
2. Landrat des Schwalm-Eder-Kreises  
— untere Wasserbehörde —  
— Katasteramt —,  
3588 Homberg (Efze),
3. Wasserwirtschaftsamt Kassel,  
Goethestraße 7, 3500 Kassel,
4. Hessisches Landesamt für Bodenforschung,  
Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
5. Kreisauausschuß des Schwalm-Eder-Kreises  
— Bauaufsichtsamt —,  
3588 Homberg (Efze),
6. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,  
Aaarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

#### § 2

##### Umfang der einzelnen Schutzzone

- (1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt die Grundstücke **Gemarkung Leimfeld**,  
Flur 7 Flurstücke Nrn. 10 teilweise, 11, 12 teilweise, 13/6 teilweise, 59 teilweise, 40 teilweise, 41 teilweise und 42 teilweise.
- (2) Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke **Gemarkung Leimfeld**,  
Flur 7 Flurstücke Nrn. 10 teilweise, 12 teilweise, 13/6 teilweise, 59 teilweise, 40 teilweise, 41 teilweise, 42 teilweise, 19, 20, 21, 53 teilweise, 14, 15, 16, 58, 17, 39, 38, 61 teilweise, 37, 62, 43, 44, 45, 63, 46, 64, 47, 65, 66 und  
Flur 8 Flurstück Nr. 33.
- (3) Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Leimfeld, Spieskappel, Obergrenzebach und Schönborn der Gemeinde Frielendorf.

#### § 3

##### Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Weitere Schutzzone (Zone III)

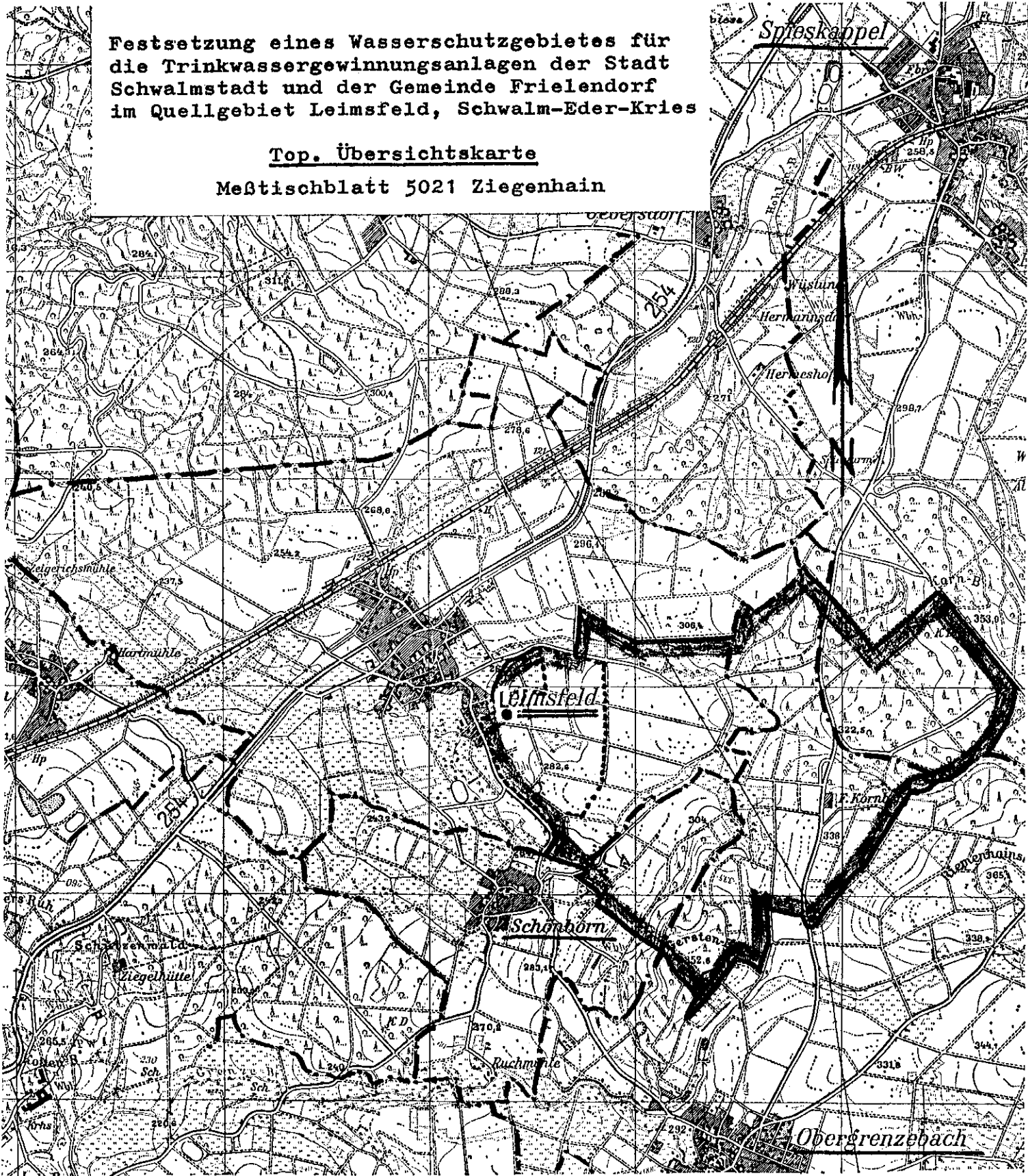
Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind

1. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
2. Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
3. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
4. Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen,
5. Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Anlagen mit einem Rauminhalt bis zu 100 m<sup>3</sup> und das unterirdische Lagern wassergefährdender

**Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für  
die Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt  
Schwalmstadt und der Gemeinde Frielendorf  
im Quellgebiet Leimfeld, Schwalm-Eder-Kries**

**Top. Übersichtskarte  
Meßtischblatt 5021 Ziegenhain**



**Zeichenerklärung**

- Quellen
- Engere Schutzzone (Zone II)
- Weitere Schutzzone (Zone III)
- Gemarkungsgrenzen

**Aufgestellt:**

Kassel, den 8.12.1980  
Wasserwirtschaftsamt Kassel  
in Vertretung

*[Handwritten signature]*

Niederg...

- Flüssigkeiten in Anlagen mit einem Rauminhalt bis zu 40 m<sup>3</sup>, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagern und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
6. offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
  7. Versenken, Verrieseln, Versickern oder Verregnen von Abwasser (einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers), Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe; das gilt nicht für Jauche und Gülle, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird,
  8. Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
  9. Massentierhaltung,
  10. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen),
  11. Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
  12. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutze des Grundwassers vorgenommen werden kann,
  13. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zum Herstellen von Kavernen,
  14. Verwendung von wässergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien sowie von Teer mit einem höheren Phenolgehalt als nach der DIN 1995 „Bituminöse Bindemittel für den Straßenbau“ zulässig zum Straßen-, Wege- und Wasserbau,
  15. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
  16. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu beeinflussen,
  17. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
  18. Rangierbahnhöfe,
  19. Neuanlagen von Friedhöfen.

#### (3) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

#### Verboten sind

1. die für die Zone III genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaft zu besorgen ist,
3. Baustellen, Baustofflager,
4. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze,
5. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
6. Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten, zu Einmündungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
7. Sprengungen,
8. Transport radioaktiver oder wässergefährdender Stoffe,
9. Lagern wässergefährdender Stoffe,
10. offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger,
11. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung,
12. Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch überdüngt wird,

13. Gärfuttermieten,
14. Durchleiten von Abwasser,
15. Neuanlage von Drängräben,
16. Fischteiche,
17. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
18. Campingplätze, Sportanlagen,
19. Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
20. Wagenwaschen und Ölwechsel,
21. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
22. Friedhöfe.

#### (4) Fassungsbereich (Zone I)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

#### Verboten sind

1. die für die Zonen III und II genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. jede landwirtschaftliche Nutzung,
4. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
5. Düngung.

#### § 4

#### Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Schwalmstadt und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen,
2. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
6. schädliche Ablagerungen beseitigen,
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsereich und der Engeren Schutzzone versehen,
8. an den im Fassungsereich und in der Engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folge solcher Unfälle treffen,
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

#### § 5

#### Vorbehalt hinsichtlich anderer gesetzlicher Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

#### § 6

#### Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 bis 4 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

#### § 7

#### Ausnahmegenehmigungen

- (1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 bis 4 kann die obere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn
  1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit es erfordern oder
  2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerblichen, bergrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung.

Entscheidet in den obengenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, dann ist ihr Einvernehmen erforderlich.

## § 8

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 14. Oktober 1983

**Der Regierungspräsident**

In Vertretung

gez. Dr. K r u g St.Anz. 44/1983 S. 2117

1264

DARMSTADT

**BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ**

**Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Naturschutzgebiet (Vogelschutzgebiet) „Stuhlberg“ vom 10. Oktober 1983**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet (Vogelschutzgebiet) „Stuhlberg“ in der Gemarkung Oberhöchstadt vom 15. April 1966 (St.Anz. S. 647) wird hiermit aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 10. Oktober 1983

**Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
— obere Naturschutzbehörde —  
gez. Graulich**

St.Anz. 44/1983 S. 2120

1265

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rückershäuser Moor“ vom 12. Oktober 1983**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Das „Rückershäuser Moor“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.  
(2) Das Naturschutzgebiet „Rückershäuser Moor“ liegt im Südwesten der Gemarkung Rückershausen der Gemeinde Mernberg im Kreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 3,2622 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, 6100 Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ein überregional bedeutendes Moor als Standort einer typischen Niedermoor-Pflanzengesellschaft in einer bemerkenswerten Zusammensetzung zu erhalten.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestand-

teile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. die Nutzung von Wiesen und Weiden zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

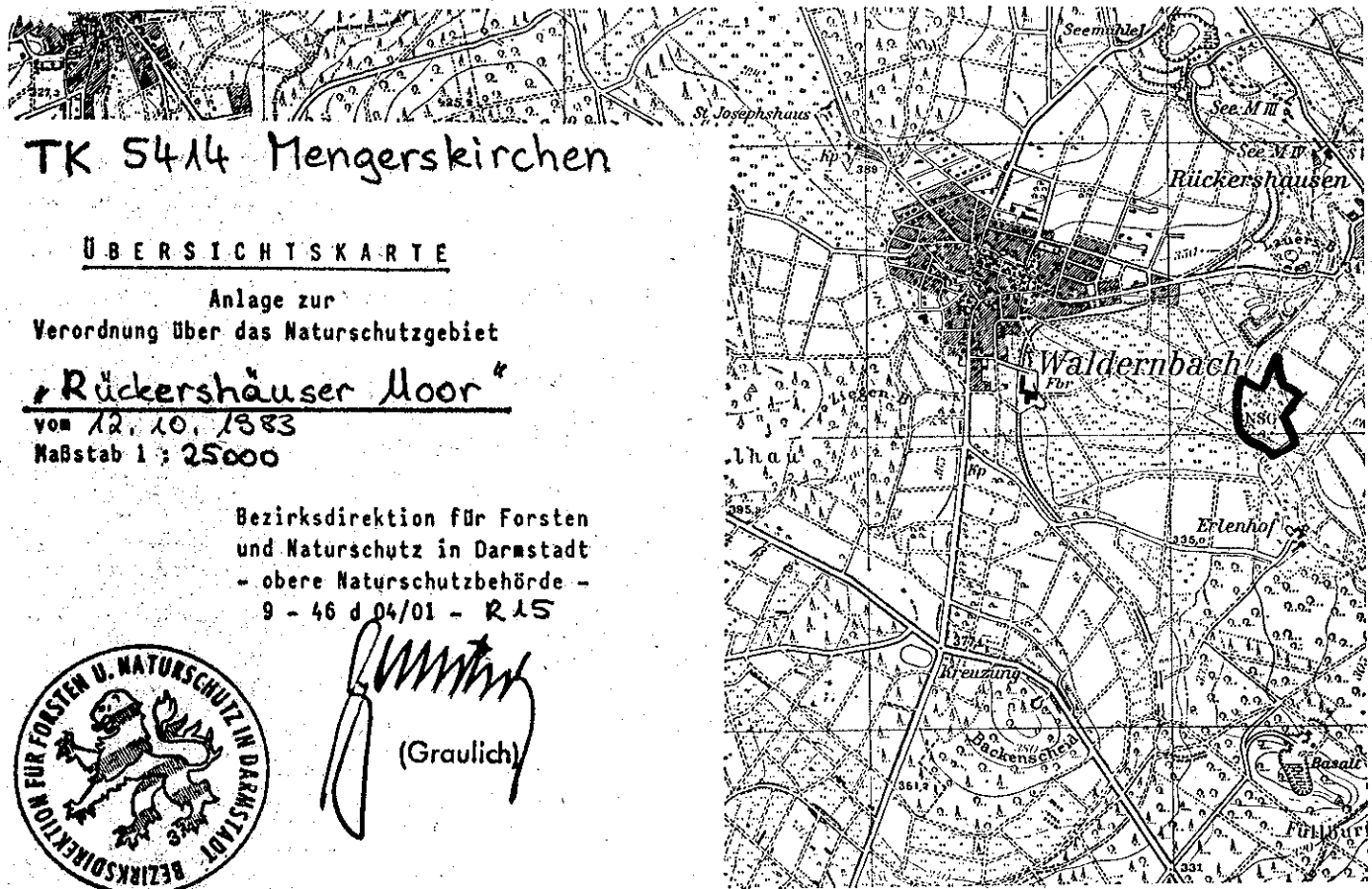
1. Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Fischerei;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

## § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

## § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig



**TK 5414 Mengerskirchen**

**ÜBERSICHTSKARTE**

Anlage zur  
Verordnung über das Naturschutzgebiet

**„Rückerhäuser Moor“**

vom 12. 10. 1983  
Maßstab 1 : 25000

Bezirksdirektion für Forsten  
und Naturschutz in Darmstadt  
- obere Naturschutzbehörde -  
9 - 46 d 04/01 - R 15



*(Handwritten signature)*  
(Graulich)

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rückerhäuser Moor“ vom 7. September 1977 (StAnz. S. 1943) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.  
Darmstadt, 12. Oktober 1983

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
— obere Naturschutzbehörde —  
gez. Graulich

StAnz. 44/1983 S. 2120

**1266**

**Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung der geplanten Erweiterungsfläche des Naturschutzgebietes „Hässeler Weiher von Neuenhaßlau“ vom 12. Oktober 1983**

Auf Grund des § 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird verordnet:

§ 1

- (1) Die geplanten Erweiterungsflächen des durch Verordnung vom 23. November 1976 (StAnz. S. 2197) festgesetzten Naturschutzgebietes „Hässeler Weiher von Neuenhaßlau“ werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als Regenerationsgebiet einstweilig sichergestellt (§ 18 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes).
- (2) Der einstweilig sichergestellte Bereich besteht aus im Südosten an das im Jahr 1976 ausgewiesene Naturschutzgebiet „Hässeler Weiher von Neuenhaßlau“ angrenzende Flächen in Flur 8, Gemarkung Neuenhaßlau der Gemeinde Hasselroth, Main-Kinzig-Kreis. Er hat eine Größe von 2,3828 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Regenerationsgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Dieser Verordnung ist als Anlage ein Regenerationsplan beigelegt\*). Dieser enthält
  1. die Gründe, die das Gebiet zur Schaffung eines Naturschutzgebietes geeignet erscheinen lassen;
  2. eine Beschreibung des Anfangszustandes;
  3. eine Beschreibung des Zustandes, der erreicht werden soll;
  4. die dazu notwendigen Maßnahmen.
- (4) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt. Sie liegt außerdem zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Hessischen Forstamt Gelnhausen, Spessartstraße 33, 6465 Biebermünd, aus.

\*) hier nicht veröffentlicht



# ÜBERSICHTSKARTE

Anlage zur

Verordnung über die einstweilige Sicherstellung der geplanten Erweiterungsflächen des Naturschutzgebietes

"Hässeler Weiher von Neuenhaßlau"

vom 12. Oktober 1983

Maßstab 1 : 1.000

Bezirksdirektion für Forsten  
und Naturschutz in Darmstadt  
- obere Naturschutzbehörde -  
9 - 46 d. 04/01 - R 11



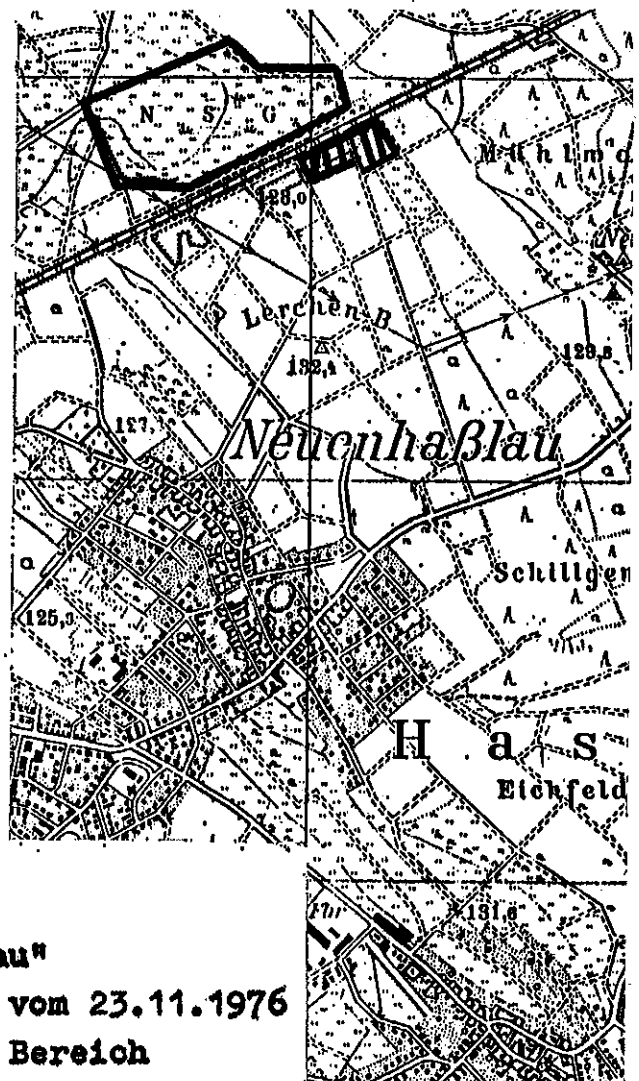
*(Graulich)*

TOP. Karte 5820

Maßstab: 1 : 25 000 (vergrößert)

NSG "Hässeler Weiher von Neuenhaßlau"

-  ausgewiesen durch Verordnung vom 23.11.1976
-  einstweilig sichergestellter Bereich



(5) Das einstweilig sichergestellte Regenerationsgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, in diesem Gebiet nach Beendigung der Auskiesungsarbeiten einen ökologisch besonders wertvollen Biotop durch entsprechende Pflegemaßnahmen zu schaffen und diesen dann dem Naturschutzgebiet „Hässeler Weiher von Neuenhaßlau“ anzugliedern.

## § 3

Als Handlungen, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1, Satz 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. Wiesen- und Hochstaudenflächen in Flur 8, Flurstück 172/1, einer ackerbaulichen oder anderen Nutzung zuzuführen;
2. Wiesen umzubrechen;
3. bereits umgebrochene Flächen ackerbaulich zu nutzen;
4. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
5. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die durch den Planfeststellungsbescheid vom 22. Oktober 1981, geändert durch den Änderungsbescheid vom 3. Mai 1982, festgelegte ordnungsgemäße Auskiesung in Flur 8, Flurstücke 41, 40, 175/38, 38, 36, 37, 134/35 und 133/35 der Gemarkung Neuenhaßlau;
2. die von der oberen Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung;
3. Arbeiten der Deutschen Bundesbahn, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind;

4. die ackerbauliche Nutzung der Teilfläche in Flur 8, Flurstück 172/1, bis zum Ablauf des Pachtvertrages.

## § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

## § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wiesen- und Hochstaudenflächen in Flur 8, Flurstück 172/1, einer ackerbaulichen oder anderen Nutzung zuführt (§ 3 Nr. 1);
2. Wiesen umbricht (§ 3 Nr. 2);
3. bereits umgebrochene Flächen ackerbaulich nutzt (§ 3 Nr. 3);
4. Entwässerungsmaßnahmen durchführt (§ 3 Nr. 4);
5. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 5).

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft und gilt für die Dauer von fünf Jahren. Die Sicherstellung kann um höchstens fünf Jahre verlängert werden.

Darmstadt, 12. Oktober 1983

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
- obere Naturschutzbehörde -  
gez. Graulich



1267

## HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

**Sonderlehrgang für Ausbilder zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (AdA-Lehrgang) an der Seminar-Abteilung Fulda**

Das Verwaltungsseminar Kassel des Hessischen Verwaltungsschulverbandes beabsichtigt, im Frühjahr 1984 an der Seminar-Abteilung Fulda einen AdA-Lehrgang einzurichten.

Der Lehrgang umfaßt insgesamt 120 Unterrichtsstunden. Der Unterricht findet einmal wöchentlich sowie nach Möglichkeit in ein bis zwei Blockwochen (eine Woche täglich Unterricht) statt.

Dem Lehrgang liegen die Bestimmungen der Ausbilder-Eignungsverordnung für den öffentlichen Dienst vom 16. Juli 1976 (BGBl. S. 1825) sowie die Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung für einen Rahmenstoffplan zur Ausbildung der Ausbilder zugrunde.

Die unmittelbar an den Lehrgang anschließende Prüfung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse wird nach den Bestimmungen der vom Direktor des Landespersonalamtes erlassenen Prüfungsordnung vom 14. Juli 1977 (StAnz. S. 1506) durchgeführt.

Die Teilnehmergebühr beträgt z. Z. für Mitglieder des Verbandes 6,90 DM, für Nichtmitglieder 8,60 DM je Stunde. Anmeldungen bitten wir bis spätestens 15. Dezember 1983 an das Verwaltungsseminar Kassel, Kölnische Str. 42/42a, 3500 Kassel, zu richten.

Kassel, 17. Oktober 1983

Hessischer Verwaltungsschulverband  
— Verwaltungsseminar —  
StAnz. 44/1983 S. 2123

1268

**Sonderlehrgang für Ausbilder zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (AdA-Lehrgang) an der Seminar-Abteilung Marburg**

Das Verwaltungsseminar Kassel des Hessischen Verwaltungsschulverbandes beabsichtigt, im Frühjahr 1984 an der Seminar-Abteilung Marburg einen AdA-Lehrgang einzurichten. Der Lehrgang umfaßt insgesamt 120 Unterrichtsstunden. Der Unterricht findet einmal wöchentlich sowie nach Möglichkeit in ein bis zwei Blockwochen (eine Woche täglich Unterricht) statt.

Dem Lehrgang liegen die Bestimmungen der Ausbilder-Eignungsverordnung für den öffentlichen Dienst vom 16. Juli 1976 (BGBl. S. 1825) sowie die Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung für einen Rahmenstoffplan zur Ausbildung der Ausbilder zugrunde.

Die unmittelbar an den Lehrgang anschließende Prüfung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse wird nach den Bestimmungen der vom Direktor des Landespersonalamtes erlassenen Prüfungsordnung vom 14. Juli 1977 (StAnz. S. 1506) durchgeführt.

Die Teilnehmergebühr beträgt z. Z. für Mitglieder des Verbandes 6,90 DM, für Nichtmitglieder 8,60 DM je Stunde. Anmeldungen bitten wir bis spätestens 15. Dezember 1983 an das Verwaltungsseminar Kassel, Kölnische Str. 42/42a, 3500 Kassel, zu richten.

Kassel, 17. Oktober 1983

Hessischer Verwaltungsschulverband  
— Verwaltungsseminar —  
StAnz. 44/1983 S. 2123

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Tabellen zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) Bund, Länder und Gemeinden, 45. Aufl., Stand 1. Juli 1983, 336 S., DIN A4, kart., 58,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, 8000 München 80.**

Nach Abschluß der diesjährigen Vergütungs- und Lohnrunde für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes sind die „Tabellen zum Bundes-Angestelltentarifvertrag“ in der 45. Auflage erschienen. Im unveränderter äußerlicher Aufmachung bietet die Tabellen-Broschüre auch inhaltlich das, was man bereits aus den früheren Auflagen kennt:

In dem kleineren Teil der Ausgabe wird wie bisher das ausgerechnete Zahlenmaterial übersichtlich geordnet und an Beispielen erläutert sowohl für das Vergütungssystem des Bundes und der Länder als auch für das der kommunalen Verwaltungen und Betriebe dargestellt. Besonders zu erwähnen sind hier wiederum nur

a) die Hilfstabellen, aus der die Stufen und Grundvergütungen neuingestellt, unter die Anlage 1 a zum BAT fallender Angestellter zu Auskunfts- und Kontrollzwecken abgelesen werden können,

b) die Tabellen zum Ablesen der Grundvergütungen und des Ortszuschlags der Stufen 1 bis 6 (für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten) bzw. der Stufen 1 bis 4 (für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten und für Angestellte vor Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres),

die alle Vergütungsgruppen umfassen. Daß diesmal der eigentliche Tabellentext etwas umfangreicher als sonst ausgefallen ist, liegt ausschließlich an der 37stufigen Vergütungserhöhung zum 1. März 1983, 1. Juli 1983 bzw. 1. März 1984.

Im Textteil, der wie immer den größten Teil der Broschüre ausmacht, werden nach Stichworten alphabetisch geordnet alle wichtigen tarif- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erläutert bzw. im Wortlaut wiedergegeben. Um die Broschüre wegen des Umfangs der Tabellen nicht auszuweiten, wurde — was diesmal angehen mag — auf die Aktualisierung von Beispielen und auf den Abdruck einzelner Vorschriften (z. B. TV-Rationalisierungsschutz) verzichtet. Den Beiziehern wird daher empfohlen, die 44. Auflage der „Tabellen“ insoweit weiterzuverwenden. Dies wird wenig tröstlich sein für diejenigen Bezieher, die sich jetzt erstmals die Broschüre angeschafft haben bzw. anschaffen wollen.

Die Broschüre dürfte überall dort von Interesse sein, wo entweder ein großer BAT-Kommentar nicht vorhanden ist oder nicht unbedingt benötigt wird.

Regierungsdirektor Ludwig Ramdohr

**Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder. Ergänzbare Kommentar und systematische Sammlung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Von Dr. Walter Bielenberg, Min.Dirig. im Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Honorarprofessor an der Universität Bonn, Dr. Wilfried Erbguth, Professor an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Dr. Wilhelm Söfker, Reg.Dir. im Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, 6. bis 8. Lieferung, Juni 1982 bis Juli 1983; Gesamtwerk, 1009 S., 86,— DM zzgl. 10,80 DM f. Spezialordner. Erich Schmidt Verlag, 1000 Berlin, 4800 Bielefeld, 8000 München.**

Seit der letzten Besprechung in StAnz. 1981 S. 776 ist der Kommentar um die 6. bis 8. Lieferung ergänzt worden. Nach dem Vorwort sollten die 6. und 7. Lieferung den Vorschriftenteil auf den neuesten Stand der zahlreichen Rechtsänderungen im Landesplanungsrecht bringen. Was das Land Hessen angeht, so müssen einige Darstellungen noch aktualisiert werden. Das gilt z. B. für M 250 Nr. 25 ff. in D 610 entspricht die Übersicht über die sonstigen Gesetze nicht dem letzten Stand. Ebenso sollten die in D 615, 620, 625 und 630 enthaltenen Vorschriften überprüft werden, so ist z. B. das Umlandverband-Gesetz geändert worden. Die Liste der ergänzten festgestellten regionalen Raumordnungspläne in D 660 sollten vervollständigt werden. Die 8. Lieferung enthält neben einer Aktualisierung des Vorschriften-teils insbesondere Erweiterungen der Erläuterungen zu § 5 des Raumordnungsgesetzes mit Schwerpunkten zu den Fragen Aufgabenabgrenzung und Wirkung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung im städtebaulichen Bereich, Beteiligung der Gemeinden sowie Rechtsform und Rechtsschutzfragen. Ein besonderer Abschnitt befaßt sich mit der Regionalplanung. In ihm wird die Verpflichtung zur Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Regionalplanung durch die Länder, die Trägerschaft für die Regionalplanung und die Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an der Regionalplanung behandelt. Erheblichen Raum nimmt die wichtige Frage der Wirkung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung ein. Mit der aus dem Raumordnungsgesetz nicht eindeutig zu beantwortenden Frage nach der Zulässigkeit gemeindegebietsinterner Festsetzungen in Plänen der Landesplanung und Raumordnung setzen sich die Autoren ausführlich auseinander und tragen wesentliche Argumente zu ihrer Lösung vor.

Den positiven Beurteilungen in den bisherigen Besprechungen ist nichts hinzuzufügen. Es ist zu hoffen, daß die Kommentierung als bald ihren Abschluß findet und das Werk komplett vorliegen wird.

Ltd. Ministerialrat Dr. Herbert Schirrmacher

**Standesamtsführung. Musterbeispiele und Anleitungen für den Standesbeamten. Von Dr. Otto Neuffer, Reg.Vizepräsi. a. D. und Heinz Menckheim, vormals Leiter des Standesamts Stuttgart. Loseblattwerk, 12. Erg.Liefl., 1983, 126 S., 48,50 DM. Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart 80.**

Diese Ergänzungslieferung, die das Werk auf den Stand vom Mai 1983 bringt, ist in verhältnismäßig kurzem Abstand ihrer Vorgängerin gefolgt. Die Verfasser waren erkennbar bemüht, mit der lebhaften Entwicklung auf dem Gebiet des Personenstandswesens Schritt zu halten. An verschiedenen Stellen wurde die Änderung wichtiger Vorschriften berücksichtigt, so auch bereits die Fünfte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Dienstanzweisung (DA). Allerdings hätte die Bedeutung dieser Neuerungen für die Praxis wohl eine eingehendere Würdigung verdient. Eingearbeitet wurden auch Änderungen im griechischen, luxemburgischen und spanischen Ehe- und Kindschaftsrecht wie auch die neueste Rechtsprechung. Noch nicht berücksichtigt werden konnte die 11. Bekanntmachung von Änderungen der DA vom 21. Juni 1983 (GMBl. S. 296).

Ministerialrat a. D. Dr. Werner Hoffmann

**Plänen und Entscheiden in der öffentlichen Verwaltung.** Von Dierk Freudenberg, 1983, 204 S., DIN, A5, 87 Graphiken und Organigramme, Paperback, 28,- DM, Maximilian-Verlag, 4900 Herford.

Die Lehrpläne der Verwaltungsfachhochschulen beinhalten im Fach „Verwaltungsbetriebslehre“ auch das Lernfeld „Planung und Entscheidung“. Dieses setzt sich vor allem aus Elementen der Betriebswirtschaft, der Soziologie und der Rechtswissenschaft zusammen. Für Lehrende wie Studierende war es bisher schwierig, sich den Inhalt dieses Lernfeldes zu erarbeiten. Eichhorn/Friedrich und Böhrst standen ebenso auf der Literaturliste wie Luhmann, Mayntz, Thieme und Ule; alle aber deckten nur Teilaspekte des Lerninhalts ab.

Nun wird — soweit ersichtlich zum ersten Mal — der Versuch unternommen, das Lernfeld „Planung und Entscheidung“ in einem Band abzuhandeln. Der Autor ist Fachbereichsleiter des Fachbereiches „Allgemeine Verwaltung“ der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege. So glaubt man denn auch dem Buch anzumerken, daß es aus einem Lehrmanuskript entstanden ist, mit positiven wie negativen Seiten. Einerseits ist festzustellen, daß Freudenberg ohne große Umschweife zur Sache kommt und sich einer einfachen und klaren Sprache bedient. Andererseits sind die Formulierungen streckenweise zu lapidar und einige Graphiken wirken etwas „handgestrichelt“. Leider fehlt auch ein Stichwortverzeichnis, was durch die ausführliche Inhaltsübersicht nicht ersetzt werden kann. Diese geringen Mängel tun jedoch dem Werk als Ganzem keinen Abbruch. Es ist erfreulich, wie hier in übersichtlicher Form die Arten von Entscheidungen, die Planungsarten, der Zusammenhang von Plänen und Entscheiden und verschiedene Planungs- und Entscheidungstechniken abgehandelt werden. Dabei geht der Verfasser vom systemanalytischen Denkansatz aus und veranschaulicht das Denkschema des Entscheidens in dem in der Kybernetik entwickelten Regelkreis.

Breiten Raum nehmen die Techniken ein, ebenso wie bei dem hessischen Curriculum „Planung und Entscheidung“. Die Zielbaumtechnik, Techniken zur Bewertung von Handlungsalternativen (Nutzwertanalyse, Kosten-Wirksamkeits-Analyse, Kosten-Nutzen-Analyse und Entscheidungsbaum), Techniken der Ablaufplanung (Flußdiagrammtechnik, Netzplantechnik), Kreativitätstechniken (Brain-Storming, Delphi-Methode und Morphologie-Methode) und schließlich Prognosetechniken werden verbal und graphisch dargestellt und anhand eingängiger Beispiele erläutert.

Es muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß der Inhalt dieses Bandes nicht voll mit dem Lerninhalt des Lernfeldes „Planung und Entscheidung“ der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden übereinstimmt. Einerseits fehlen Teilbereiche (z. B. Verwaltungsverfahren und Normsetzungsverfahren), andererseits sind Themen abgehandelt, die in andere Lernfelder reichen (z. B. die Personalplanung, die an der hiesigen Verwaltungsfachhochschule zum Lernfeld „Personalgewinnung und Personalleitung“ gehört).

Lehrende und Studierende an den Verwaltungsfachhochschulen werden jedoch dankbar sein, nunmehr für dieses Lernfeld ein Werk zur Verfügung zu haben, das auch pädagogischen Ansprüchen genügt.

Regierungsdirektor Peter Kessler

**Die Rechtmäßigkeit des Beamteneinsatzes beim Streik der Tarifkräfte.** — 2 Rechtsgutachten — Von Peter Badura u. Klaus Stern (Studien zum öffentlichen Recht und zur Verwaltungslehre; Bd. 33), 1983, 142 S., kart., 48,- DM, Verlag Franz Vahlen, 8000 München 40. Das in der Reihe „Studien zum öffentlichen Recht und zur Verwaltungslehre“ als Band 33 erschienene Büchlein enthält zwei im April 1982 abgeschlossene Rechtsgutachten der Professoren Badura und Stern. Die Gutachten wurden für den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen unabhängig voneinander erstattet und werden nun einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Anlaß für die Gutachten war ein Streik von Tarifkräften bei der Deutschen Bundespost, der im November 1980 von der Deutschen Postgewerkschaft zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Schichtdienst geführt wurde. Dabei setzte die Bundespost Beamte auf Arbeitnehmer-Dienstposten ein, um die Wirkungen des Streiks auf den Dienstbetrieb zu mindern. Dieser Beamtenersatz war von Gewerkschaftseite und einigen Autoren im Gegensatz zu der bis zu diesem Zeitpunkt im Schrifttum weithin vertretenen Rechtsauffassung als verfassungswidrig angesehen worden. Da war vom „Einsatz von Beamten als Streikbrecher“ sowie von einer Gefahr für die Tarifautonomie der Arbeiter und Angestellten im gesamten öffentlichen Dienst die Rede; das Vorgehen des Bundespostministers ziele auf eine „Aushöhlung der Tarifautonomie im öffentlichen Dienst“ ab und führe auch zu einer Pervertierung des demokratischen Beamtenrechts.

Die Gutachter prüfen, ob dem Beamtenersatz beim Streik der Tarifkräfte das einfache Gesetzesrecht, hier das Bundesbeamtengesetz, oder Verfassungsrecht, vor allem die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 GG oder das Grundrecht der Koalitionsfreiheit nach Art. 9 Abs. 3 GG entgegenstehen. Dabei zeichnet sich vor allem das Gutachten von Stern durch seine Tiefe und Gründlichkeit aus. Stern beschränkt seine Überlegungen nicht nur auf das nationale Recht, sondern mißt die Streikarbeit der Beamten auch kurz an international-rechtlichen Bestimmungen, wie z. B. der Europäischen Sozialcharta. Beide Gutachten werden abgerundet durch zahlreiche Fußnoten, die dem interessierten Leser eine vertiefte Einarbeitung in die dargestellte Problematik ermöglichen.

Die Arbeiten kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, daß der Einsatz von Beamten zur Leistung von Streikarbeit bei einem Streik im öffentlichen Dienst beamtenrechtlich möglich und verfassungsrechtlich zulässig ist. Nachfolgend seien einige Thesen der Gutachten kurz dargestellt: Die Anordnung von Streikarbeit verletze den Beamten nicht in grundgesetzlich geschützten Rechtspositionen. Die Dienst- und Treuepflicht des Beamten werde nicht durch den allein arbeitsrechtlichen Gedanken der Solidarität mit den Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst eingeschränkt. Aus diesem Gesichtspunkt könnten deshalb keine Gründe der Unzumutbarkeit einer Erfüllung von Beamtenpflichten abgeleitet werden, die der Dienstherr im Rahmen der Fürsorgepflicht zu beachten hätte. Die rechtlichen Erwägungen, mit denen dem Arbeitgeber die Heranziehung von Arbeitnehmern zu direkter Streikarbeit verwehrt werde, habe in der Eigenart des Arbeitsverhältnisses und des Arbeitskampfes ihren Grund. Sie seien auf das Beamtenverhältnis nicht übertragbar.

Der Streikeinsatz von Beamten verletze auch nicht das Koalitionsrecht der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes nach Art. 9 Abs. 3 GG, da die Koalitionsbetätigung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Beschränkung zugänglich sei, soweit diese zum Schutze anderer Rechtsgüter sachlich geboten sei. Die organisatorische Grundvorschrift für die Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens in Art. 87 Abs. 1 Satz 1 GG — wie auch das Grundrecht

des Art. 10 GG — setzten die Leistungsaufgabe und die Funktionsfähigkeit der Deutschen Bundespost in den Bereichen Post- und Fernmeldewesen voraus. Es sei das Recht und die Pflicht der zuständigen Organe, Funktionsfähigkeit und Leistungsbereitschaft der Dienststellen und aller Leistungstätigkeiten der Deutschen Bundespost zu gewährleisten und notfalls durch besondere organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen aufrechtzuerhalten. Zu den dafür in Betracht kommenden und zulässigen Maßnahmen gehöre der vorübergehende Streikeinsatz von Beamten auf Arbeitnehmer-Dienstposten.

Abschließend bleibt festzustellen, daß die nun zusammen in einem Band erschienenen Gutachten als Bereicherung der beamtenrechtlichen Literatur angesehen werden können.

Regierungsrat Frank Bartosch

**Planungsschaden — Keine Bebauungsplanänderung wegen Entschädigungsansprüchen?** — Herausgegeben vom Forum für Stadtentwicklungs- und Kommunalpraxis e. V., Stuttgart. Schriftleitung Rechtsanwalt Dr. Hans-Jörg Birk, 1983, Heft 5, 86 S., 10,40 DM. Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart 80.

Angesichts der negativen Erfahrungen mit dem in erster Linie aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten realisierten Städtebau nach dem II. Weltkrieg geht man nun allmählich dazu über, der städtebaulichen Gestaltung eines Baugebietes und auch der vorhandenen Infrastruktur einer Stadt größeres Gewicht beizumessen und Planungen entsprechend zu überarbeiten. Es stellt sich dabei zwangsläufig die Frage, ob und in welchem Ausmaß der Planungsträger dann für „Planungsschäden“ einzustehen hat.

Dieses Thema wird die kommunalen Vertretungskörperschaften künftig verstärkt beschäftigen, denn das Schlagwort „Planungsschaden“ enthält nicht nur vielfältige kommunalpolitische und juristische Probleme, sondern wird auch je nach Interessenslage zur Beeinflussung von Entscheidungen verwandt.

Es ist deshalb zu begrüßen, daß sich eine Veranstaltung des Forums für Stadtentwicklungs- und Kommunalpraxis e. V., Stuttgart, ausführlich mit dieser Materie befaßt und sie aus unterschiedlicher Sicht erörtert hat. In dieser Broschüre sind die Referate zusammengefaßt und durch zwei Urteile des BGH sowie eine Übersicht zum Entschädigungssystem des § 44 BBauG angereichert.

Die Beiträge sind an der Praxis des Planungsalltags orientiert. Das Themenspektrum reicht von der Erörterung der Rechtsgrundlagen bis zur Darstellung der Kriterien der Rechtsprechung für die Berechnung von Planungsschäden; insbesondere wird auf die planungsrechtliche Verhinderung von möglichen Fehlentwicklungen am Beispiel von großflächigen Handelsbetrieben und Spielhallen eingegangen. Ein Erfahrungsbericht mit Beispielen aus der städtebaulichen Praxis schildert den Einfluß von möglichen Ersatzansprüchen auf kommunale Planungen, und schließlich werden die Strategien der Verwaltung im Zusammenhang mit den Planungsschäden aufgezeigt.

Dem Praktiker in der Verwaltung und im Bereich der Planung vermittelt diese Broschüre vor allem einen kurzen und prägnanten Überblick über das Planungsschadenrecht und ermöglicht ihm u. a. eine sachgerechte Beratung der politisch Verantwortlichen.

Bauberrat Hans-Dieter Hense

**Taschenlexikon personalrechtlicher Entscheidungen des öffentlichen Dienstes (TFP).** Von Herbert Fritzsche, Amtsleiter a. D. Herausgeber der Fachzeitschrift „Die Personalvertretung“, 4., überarb. und erw. Aufl., Teil II: Entscheidungen ab 1. Januar 1980, 120 S., 42,80 DM. Erich Schmidt-Verlag, 1000 Berlin.

Mit der 16. Ergänzungslieferung zu dem genannten Taschenlexikon wird die Sammlung der ab 1. Januar 1980 ergangenen einschlägigen Gerichtsentscheidungen fortgesetzt. Teil I des Werkes (s. Besprechung in StAnz. 1982 S. 999), der Entscheidungen ab 1950 beinhaltet, wurde infolge des erreichten Umfangs mit dem 31. Dezember 1979 abgeschlossen, um die Handlichkeit zu gewährleisten.

Teil I und Teil II enthalten zusammen nunmehr 4 807 richterliche Entscheidungen. Beide Teile sind zusammen oder auch unabhängig voneinander beziehbar.

Das handliche und leicht überschaubare Lexikon bringt die grundlegenden Entscheidungen zum Personalvertretungsrecht, Beamtenrecht, Richterrecht, Dienstordnungsrecht der Sozialversicherungsträger, Laufbahnrecht, Besoldungsrecht, Beamten-Versorgungsrecht, Disziplinarrecht, Beihilferecht, Reise- und Umzugskostenrecht sowie zum Tarif- und Arbeitsrecht in Leitsätzen und mit Fundstellenangaben. Auch dem Teil II ist ein Registerteil vorangestellt, der neben Literaturverzeichnis und Abkürzungsverzeichnis wieder ein ausführliches Stichwortverzeichnis, ein Gesetzesregister sowie ein chronologisches Register der Entscheidungen nach Gerichten enthält. Im Inhaltsverzeichnis ist nun auch die Übersicht über die arbeitsrechtliche Praxis (AP) enthalten. Der lexikalische Teil behält die bewährte Ordnung nach Sachbegriffen bei.

Insgesamt ist das Werk geeignet, bei der Klärung und Bearbeitung personalrechtlicher Fragen und Einzelfälle in der täglichen Arbeit schnell über die Rechtsprechung zu informieren und so die Arbeit im Bereich des Personalrechts im öffentlichen Dienst wesentlich zu erleichtern.

Regierungsoberberrät Helmut Domann

**Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II).** Kommentar von Ministerialdirektor a. D. Ottheinz Scheuring, Bonn, und Helmut Lang, stellvert. Geschäftsführer beim KAV Bayern, München. Loseblattsammlung, 58. Erg.Liefg., zur 1. Aufl. (6. Erg.Liefg. zur 7. Aufl.) 236 S., DIN A5, 55,50 DM. Gesamtwerk (3 Ulastikordner), 2272 S., 148,50 DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, 8000 München 80.

Die soeben in das Loseblattwerk eingefügte Ergänzungslieferung dient vor allem der Aufnahme der in der Tarifrunde 1983 vereinbarten Tarifverträge vom 20. Juni 1983 (Monatlohnstarifvertrag Nr. 14, Ausbildungsstarifvertrag Nr. 9, 30. Ergänzungsstarifvertrag zum BMT-G mit der Verlängerung der Urlaubsdauer und der Kündigungsfristen). Erwähnt seien noch die in den Kommentaren aufgenommenen Durchführungsinweise der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände zum Mutterschutzgesetz und die Änderungsvereinbarung vom 16. Dezember 1982 zur Schlichtungsvereinbarung.

Zahlreiche, in die Erläuterungen aufgenommene neuere Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts bzw. der Landesarbeitsgerichte runden den Inhalt der Ergänzungslieferung ab und bringen das einer besonderen Empfehlung längst nicht mehr bedürftige Loseblattwerk auf den Rechtsstand vom 1. August 1983.

Regierungsdirektor Ludwig Ramdohr

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1983

MONTAG, 31. OKTOBER 1983

Nr. 44

## Veröffentlichungen

5071

1. Die im Grundbuch des Amtsgerichts Seligenstadt von Nieder-Roden, Band 185, Blatt 6511, eingetragenen Grundstücke in der Gemarkung Nieder-Roden,

Ifd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 1470/1, Einstellplatz, Seestraße, Größe 2,03 Ar,  
 Ifd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 1470/3, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,86 Ar,  
 Ifd. Nr. 4, Flur 8, Flurstück 1501/3, Einstellplatz, Seestraße, Größe 1,58 Ar,  
 Ifd. Nr. 5, Flur 8, Flurstück 1501/4, Einstellplatz, Seestraße, Größe 1,41 Ar,  
 Ifd. Nr. 6, Flur 8, Flurstück 1416/1, Einstellplatz, Leipziger Ring, Größe 0,33 Ar,  
 Ifd. Nr. 7, Flur 8, Flurstück 1416/2, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,23 Ar,  
 Ifd. Nr. 8, Flur 8, Flurstück 1416/3, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,23 Ar,  
 Ifd. Nr. 9, Flur 8, Flurstück 1416/4, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,23 Ar,  
 Ifd. Nr. 10, Flur 8, Flurstück 1416/5, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,23 Ar,  
 Ifd. Nr. 11, Flur 8, Flurstück 1416/6, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,23 Ar,  
 Ifd. Nr. 12, Flur 8, Flurstück 1416/7, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,23 Ar,  
 Ifd. Nr. 13, Flur 8, Flurstück 1416/8, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,23 Ar,  
 Ifd. Nr. 14, Flur 8, Flurstück 1416/9, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,23 Ar,  
 Ifd. Nr. 15, Flur 8, Flurstück 1416/10, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,25 Ar,  
 Ifd. Nr. 16, Flur 8, Flurstück 1416/29, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,35 Ar,  
 Ifd. Nr. 17, Flur 8, Flurstück 1416/30, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,33 Ar,  
 Ifd. Nr. 18, Flur 8, Flurstück 1416/31, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,33 Ar,  
 Ifd. Nr. 19, Flur 8, Flurstück 1416/32, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,33 Ar,  
 Ifd. Nr. 20, Flur 8, Flurstück 1416/33, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,33 Ar,  
 Ifd. Nr. 21, Flur 8, Flurstück 1416/34, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,33 Ar,  
 Ifd. Nr. 22, Flur 8, Flurstück 1416/35, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,34 Ar,  
 Ifd. Nr. 23, Flur 8, Flurstück 1522/1, Einstellplatz, Seestraße, Größe 3,16 Ar,  
 Ifd. Nr. 24, Flur 8, Flurstück 1523/6, Einstellplatz, Seestraße, Größe 1,32 Ar,  
 Ifd. Nr. 37, Flur 9, Flurstück 1084, Einstellplatz, Heidelberger Straße, Größe 0,22 Ar,  
 Ifd. Nr. 38, Flur 9, Flurstück 1085, Einstellplatz, Heidelberger Straße, Größe 0,22 Ar,  
 Ifd. Nr. 39, Flur 9, Flurstück 1086, Einstellplatz, Heidelberger Straße, Größe 0,22 Ar,  
 Ifd. Nr. 40, Flur 9, Flurstück 1087, Einstellplatz, Heidelberger Straße, Größe 0,22 Ar,  
 Ifd. Nr. 53, Flur 9, Flurstück 1100, Einstellplatz, Heidelberger Straße, Größe 0,22 Ar,  
 Ifd. Nr. 54, Flur 9, Flurstück 1101, Einstellplatz, Heidelberger Straße, Größe 0,22 Ar,  
 Ifd. Nr. 55, Flur 9, Flurstück 1102, Einstellplatz, Heidelberger Straße, Größe 0,22 Ar,  
 Ifd. Nr. 56, Flur 9, Flurstück 1103, Einstellplatz, Heidelberger Straße, Größe 0,22 Ar,

Ifd. Nr. 57, Flur 9, Flurstück 1104, Einstellplatz, Heidelberger Straße, Größe 0,22 Ar,  
 Ifd. Nr. 58, Flur 9, Flurstück 1105, Einstellplatz, Heidelberger Straße, Größe 0,22 Ar,  
 Ifd. Nr. 59, Flur 9, Flurstück 1106, Einstellplatz, Heidelberger Straße, Größe 0,22 Ar,  
 Ifd. Nr. 60, Flur 8, Flurstück 1429/1, Einstellplatz, Seestraße, Größe 6,55 Ar,  
 Ifd. Nr. 61, Flur 8, Flurstück 1446/1, Einstellplatz, Seestraße, Größe 1,16 Ar,  
 Ifd. Nr. 63, Flur 8, Flurstück 1446/4, Einstellplatz, Seestraße, Größe 1,42 Ar,  
 Ifd. Nr. 65, Flur 8, Flurstück 1523/4, Einstellplatz, Seestraße 52 und 54, Größe 0,55 Ar,  
 Ifd. Nr. 66, Flur 8, Flurstück 222/6, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,72 Ar,  
 Ifd. Nr. 67, Flur 8, Flurstück 1126/2, Weg (Einstellplatz), Leipziger Ring, Größe 2,38 Ar,  
 Ifd. Nr. 68, Flur 8, Flurstück 1152/1, Weg (Einstellplatz), daselbst, Größe 0,50 Ar,  
 Ifd. Nr. 69, Flur 8, Flurstück 1159/2, Weg (Einstellplatz), daselbst, Größe 2,32 Ar,  
 Ifd. Nr. 70, Flur 8, Flurstück 1174/6, Weg (Einstellplatz), daselbst, Größe 0,56 Ar,  
 Ifd. Nr. 71, Flur 8, Flurstück 1176/2, Weg (Einstellplatz), Leipziger Ring, Größe 2,15 Ar,  
 Ifd. Nr. 72, Flur 8, Flurstück 1174/2, Weg (Einstellplatz), daselbst, Größe 1,56 Ar,  
 Ifd. Nr. 73, Flur 8, Flurstück 1168/1, Weg (Einstellplatz), daselbst, Größe 0,50 Ar,  
 Ifd. Nr. 85, Flur 9, Flurstück 1044, Einstellplatz, Heidelberger Straße, Größe 0,21 Ar,  
 Ifd. Nr. 86, Flur 9, Flurstück 1045, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,21 Ar,  
 Ifd. Nr. 87, Flur 9, Flurstück 1046, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,21 Ar,  
 Ifd. Nr. 88, Flur 9, Flurstück 1047, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,21 Ar,  
 Ifd. Nr. 89, Flur 9, Flurstück 1048, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,24 Ar,  
 Ifd. Nr. 90, Flur 9, Flurstück 1049, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,21 Ar,  
 Ifd. Nr. 91, Flur 9, Flurstück 1050, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,21 Ar,  
 Ifd. Nr. 92, Flur 9, Flurstück 1051, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,21 Ar,  
 Ifd. Nr. 93, Flur 9, Flurstück 1052, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,21 Ar,  
 Ifd. Nr. 94, Flur 9, Flurstück 1053, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,21 Ar,  
 Ifd. Nr. 95, Flur 9, Flurstück 1054, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,23 Ar,  
 Ifd. Nr. 96, Flur 9, Flurstück 1055, Einstellplatz, daselbst, Flur Größe 0,22 Ar,  
 Ifd. Nr. 97, Flur 9, Flurstück 1056, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,22 Ar,  
 Ifd. Nr. 98, Flur 9, Flurstück 1057, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,21 Ar,  
 Ifd. Nr. 105, Flur 9, Flurstück 1064, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,21 Ar,  
 Ifd. Nr. 106, Flur 9, Flurstück 1065, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,21 Ar,  
 Ifd. Nr. 107, Flur 9, Flurstück 1066, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,21 Ar,  
 Ifd. Nr. 108, Flur 9, Flurstück 1067, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,21 Ar,  
 Ifd. Nr. 109, Flur 9, Flurstück 1068, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,21 Ar,  
 Ifd. Nr. 110, Flur 9, Flurstück 1069, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,21 Ar,

Ifd. Nr. 111, Flur 9, Flurstück 1070, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,21 Ar,  
 Ifd. Nr. 112, Flur 9, Flurstück 1071, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,21 Ar,  
 Ifd. Nr. 113, Flur 9, Flurstück 1072, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,21 Ar,  
 Ifd. Nr. 114, Flur 9, Flurstück 1073, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,21 Ar,  
 Ifd. Nr. 115, Flur 9, Flurstück 1074, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,21 Ar,  
 Ifd. Nr. 116, Flur 9, Flurstück 1075, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,21 Ar,  
 Ifd. Nr. 117, Flur 9, Flurstück 1076, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,21 Ar,  
 Ifd. Nr. 118, Flur 9, Flurstück 1077, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,21 Ar,  
 Ifd. Nr. 128, Flur 8, Flurstück 1501/5, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,13 Ar,  
 Ifd. Nr. 129, Flur 8, Flurstück 1501/6, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,15 Ar,  
 Ifd. Nr. 130, Flur 8, Flurstück 1501/7, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,29 Ar,  
 Ifd. Nr. 131, Flur 8, Flurstück 1501/8, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,14 Ar,  
 Ifd. Nr. 132, Flur 8, Flurstück 1501/9, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,14 Ar,  
 Ifd. Nr. 133, Flur 8, Flurstück 1501/10, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,14 Ar,  
 Ifd. Nr. 134, Flur 8, Flurstück 1501/11, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,14 Ar,  
 Ifd. Nr. 135, Flur 8, Flurstück 1501/12, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,14 Ar,  
 Ifd. Nr. 136, Flur 8, Flurstück 1501/13, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,14 Ar,  
 Ifd. Nr. 137, Flur 8, Flurstück 1501/14, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,14 Ar,  
 Ifd. Nr. 138, Flur 8, Flurstück 1501/15, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,14 Ar,  
 Ifd. Nr. 139, Flur 8, Flurstück 1501/16, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,14 Ar,  
 Ifd. Nr. 140, Flur 8, Flurstück 1501/17, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,14 Ar,  
 Ifd. Nr. 141, Flur 8, Flurstück 1501/18, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,14 Ar,  
 Ifd. Nr. 142, Flur 8, Flurstück 1501/19, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,14 Ar,  
 Ifd. Nr. 143, Flur 8, Flurstück 1526/5, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,60 Ar,  
 Ifd. Nr. 144, Flur 8, Flurstück 1526/6, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,26 Ar,  
 Ifd. Nr. 145, Flur 8, Flurstück 1526/7, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,26 Ar,  
 Ifd. Nr. 146, Flur 8, Flurstück 1526/8, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,27 Ar,  
 Ifd. Nr. 147, Flur 8, Flurstück 1526/9, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,28 Ar,  
 Ifd. Nr. 148, Flur 8, Flurstück 1526/10, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,27 Ar,  
 Ifd. Nr. 149, Flur 8, Flurstück 1526/11, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,27 Ar,  
 Ifd. Nr. 150, Flur 8, Flurstück 1526/12, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,27 Ar,  
 Ifd. Nr. 151, Flur 8, Flurstück 1526/13, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,27 Ar,  
 Ifd. Nr. 152, Flur 8, Flurstück 1526/14, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,30 Ar,  
 Ifd. Nr. 154, Flur 8, Flurstück 1167/2, Weg (Einstellplatz), Leipziger Ring, Größe 2,32 Ar,  
 Ifd. Nr. 155, Flur 8, Flurstück 1174/4, Weg (Einstellplatz), daselbst, Größe 0,57 Ar,  
 Ifd. Nr. 156, Flur 8, Flurstück 1160/1, Weg (Einstellplatz), daselbst, Größe 0,50 Ar,  
 Ifd. Nr. 157, Flur 8, Flurstück 1151/2, Weg (Einstellplatz), Leipziger Ring, Größe 2,34 Ar,  
 Ifd. Nr. 158, Flur 8, Flurstück 1174/9, Weg (Einstellplatz), daselbst, Größe 0,90 Ar,

lfd. Nr. 159, Flur 8, Flurstück 1128/2, Weg (Einstellplatz), daselbst, Größe 2,66 Ar,  
 lfd. Nr. 160, Flur 8, Flurstück 1129, Bauplatz, Leipziger Ring, Größe 0,17 Ar,  
 lfd. Nr. 164, Flur 9, Flurstück 1088, Einstellplatz, Heidelberger Straße, Größe 0,22 Ar,  
 lfd. Nr. 165, Flur 9, Flurstück 1099, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,22 Ar,  
 lfd. Nr. 166, Flur 9, Flurstück 1096, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,22 Ar,  
 lfd. Nr. 167, Flur 9, Flurstück 1097, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,22 Ar,  
 lfd. Nr. 168, Flur 9, Flurstück 1098, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,22 Ar,  
 lfd. Nr. 172, Flur 9, Flurstück 1220, Einstellplatz, Kölner Straße, Größe 0,20 Ar,  
 lfd. Nr. 173, Flur 9, Flurstück 1059, Einstellplatz, Heidelberger Straße, Größe 0,20 Ar,  
 lfd. Nr. 174, Flur 9, Flurstück 1058, Einstellplatz, Heidelberger Straße, Größe 0,21 Ar,  
 lfd. Nr. 176, Flur 9, Flurstück 1089, Einstellplatz, Heidelberger Straße, Größe 0,22 Ar,  
 lfd. Nr. 177, Flur 9, Flurstück 1090, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,22 Ar,  
 lfd. Nr. 178, Flur 9, Flurstück 1091, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,22 Ar,  
 lfd. Nr. 179, Flur 9, Flurstück 1092, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,22 Ar,  
 lfd. Nr. 180, Flur 9, Flurstück 1093, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,22 Ar,  
 lfd. Nr. 181, Flur 9, Flurstück 1094, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,22 Ar,  
 lfd. Nr. 182, Flur 9, Flurstück 1095, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,22 Ar,  
 lfd. Nr. 183, Flur 9, Flurstück 1060, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,20 Ar,  
 lfd. Nr. 184, Flur 9, Flurstück 1061, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,21 Ar,  
 lfd. Nr. 185, Flur 9, Flurstück 1062, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,21 Ar,  
 lfd. Nr. 186, Flur 9, Flurstück 1063, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,21 Ar,  
 lfd. Nr. 187, Flur 9, Flurstück 1122/12, Einstellplatz, Görlitzer Straße, Größe 0,13 Ar,  
 lfd. Nr. 188, Flur 8, Flurstück 1122/3, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,13 Ar,  
 lfd. Nr. 189, Flur 8, Flurstück 1122/4, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,12 Ar,  
 lfd. Nr. 190, Flur 8, Flurstück 1122/5, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,12 Ar,  
 lfd. Nr. 191, Flur 8, Flurstück 1122/6, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,12 Ar,  
 lfd. Nr. 192, Flur 8, Flurstück 1122/7, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,12 Ar,  
 lfd. Nr. 193, Flur 8, Flurstück 1122/8, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,12 Ar,  
 lfd. Nr. 194, Flur 8, Flurstück 1122/9, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,12 Ar,  
 lfd. Nr. 195, Flur 8, Flurstück 1122/10, Einstellplatz, daselbst, Größe 0,12 Ar,  
 lfd. Nr. 25, Flur 8, Flurstück 1228/18, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Ring, Größe 0,40 Ar,  
 lfd. Nr. 26, Flur 8, Flurstück 1174/8, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Ring, Größe 0,18 Ar,  
 lfd. Nr. 27, Flur 8, Flurstück 1174/5, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Ring, Größe 0,18 Ar,  
 lfd. Nr. 28, Flur 8, Flurstück 1102/3, Hof- und Gebäudefläche, Görlitzer Straße, Größe 0,19 Ar,  
 lfd. Nr. 29, Flur 8, Flurstück 1102/4, Hof- und Gebäudefläche, Görlitzer Straße, Größe 0,20 Ar,  
 lfd. Nr. 30, Flur 9, Flurstück 757/10, Bauplatz, Zu Strandpromenade 1-7, Größe 1,39 Ar,  
 lfd. Nr. 75, Flur 8, Flurstück 1174/7, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Ring, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 76, Flur 8, Flurstück 1129/14, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,17 Ar,  
 lfd. Nr. 77, Flur 8, Flurstück 1129/15, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,25 Ar,  
 lfd. Nr. 78, Flur 8, Flurstück 1416/16, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,32 Ar,  
 lfd. Nr. 79, Flur 8, Flurstück 1455, Bauplatz, Seestraße, Größe 0,27 Ar,  
 lfd. Nr. 81, Flur 8, Flurstück 1485, Bauplatz, Seestraße, Größe 0,26 Ar,  
 lfd. Nr. 82, Flur 8, Flurstück 1500, Bauplatz, Seestraße, Größe 0,30 Ar,  
 lfd. Nr. 83, Flur 8, Flurstück 1521, Bauplatz, Seestraße, Größe 0,30 Ar,  
 lfd. Nr. 84, Flur 8, Flurstück 1174/3, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Ring, Größe 0,18 Ar,  
 lfd. Nr. 161, Flur 8, Flurstück 297/1, Weg, Im Zinkgrund, Größe 15,22 Ar,  
 lfd. Nr. 163, Flur 8, Flurstück 293/2, Bauplatz, Wismarer Straße, Größe 1,16 Ar,  
 lfd. Nr. 162, Flur 8, Flurstück 711/10, Hof- und Gebäudefläche, Dresdner Straße, Größe 0,15 Ar,  
 lfd. Nr. 169, Flur 8, Flurstück 1438, Hof- und Gebäudefläche, Seestraße, Größe 0,28 Ar,  
 lfd. Nr. 170, Flur 8, Flurstück 1439, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,27 Ar,  
 lfd. Nr. 171, Flur 8, Flurstück 1080, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Ring, Größe 0,18 Ar,  
 lfd. Nr. 196, Flur 8, Flurstück 710/1, Verkehrsfläche, Dresdner Straße, Größe 5,42 Ar,  
 lfd. Nr. 197, Flur 8, Flurstück 713/2, Verkehrsfläche, Dresdner Straße, Größe 5,03 Ar,  
 lfd. Nr. 198, Flur 9, Flurstück 697, Verkehrsfläche, Münchner Straße, Größe 0,60 Ar,  
 lfd. Nr. 199, Flur 9, Flurstück 828, Gebäude- und Freifläche Frankfurter Straße, Größe 0,56 Ar,  
 lfd. Nr. 200, Flur 9, Flurstück 1281, Verkehrsfläche, Kölner Straße, Größe 0,15 Ar,  
 lfd. Nr. 201, Flur 9, Flurstück 1280, Verkehrsfläche, Kölner Straße, Größe 0,15 Ar,  
 lfd. Nr. 202, Flur 9, Flurstück 1278, Verkehrsfläche, Kölner Straße, Größe 0,15 Ar,  
 lfd. Nr. 203, Flur 9, Flurstück 1279, Verkehrsfläche, Kölner Straße, Größe 0,15 Ar.  
 2. Die im Wohnungsgrundbuch des Amtsgerichts Seligenstadt von Nieder-Roden, Band 128, Blatt 4795, eingetragene Eigentumswohnung Rodgau 3, Seestraße 27, VI. Obergeschoß Mitte,  
 lfd. Nr. 1, 4 350 / 1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1170, Größe 128,84 Ar, Hof- und Gebäudefläche, Seestraße 23, 25, 27, 29, 31, 33,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Seestraße 27, VI. Obergeschoß Mitte,  
 sollen am Donnerstag, dem 15. Dezember 1983, 9.30 Uhr, in den Amtsräumen des Notars Bernhard Koser, Bahnhofstraße Nr. 39/41, 6453 Seligenstadt, im Wege der freiwilligen Versteigerung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer ist die Universal-Gesellschaft für private Baulanderschließung mit beschränkter Haftung, Hühelstr. 198, 6000 Frankfurt am Main 50. Geschäftsführer: Frau Sieghilde Flek, Hühelstr. 198, 6000 Frankfurt am Main 50.  
 Ist ein Recht im Grundbuch nicht eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor der Notar im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundbesitzes oder seines Zubehörs zu verhindern, kann das Ver-

fahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor der Notar den Zuschlag erteilt.

6453 Seligenstadt, 14. 10. 1983 Der Notar  
Koser

### 5072

**Bekanntmachung:** Herr Hans Jürgen Lyss, Wiesbaden, Rothstraße 10, ist mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs aufgrund des § 34b Abs. 5 der Gewerbeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung als Versteigerer öffentlich bestellt und vereidigt worden. Die öffentliche Bestellung gilt für die Versteigerungen von beweglichen Sachen.

Sie ist gültig im Geltungsbereich der Gewerbeordnung.

6200 Wiesbaden, 13. 10. 1983 Der Magtstrat

## Güterrechtsregister

### 5073

GR 519 — **Neueintragung** — 20. 10. 1983: Die Eheleute Josef Johann Hoyer, Kraftfahrer, und Rita Hoyer geb. Schönewolf, Quotshausen, Am Mittelberg 16, 3504 Steffenberg, haben durch Ehevertrag vom 3. Oktober 1983 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 18. 10. 1983 Amtsgericht

### 5074

GR 520 — **Neueintragung** — 21. 10. 1983: Die Eheleute Otto Dieter Schulz, Elektromeister, und Ellen Schulz geb. Eckhardt, Kaufmännische Angestellte, Landstr. 26a, 3551 Bad Endbach, haben durch Ehevertrag vom 9. September 1983 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 20. 10. 1983 Amtsgericht

### 5075

**Neueintragungen beim Amtsgericht Friedberg (Hessen):**

GR 2242 — 19. 10. 1983: Bonrath, Werner, Bonrath geb. Roskonf, Felicia, Bahnhofstraße 11, Wöllstadt/Nieder-Wöllstadt, Gütertrennung durch Vertrag vom 20. September 1983.

GR 2243 — 19. 10. 1983: Bonrath, Dieter, Bonrath geb. Janisch, Gudrun Paula, Tannenweg 10, Wöllstadt/Ober-Wöllstadt, Gütertrennung durch Vertrag vom 20. September 1983.

GR 2244 — 19. 10. 1983: Rhode, Achim, Rhode geb. Otto, Agnes, Kurstraße 1-3, Bad Nauheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 21. April 1983.

6360 Friedberg (Hessen), 19. 10. 1983  
Amtsgericht

### 5076

GR 389 — **Neueintragung** — 17. 10. 1983: Die Eheleute Josef Ignatz Sieverding, Gärtnermeister, geb. am 19. 9. 1950 und Annemarie Sieverding geb. Wehrauch, kaufmännische Angestellte, geb. am 6. 6. 1955, Hauptstraße 48, Wald-Michelbach, Ortsteil Affolterbach haben durch Vertrag vom 10. November 1982 Gütertrennung vereinbart.

6149 Fürth (Odw.), 17. 10. 1983 Amtsgericht

### 5077

GR 593 — **Neueintragung** — 12. 10. 1983: Maurer Hans-Georg Jost, Wächtersbach, Bachstraße 19, und Lore Mathilde geb. Runge. Durch Vertrag vom 22. September 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 12. 10. 1983 Amtsgericht

### 5078

GR 594 — **Neueintragung** — 12. 10. 1983: Fernmeldetechniker Günter Sauerwein, Linsengericht, Ortsteil Altenhaßlau, Au-

gustastrasse 16, und Hildegard geb. Wunderlich. Durch Vertrag vom 13. September 1983 ist Gütertrennung vereinbart.  
6460 Gelnhausen, 12. 10. 1983 **Amtsgericht**

**5079**

GR 595 — Neueintragung — 14. 10. 1983: Flugdienstberater Wolfgang Stange, Flörsbachtal, Ortsteil Flörsbach, Sommerweg 2, und Christel Maria geb. Jacob. Durch Vertrag vom 16. September 1983 ist Gütertrennung vereinbart.  
6460 Gelnhausen, 14. 10. 1983 **Amtsgericht**

**5080**

**Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau:**  
41 GR 2101 — 18. 10. 1983: Konditor Harald Adolf Hans Menges und Beate Maria geb. Kuhnert in Hanau haben durch Vertrag vom 30. August 1983 Gütertrennung vereinbart.  
41 GR 2102 — 18. 10. 1983: Oberamtsrat Dieter Adolf Heini Iffland und Edda Iffland-Franz geb. Franz in Maintal 1 haben durch Vertrag vom 25. August 1983 Gütertrennung vereinbart.  
41 GR 2103 — 18. 10. 1983: Handelsvertreter Manfred Reitz und Traude geb. Grasmück in Langenselbold haben durch Vertrag vom 16. Juni 1983 Gütertrennung vereinbart.  
41 GR 2104 — 18. 10. 1983: Kriminalhauptkommissar Helmut Buyer und Rozalija geb. Perko in Bruchköbel haben durch Vertrag vom 1. September 1983 Gütertrennung vereinbart.  
6450 Hanau, 18. 10. 1983 **Amtsgericht, Abt. 41**

**5081**

GR 300 — Neueintragung — 18. 10. 1983: Eheleute Kraftfahrer Thomas Schiller, Hochheim/Main 2, Lerchenweg 3, und Elke Schiller geb. Bayer, Hattersheim, Auf der Hoos 7. Durch Vertrag vom 15. Juli 1983 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen.  
6203 Hochheim am Main, 30. 9. 1983  
**Amtsgericht**

**5082**

GR 332 — Neueintragung — 12. 10. 1983: Eheleute Heinz Scheerschmidt, Bauunternehmer, und Herta Scheerschmidt geb. Zopf, Moldastraße 28, 3570 Stadallendorf. Durch notariellen Vertrag vom 23. August 1983 ist Gütertrennung vereinbart.  
3575 Kirchhain, 12. 10. 1983 **Amtsgericht**

**5083**

8 GR 873 — Neueintragung — 14. 10. 1983: Margarete Elisabeth Schwerber geb. Frühwein, geb. am 19. 2. 1938, Hans Erich Schwerber, geb. am 16. 2. 1936, Odenwaldstraße 25, 6074 Rödermark. Durch Vertrag vom 15. August 1983 vor Notarin Stegmann, Rödermark, UR-Nr. 760/83, ist die mit Vertrag vom 12. Juli 1982 der gleichen Notarin, UR-Nr. 579/82, vereinbarte Gütergemeinschaft aufgehoben worden. Die Eheleute leben somit wieder in dem bereits am 7. November 1971 vereinbarten Güterstand der Gütertrennung, eingetragen beim AG Dieburg am 3. November 1971 — GR 522 —  
6070 Langen, 14. 10. 1983 **Amtsgericht**

**5084**

GR 440 — Neueintragung — 18. 10. 1983: Eheleute Waldemar Klein, geb. 9. 12. 1946 und Gisela Klein geb. Kölsch, geb. 21. 2. 1949, Waldstraße 1, 6220 Rüdeshheim-Assmannshausen. Durch Ehevertrag vom 27. September 1983 ist Gütertrennung vereinbart.  
6220 Rüdeshheim am Rhein, 19. 10. 1983  
**Amtsgericht**

**5085**

GR 1001 — Neueintragung — 4. 10. 1983: Eheleute Thomas Günther Lang und Heike Lang geb. Huissen, 6338 Hüttenberg. Durch notariellen Vertrag des Notars Klaus Gennrich in Wetzlar vom 15. August 1983 — Urkundenrolle Nr. 472/1983 — ist Gütertrennung vereinbart.  
6330 Wetzlar, 4. 10. 1983 **Amtsgericht**

**5086**

**Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden:**

GR 4182 — 25. 8. 1983: Felix Juan Rodriguez Arroyo jr., Wiesbaden und Christa Rodriguez geb. Brück, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 25. Juli 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4184 — 16. 9. 1983: Bernhard Husar, Wiesbaden und Elvira Husar geb. Hofmann, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 23. Juni 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4185 — 28. 9. 1983: Gernot Ernst, Wiesbaden und Ursula Ernst geb. Petry, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 13. Mai 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4186 — 12. 10. 1983: Klaus Wolf, Wiesbaden und Martina Wolf geb. Krämer, Durch Ehevertrag vom 30. August 1983 ist Gütertrennung vereinbart.  
6200 Wiesbaden, 21. 10. 1983  
**Amtsgericht, Abt. 22**

**5087**

3 GR 522 — Neueintragung — 13. 10. 1983: Johannes Horst, Pensionär und Frieda Margarete Herta geb. Wilhelm, Am Ziegelrain 10, Witzhausen 7. Durch Vertrag vom 5. August 1983 ist Gütertrennung vereinbart.  
3430 Witzhausen, 13. 10. 1983 **Amtsgericht**

**Vereinsregister****5088**

VR 395 — Neueintragung — 21. 10. 1983: Angelsportverein Laubachtal mit dem Sitz in Hohenstein-Born.  
6208 Bad Schwalbach, 21. 10. 1983  
**Amtsgericht**

**5089**

6 VR 435 — Neueintragung — 18. 10. 1983: Schützenverein Oberdünzbech, Eschwege-Oberdünzbech.  
3440 Eschwege, 20. 10. 1983 **Amtsgericht**

**5090**

VR 272 — Neueintragung — 21. 10. 1983: SV Blau-Weiß 1920 Willersdorf, Frankenberg-Willersdorf.  
3558 Frankenberg (Eder), 21. 10. 1983  
**Amtsgericht**

**5091**

VR 591 — Neueintragung — 21. 10. 1983: SV 1923 — Nieder-Wöllstadt, Wöllstadt.  
6360 Friedberg (Hessen), 21. 10. 1983  
**Amtsgericht**

**5092**

5 VR 815 — Neueintragung — 12. 10. 1983: Motorsport-Club-Lüdtal e. V. in Großenlüder.  
6400 Fulda, 17. 10. 1983 **Amtsgericht, Abt. 5**

**5093**

5 VR 816 — Neueintragung — 12. 10. 1983: Deutscher Bund für Vogelschutz — Verband für Natur- und Umweltschutz — Kreisverband Fulda e. V. in Fulda.  
6400 Fulda, 17. 10. 1983 **Amtsgericht, Abt. 5**

**5094**

VR 85 — Neueintragung — 18. 10. 1983: Singegemeinschaft Concordia 1921/57 Mittelkalbach in Kalbach OT Mittelkalbach.  
6400 Fulda, 18. 10. 1983  
**Amtsgericht, Zweigstelle 6404 Neuhoß**

**5095**

VR 397 — Neueintragung — 20. 10. 1983: Deutscher Kinderschutzbund, Ortsverband Herbörn e. V., Sitz: 6348 Herbörn.  
6348 Herbörn, 20. 10. 1983 **Amtsgericht**

**5096**

VR 290 — Neueintragung — 20. 10. 1983: Pegasus Verein zur Förderung musischer Bildung in der Schule; Sitz: Grebenstein.  
3520 Hofgeismar, 20. 10. 1983 **Amtsgericht**

**5097**

VR 311 — Neueintragung — 12. 10. 1983: Förderkreis der Astrid-Lindgren-Schule, Schule für praktisch Bildbare (Sonderschule) des Landkreises Marburg-Biedenkopf in Stadallendorf. Sitz: 3570 Stadallendorf.  
3575 Kirchhain, 13. 10. 1983 **Amtsgericht**

**5098**

VR 546 — Neueintragung — 20. 10. 1983: Yorkshire Terrier Verein Limburg/Lahn, Sitz: Limburg/Lahn.  
6250 Limburg a. d. Lahn, 20. 10. 1983  
**Amtsgericht**

**5099**

7 VR 547 — Neueintragung — 21. 10. 1983: Musikverein Runkel, Sitz: Runkel 1.  
6250 Limburg a. d. Lahn, 20. 10. 1983  
**Amtsgericht**

**5100**

VR 1052 — Neueintragung — 29. 9. 1983: Der Verein „Offiziersheimgesellschaft Wetzlar e. V.“ in 6330 Wetzlar ist heute unter Nr. 1052 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 10. Juni 1983 errichtet.  
6330 Wetzlar, 4. 10. 1983 **Amtsgericht**

**5101**

VR 2223 — Neueintragung — 7. 10. 1983: Sportgemeinschaft im Bundeskriminalamt, Wiesbaden.

VR 2224 — Neueintragung — 11. 10. 1983: Verein zur Förderung des Wohnraumbauangebots für Studenten in Wiesbaden, Wiesbaden.

VR 1674 — Auflösung — 13. 9. 1983: Jehovas Zeugen, Versammlung Wiesbaden-Südwest, Wiesbaden. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 31. August 1983 ist der Verein aufgelöst. Liquidatoren sind die bisherigen Vorstandsmitglieder.

VR 1934 — Löschung — 10. 10. 1983: FILMHAUS-Projekt für Mediendidaktik und Kommunikation der Fernseh- und Filmschaffenden sowie anderer Multiplikatoren in Wiesbaden und Umgebung, Wiesbaden. Dem Verein ist gemäß § 73 BGB die Rechtsfähigkeit entzogen.  
6200 Wiesbaden, 21. 10. 1983  
**Amtsgericht, Abt. 22**

**Vergleiche — Konkurse****5102**

4 N 5/81: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Elke Hoter-Wegfarth KG — Thermoplaste — in Zwingenberg-Rodau** ist nach rechtskräftiger Bestätigung des im Termin vom 23. Juni



1983 angenommenen Zwangsvergleichs aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 41 471,31 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 2 531,11 DM festgesetzt.

6140 Bensheim, 19. 10. 1983 Amtsgericht

### 5103

4 VN 1/82: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Thome, Inh. Walter Thome, Im großen Brunkel 8, Biedenkopf-Wallau ist nach Erfüllung des am 6. Mai 1982 bestätigten Vergleichs aufgehoben worden.

Das allgemeine Veräußerungsverbot ist damit außer Kraft.

3560 Biedenkopf, 18. 10. 1983 Amtsgericht

### 5104

5 N 6/83: Das am 28. September 1983 über das Vermögen der Fa. Fortex-Sicherheitsschuh GmbH, 6308 Butzbach eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO). Die Termine sind aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2 140,— DM, seine Auslagen auf 239,97 DM (incl. Mehrwertsteuer) festgesetzt.

6308 Butzbach, 20. 10. 1983 Amtsgericht

### 5105

N 8/81: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Norbert Erb, Fichtenweg 14 in 3558 Frankenberg-Eder ist gemäß § 204 KO eingestellt.

3558 Frankenberg (Eder), 19. 10. 1983

Amtsgericht

### 5106

81 N 400/83 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 24. 1. 1982 verstorbenen Klaus-Dieter Schönagel, zuletzt wohnhaft in Mittelweg Nr. 58, 6000 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 2. Dezember 1983, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, 1. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Für den Verwalter sind festgesetzt: Vergütung 2 500,— DM zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Vergütungsordnung; Auslagen 34,20 DM einschl. Mehrwertsteuer.

6000 Frankfurt am Main, 11. 10. 1983

Amtsgericht, Abt. 81

### 5107

81 N 400/83: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 24. 1. 1982 verstorbenen Klaus-Dieter Schönagel, zuletzt wohnhaft gewesen Mittelweg 58, 6000 Frankfurt am Main — Az.: 81 N 400/83 AG Ffm. — findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 17 352,42 DM. Es steht ein Massebestand von 4 343,59 DM abzüglich noch zu berücksichtigender Masseverbindlichkeiten zur Verfügung.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main — Abt. 81 — niedergelegt.

6000 Frankfurt am Main, 20. 10. 1983

Der Konkursverwalter  
gez. Masche  
Rechtsanwalt

### 5108

81 N 415/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Lewupa Public Relations GmbH, Max Reger Str. 17,

6000 Frankfurt am Main 70, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 105 566,83 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 27 206,46 DM bevorrechtigte und 35 122,29 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Nr. 81 (Konkurs) auf.

6000 Frankfurt am Main, 19. 10. 1983

Der Konkursverwalter:  
Brauburger  
Steuerberater

### 5109

81 N 415/82 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Lewupa Public Relations GmbH, Max-Reger-Straße 17, 6000 Frankfurt am Main 70, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 9. Dezember 1983, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Saal 137, Gebäude B, I. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 35 000,— DM,

b) Auslagen: 143,20 DM.

6000 Frankfurt am Main, 12. 10. 1983

Amtsgericht, Abt. 81

### 5110

81 N 387/82 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Zdravko Grebenjak, wohnhaft Im Dammwald 14, 6382 Friedrichsdorf, Inhaber eines Instrumentenbasars, Reuterweg Nr. 47, 6000 Frankfurt am Main 1, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 9. Dezember 1983, 10.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Saal 137, Gebäude B, I. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 3 600,— DM,

b) Auslagen: 188,70 DM.

6000 Frankfurt am Main, 14. 10. 1983

Amtsgericht, Abt. 81

### 5111

N 22/71: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Franz Jungwirth & Sohn KG, Elisabethenstraße 16—24, 6350 Bad Nauheim/Nieder-Mörlen ist Schlußtermin anberaumt auf Mittwoch, den 30. November 1983, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 36.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 110 866,— DM + 7% Ausgleich; b) Auslagen: 32 099,87 DM + 14% MwSt.

6360 Friedberg (Hessen), 23. 9. 1983

Amtsgericht

### 5112

N 3/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bender GmbH, Florstadt 6, ist Schlußtermin anberaumt auf Freitag, den 25. November 1983, 14.00

Uhr im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Für den Verwalter werden festgesetzt: a) Vergütung: 4 051,35 DM, b) Auslagen: 108,31 DM.

6360 Friedberg (Hessen), 6. 10. 1983

Amtsgericht

### 5113

N 1/83: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heinrich Schlosser, Schweißerei und Apparatebau, Friedberg (Hessen), ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 14. Dezember 1983, 14.30 Uhr, Saal 36, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), anberaumt.

6360 Friedberg (Hessen), 13. 10. 1983

Amtsgericht

### 5114

N 2/82 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Fenestra Fensterbau GmbH, Gudensberg wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 9. Dezember 1983, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in 3580 Fritzlar, Schladenweg Nr. 1, Zimmer 8, bestimmt.

3580 Fritzlar, 18. 10. 1983

Amtsgericht

### 5115

N 16/81: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Fertig- und Montagebau Werner GmbH, Groß-Breitenbach Nr. 17—21, 6942 Mörlenbach, gesetzlicher Vertreter: Geschäftsführerin Jutta Werner geb. Barthel in Groß-Breitenbach 17—21, 6942 Mörlenbach, wird zur Anhörung der Gläubiger über den Antrag des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin bestimmt auf Montag, den 5. Dezember 1983, 9.00 Uhr, Zimmer 22 im Amtsgericht.

6149 Fürth (Odw.), 21. 10. 1983 Amtsgericht

### 5116

65 N 96/81: Das am 22. Juli 1981 über das Vermögen der Firma Heinrich Franke Tief- und Rohrleitungsbau-GmbH, 3507 Baunatal I, Marktplatz 6, vertreten durch den Geschäftsführer Christoph Kaiser, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1 200,— DM, seine Auslagen auf 500,— DM, die MwSt. und der Ausgleichsbetrag auf 148,50 DM festgesetzt.

3500 Kassel, 4. 10. 1983 Amtsgericht, Abt. 65

### 5117

65 N 149/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma H. Ritter GmbH & Co. KG, Kassel, Helmholzstr. 4, vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer Hans-Joachim Hahn, HRA 6301 AG Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Dienstag, den 24. Januar 1984, 9.30 Uhr, Raum 083, Untergeschoß, Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 13. 10. 1983 Amtsgericht, Abt. 65



**5118**

65 VN 1/83: Über das Vermögen der Firma Brill & Menke KG, Dönhäuser Straße 116, 3500 Kassel, vertreten durch den Komplementär Karl-Wilhelm Menke, HRA 7020 AG Kassel, ist am 12. Oktober 1983, 8.00 Uhr das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet.

Der Rechtsanwalt Dr. Fritz Westhelle, Königsplatz 55, 3500 Kassel ist zum Vergleichsverwalter ernannt. Ein Gläubigerbeirat ist nicht bestellt.

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag ist auf den 29. November 1983, 8.00 Uhr vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, 1. Stockwerk, Zimmer 181 anberaumt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der etwaigen Ermittlungen können auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abt. 65, Fünffensterstr. 10, 1. Stock, eingesehen werden.

3500 Kassel, 13. 10. 1983 Amtsgericht, Abt. 65

**5119**

65 N 195/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ernst Scheldt, GmbH & Co., Kassel, Erzberger Straße 42, vertreten durch die Firma Möller + Naumann GmbH, Kassel, diese vertreten durch die Geschäftsführer Martin Möller und Rudolf Naumann, HRA 7894 Amtsgericht Kassel ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Dienstag, den 22. November 1983, 9.40 Uhr, Raum 083, Untergeschoß im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 20. 9. 1983 Amtsgericht, Abt. 65

**5120**

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 21. Mai 1982 in Kassel verstorbenen Fotografen Paul Willy Reuter, geb. am 10. August 1893, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Unter dem Riedweg 30, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 2.251,51 DM nebst Zinsen. Hiervon sind vor der Verteilung noch die Vergütung des Konkursverwalters sowie restliche Gerichtskosten in Abzug zu bringen.

Zu berücksichtigen sind 3.586,64 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Kassel, Fünffensterstraße 10, aus.

Änderungen des Schlußverzeichnisses sind gemäß § 157 KO binnen 3 Tagen nach dem Ablauf der in § 152 KO bestimmten Ausschlussfrist zu bewirken.

3500 Kassel, 21. 10. 1983

Der Konkursverwalter  
Dr. Fritz Westhelle  
Rechtsanwalt

**5121**

VN 1/83 — **Beschluß:** Die Firma BMS Musik-Sound GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Hans Jürgen Bull, Kühnerstraße 11, 6806 Viernheim hat am 14. September 1983 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter wird Rechtsanwalt Dr. Ernst-Bauer, 6800 Mannheim, P 8, 26 bestellt. Die in § 57 VergIO. bezeichneten Befugnisse stehen dem vorläufigen Verwalter zu.

Zugleich wird heute, am 20. Oktober 1983 um 10.30 Uhr gegen die Antragstellerin nach den §§ 12, 59 VergIO. ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6840 Lampertheim, 20. 10. 1983 Amtsgericht

**5122**

7 N 27/83: Über das Vermögen der Firma Rosi's Boutique Internationale Damenmoden GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Arno Kinter, Am Trauben 5, 6072 Dreieich ist am 18. Oktober 1983, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Klaus Peter Sauer, Bleidenstraße 6—10, 6000 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis 20. Dezember 1983 zweifach schriftlich — Zinsen berechnet bis zur Eröffnung — bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 17. November 1983, 10.00 Uhr,

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 19. Januar 1984, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Langen, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. November 1983 anzeigen.

6070 Langen, 18. 10. 1983

Amtsgericht

**5123**

7 N 47/82: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wilkert und Jonas Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Ernst-Ludwig-Straße 40—42, 6073 Egelsbach, vertreten durch den Geschäftsführer Jean-Pierre Dreyfus, Hirsackerstraße 67, (CH) Horgen/Schweiz, ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf

Donnerstag, den 1. Dezember 1983, 11.45 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

6070 Langen, 20. 10. 1983

Amtsgericht

**5124**

7 N 7/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Quarzkieswerke Werner Eufinger GmbH & Co. KG in Staffel, gesetzlich vertreten durch Werner Eufinger in Elz Krs. Limburg, Alter Straßenberg 28, ist die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Dr. Pattloch auf 129.635,— DM festgesetzt; hinzu kommt der Mehrwertsteuerausgleich von 6,5 Prozent mit 8.426,30 DM.

6250 Limburg a. d. Lahn, 11. 10. 1983

Amtsgericht

**5125**

7 N 6/78: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft Gustav Kliem in Limburg, Industriestraße, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Helma Martin in Limburg wird infolge eines von der Gemeinschuldnerin gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin bestimmt auf Freitag, den 9. Dezember 1983, 14.00 Uhr, Amtsgericht Limburg/Lahn, Schiede 14, Saal 14.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärungen des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Limburg/Lahn, Zimmer 18, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Der Termin dient gleichzeitig der Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters sowie der Anhörung über die Erstattung der Auslagen und der Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

6250 Limburg a. d. Lahn, 24. 10. 1983

Amtsgericht

**5126**

7 N 34/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „Mutter Erde Verlag, Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ in Marburg-Frauenberg, vertreten durch den Alleingeschäftsführer Andreas Conrad Lentz, 3557 Ebsdorfergrund 9, wird der Schlußtermin auf Donnerstag, den 1. Dezember 1983, 15.00 Uhr, Amtsgericht, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 5.491,38 DM, die Auslagen werden auf 750,— DM (insgesamt somit 6.241,38 DM) festgesetzt.

3550 Marburg, 18. 10. 1983

Amtsgericht, Abt. 7

**5127**

N 14/82: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der Emilie Jürgensen geb. Meyer, Michelstadt, ist gemäß § 204 KO eingestellt. Festsetzung der Vergütung des Verwalters: 100,— DM.

6120 Michelstadt, 17. 10. 1983

Amtsgericht

**5128**

7 N 58/83: Über das Vermögen der Firma Heizungs- und Klimatechnik P. Hoppenstaedt GmbH, Goethestraße 17, 6050 Offenbach am Main, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Heinz-Dieter Hoppenstaedt, 8751 Hainbuchenthal, Bruchweg 5, wird heute, am Montag, dem 17. Oktober 1983 Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Kurt Lautenbach, Arndtstraße 15, 6000 Frankfurt 1.

Konkursforderungen sind bis 2. Dezember 1983 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, den 7. Dezember 1983, 10.00 Uhr und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Mittwoch, den 25. Januar 1984, 10.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal 824. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 2. Dezember 1983.

6050 Offenbach am Main, 17. 10. 1983

Amtsgericht

**5129**

61 N 149/82: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der Martha Wedler, Darmstadt, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt (Aktenzeichen: 61 N 149/82) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden bevorrechtigten Forderungen beträgt 16.388,85 DM, die zu berücksichtigenden gewöhnlichen Forderungen betragen

136 329,98 DM. Es ist eine verteilbare Masse von 3 955,45 DM vorhanden.  
6086 Riedstadt, 17. 10. 1983

**Der Konkursverwalter**  
Artinger  
Rechtsanwalt

### 5130

4 N 27/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Jansen und Polanski, Radio GmbH, Waldstraße Nr. 46-48, 6090 Rüsselsheim, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters und zur Anhörung über die Einstellung des Verfahrens nach § 204 KO auf den 5. Dezember 1983, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Rüsselsheim am Main, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Gebäude B, II. Stock, Zimmer 201 anberaumt.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Vergütung 15 000,— DM einschließlich 7% Ausgleich zur Mehrwertsteuer, Auslagen 2 712,72 DM.

6090 Rüsselsheim, 14. 10. 1983 **Amtsgericht**

### 5131

4 N 41/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Rothenstein KG i. L., Tannenstraße 65, 6090 Rüsselsheim, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters und zur Anhörung über die Einstellung des Verfahrens nach § 204 KO auf den 5. Dezember 1983, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Gebäude B, II. Stock, Zimmer 201, anberaumt.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Vergütung 14 745,71 DM, Auslagen 855,— DM.

6090 Rüsselsheim, 20. 10. 1983 **Amtsgericht**

### 5132

VN 1/83: Die Firma **INFORG Informatik & Organisation GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Horst Rühmkorf, Rodgau 3, hat am 16. Oktober 1983 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens über ihr Vermögen beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter ist Rechtsanwalt Heinz-Volker Schäfer, 6052 Mühlheim-Lämmerspiel, bestellt worden.

Gegen die Antragstellerin ist ein allgemeines Veräußerungsverbot verhängt worden.

6453 Seligenstadt, 17. 10. 1983 **Amtsgericht**

### 5133

N 46/83: Konkursverfahren über das Vermögen des Alfred Gerull, Inhaber einer Firma für Wärme-, Kälte-, und Schallschutz, Rheinstraße 5, 6054 Rodgau 2.

Dem Schuldner ist am 19. Oktober 1983 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

6453 Seligenstadt, 19. 10. 1983 **Amtsgericht**

### 5134

4 N 31/83: Über das Vermögen der Firma **TK Kunststofftechnik Schneider & Co. OHG.**, Sitz: 6394 Grävenwiesbach 1, Am Tunnel 9, eingetragen im HRA 1265, wird heute am 17. Oktober 1983, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da Zahlungsunfähigkeit vorliegt.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Sippell, Am Bruchrain 15, 6395 Weilrod 3, Tel. 0 60 83 / 16 00.

Konkursforderungen sind bis zum 28. November 1983 beim Gericht anzumelden (2fach).

Termin zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die

in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Dienstag, den 22. November 1983, 14.00 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Dienstag, den 13. Dezember 1983, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in 6390 Usingen, Weilburger Straße 2, I. Stock, Zimmer 16.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 21. November 1983 anzeigen.

Post- und Telegraphensperre wird angeordnet, ausgenommen sind die Sendungen der Staatsanwaltschaft, des Konkursverwalters und des Amtsgerichts.

6390 Usingen, 17. 10. 1983 **Amtsgericht**

### 5135

4 N 32/76 — **Beschluß**: In der Konkursache Günter Zahn, Inhaber der Firma J. Zahn, Rolladenbau in Usingen, Bahnhofstraße 23, wird das Konkursverfahren nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.  
6390 Usingen, 20. 10. 1983 **Amtsgericht**

### 5136

N 12/82: Im Konkurs Firma **Autohaus Löhr KG, Weilburg**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 9. Dezember 1983, 14.00 Uhr, Zimmer 24, im Gerichtsgebäude, Mauerstraße 25, anberaumt.

6290 Weilburg, 18. 10. 1983 **Amtsgericht**

### 5137

62 N 62/79: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Vieux Moustier GmbH, Französische Schaumweine, Weine u. Spirituosen, früher Wiesbaden, Rheinstraße 31**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 21. Dezember 1983, 14.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 50 000,— (fünzigtausend) DM, die zu erstattenden Auslagen werden auf 300,— Deutsche Mark festgesetzt, (+ je 7% MwSt).  
6200 Wiesbaden, 20. 10. 1983

**Amtsgericht, Abt. 62**

### 5138

62 N 109/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **FG Funkgeräte-Vertriebs GmbH, seither Funkcenter Kuckein GmbH, Wiesbaden-Delkenheim, Max-Planck-Ring 31**, wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 30. November 1983, 9.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung:  
1) Bericht des Konkursverwalters,  
2) Prüfung nachgemeldeter Forderungen,  
3) Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters,  
4) Vergütung des Konkursverwalters,  
5) Einstellung mangels Masse.

6200 Wiesbaden, 20. 10. 1983 **Amtsgericht**

### 5139

2 N 16/82: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des an seinem letzten Wohnsitz in Witzenhäusen am 5. 1. 1982 verstorbenen **Kaufmanns Ernst Sandau**

wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf den 28. November 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhäusen, Walburger Straße 38, Zimmer 121.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 982,58 DM zuzüglich 7 v. H. Mehrwertsteuer und die ihm zu erstattenden Auslagen auf 375,— DM zuzüglich 14 v. H. Mehrwertsteuer festgesetzt.

3430 Witzenhäusen, 18. 10. 1983

**Amtsgericht, Abt. 2**

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.**

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 5140

1 K 2/80: Das im Grundbuch von Oberwaroldern, Band 6, Blatt 160, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Ober-Waroldern, Flur 2, Flurstück 6/25, Hof- und Gebäudefläche, Am Schulgarten 3, Größe 5,90 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. Dezember 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 2. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Edith Maria Butterweck geb. Klinz.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 12. 10. 1983 **Amtsgericht**

### 5141

1 K 17/83: Der im Grundbuch von Volkmarsen, Band 118, Blatt 5596, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Volkmarsen, Flur 18, Flurstück 313/1, Hof- und Gebäudefläche, Obere Stadtmauer 9, Größe 2,09 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. Dezember 1983, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Waldemar Michaelis.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 12. 10. 1983 **Amtsgericht**

**5142**

4 K 17/81: Das im Grundbuch von Lorsch, Band 101, Blatt 4834, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Lorsch, Flur 5, Flurstück 103, Ackerland, Auf die Bensheimer Straße, Größe 32,99 Ar, soll am Montag, dem 19. Dezember 1983, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 4. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Adolf Weiser, Landwirt, Lorsch.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 17. 10. 1983. **Amtsgericht**

**5143**

4 K 9/82: Das im Grundbuch von Dautphe, Band 27, Blatt 968, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dautphe, Flur 4, Flurstück 120/5, LB Nr. 781, Hof- und Gebäudefläche, Gladenbacher Straße, Größe 5,06 Ar,

soll am Dienstag, dem 13. Dezember 1983, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hainstraße 70, Nebengebäude, 3560 Biedenkopf, Sitzungssaal Raum 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 4. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Böttger, Jürgen, Maler, geb. am 14. 1. 1948,

b) Böttger geb. Schmidt, Hermine, kaufmännische Angestellte, geb. am 18. 4. 1950, beide Gladenbacher Straße 32, Dautphetal, — je zur Hälfte —.

Nach dem Versteigerungstermin am 1. März 1983 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 265 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 14. 10. 1983 **Amtsgericht**

**5144**

61 K 67/83: Die im Grundbuch von Brandau, Band 28, Blatt 1062, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandau, Flur 7, Flurstück 62/2, Grünland, Die bösen Stegswiesen, Größe 44,83 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Brandau, Flur 7, Flurstück 69, Grünland, An den Stockwiesen, Größe 79,40 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 7. Dezember 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 5. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hannelore Weinkauf geb. Kärchner, Modautal 3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 3. 10. 1983

**Amtsgericht, Abt. 61**

**5145**

61 N 63/83: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 96, Blatt 4134, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 9, Flurstück 151/1, Hof- und Gebäudefläche, Soderstraße 87, Größe 2,44 Ar,

soll am Montag, dem 12. Dezember 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, Erdge-

schoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Johann Szczotka, Darmstadt, — zu einem Drittel —,

b) Rudolf Staudt, Darmstadt,

c) Margarete Staudt geb. Szczotka, Darmstadt, — zu b) und c) in Gütergemeinschaft, — zu zwei Dritteln —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 17. 10. 1983

**Amtsgericht, Abt. 61**

**5146**

3 K 62/82: Das im Grundbuch von Weidenhausen, Band 35, Blatt 1182, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Weidenhausen, Flur 4, Flurstück 574, Gebäude- und Freifläche, Am Kirchberg 14, Größe 3,79 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. Dezember 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 9. 1982 bzw. 6. 1. 1983 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Günther Feige,

b) Rosemarie Feige geb. Schönberg, jetzt Eschwege, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 21. 10. 1983

**Amtsgericht**

**5147**

K 16/83: Das im Grundbuch von Borken, Band 89, Blatt 2808, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Borken, Flur 12, Flurstück 28/5, Hof- und Gebäudefläche, Pferdetränke 12, Größe 3,82 Ar,

soll am Freitag, dem 18. Dezember 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gastwirtin Carmen Christa Steinhart, Borken.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 131 800,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 18. 10. 1983

**Amtsgericht**

**5148**

42 K 149/82 — **Beschluß**: Die in der Ausgabe 36/83 des Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 5. 9. 1983 unter Nr. 4240 erfolgte Veröffentlichung wird dahin ergänzt, daß der zu versteigernde Grundbesitz wie folgt bezeichnet ist:

Wohnungsgrundbuch von Ruttershausen, Band 22, Blatt 688,

lfd. Nr. 1, 11,34 / 100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Ruttershausen, Flur 1, Nr. 376/2, Hof- und Gebäudefläche, An der alten Lahn 5, Größe 5,66 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6 im Dachgeschoß.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 10. 10. 1983

**Amtsgericht**

**5149**

42 K 12/82: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von

Kilianstädten, Band 100, Blatt 3491, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kilianstädten, Flur 9, Flurstück 162, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Frankfurter Straße 21a, Größe 1,31 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kilianstädten, Flur 9, Flurstück 163, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Frankfurter Straße 21a, Größe 0,99 Ar,

und eingetragen im Grundbuch von Kilianstädten, Band 127, Blatt 4298,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kilianstädten, Flur 9, Flurstück 164, Gebäude- und Freifläche, Mischnutz, Frankfurter Straße 23, Größe 2,64 Ar,

sollen am Dienstag, dem 10. Januar 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 2. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Blatt 4298: a) Helmut Weismüller, b) Susanne Weismüller geb. Demuth, — je zur Hälfte —.

Blatt 3491: a) Susanne Weismüller geb. Demuth, b) Helmut Weismüller, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Blatt 4298, BV Nr. 1 auf 84 000,— DM,

Blatt 3491, BV Nr. 1 auf 46 000,— DM,

Blatt 3491, BV Nr. 2 auf 35 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 14. 10. 1983 **Amtsgericht, Abt. 42**

**5150**

42 K 140/81: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hanau, Band 196, Blatt 8332, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur 47, Flurstück 779/113, Hof- und Gebäudefläche, Landwehr 13, Größe 4,12 Ar,

am Freitag, dem 16. Dezember 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 12. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Werner Ditzel in Köln.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 324 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 18. 10. 1983 **Amtsgericht, Abt. 42**

**5151**

2 K 4/83: Das im Grundbuch von Flörsheim, Band 151, Blatt 5715, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Flörsheim, Flur 31, Flurstück 300/15, Bauplatz, Industriestraße, Größe 32,19 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. Januar 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim am Main, Kirchstraße 21, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 2. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Hücker & Rasbach GmbH in Flörsheim-Weilbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 900 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 10. 10. 1983

**Amtsgericht**

**5152**

2 K 53/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Udenhausen,

Band 29, Blatt 870, Gemarkung Udenhausen,

Flur 6, Flurstück 115, Hof- und Gebäudefläche, Wegelange Nr. 11, Größe 5,32 Ar, soll am Freitag, dem 13. Januar 1984, 10.00 Uhr, Saal 26, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 11. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Heinrich Jäger,  
2. Edeltraud Jäger geb. Fischer, Grebenstein-Udenhausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 6, Flurstück 115, auf 93 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 12. 10. 1983 Amtsgericht

### 5153

1 K 38/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Idstein, Band Nr. 111, Blatt 3494, 191 / 10 000 Miteigentumsanteil an Grundstück Idstein,

Flur 6, Flurstück 76/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 5, Größe 23,87 Ar, Flur 6, Flurstück 85/2,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Laden im Ladengeschoss, bezeichnet mit Nr. L 5 und Laden V,

soll am Dienstag, dem 17. Januar 1984, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein/Ts., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 4. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Günter Bernhard Kippelt, Idstein.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 204 900,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 10. 10. 1983 Amtsgericht

### 5154

1 K 67/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Esch, Band 22, Blatt 694,

Flur 2, Flurstück 198, Gartenland, in der Bäch, Größe 3,03 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. Januar 1984, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein/Ts., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 12. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dieter Werner, Limburg a. d. Lahn.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 818,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 13. 10. 1983 Amtsgericht

### 5155

64 K 99/83: Das im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 83, Blatt 3273, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 8, Flurstück 241/1, LB 452, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Freiheit 2 und Tränkegasse 11, Größe 4,72 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. Januar 1984, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Untergeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 5. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Pilz, Hedwig, geb. 20. 4. 1920, Kaufungen.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 29. 9. 1983 Amtsgericht

### 5156

64 K 188/82: Das im Grundbuch von Helsa, Band 45, Blatt 1777, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 1, Gemarkung Helsa, Flur 6, Flurstück 80, Ackerland, Vor der Schlade, Größe 11,40 Ar,

soll am Mittwoch, dem 1. Februar 1984, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Untergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 7. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jährig, Jürgen, geb. 9. 12. 1946, Helsa.  
Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG = 28 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 4. 10. 1983 Amtsgericht

### 5157

5 K 41/82: Das im Grundbuch von Stadtallendorf, Band 105, Blatt 3523, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 44, Flurstück 688/4, Hof- und Gebäudefläche, Müllerwegstannen, Größe 11,91 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Februar 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 116, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer:  
Gastwirt Wilhelm Brug, 3570 Stadtallendorf.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und der Stadtverwaltung Stadtallendorf (Aushang) eingesehen werden.

Der Wert des Grundstücks ist, nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 225 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 5. 9. 1983 Amtsgericht

### 5158

5 K 1/83: Die im Grundbuch von Langendorf, Band 11, Blatt 308, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 33/2, Gartenland, Die Erlengärten, Größe 2,31 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 33/1, Gartenland, Die Erlengärten, Größe 0,77 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 31/23, Gartenland, Die Erlengärten, Größe 3,21 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 22. Februar 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal Nr. 116, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer:  
Facharbeiter Kurt Eckstein, 3571 Wohratal-Wohra.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 140 000,— DM.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht, der Stadtverwaltung Wohratal und der Gemeindeverwaltung Wohra (Aushang) eingesehen werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 6. 9. 1983 Amtsgericht

### 5159

5 K 33/81: Das im Grundbuch von Neustadt, Band 208, Blatt 6444, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 82, Hof- und Gebäudefläche, Marburger Straße 41, Größe 9,12 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. Januar 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 116, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer:  
Ernst-Joachim Rüdiger Orth, 3552 Wetter.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 202 120,— DM.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und der Stadtverwaltung Neustadt (Aushang) eingesehen werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 13. 9. 1983 Amtsgericht

### 5160

5 K 32/79: Das im Grundbuch von Neustadt, Band 191, Blatt 5944, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 45/7, Hof- und Gebäudefläche, Im Heidental, Größe 9,90 Ar, Grünland, daselbst, Größe 10,47 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. Februar 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 116, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer:  
Architekt Elmar Helfenritter, Im Heidental 22, 3577 Neustadt 1.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 350 000,— DM.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und der Stadtverwaltung Neustadt (Aushang) eingesehen werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 27. 9. 1983 Amtsgericht

### 5161

9 K 73/82: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Vockenhausen, Band 50, Blatt 1583, 70 / 100 (siebzig Hundertstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Vockenhausen,

Flur 8, Flurstück 197, Hof- und Gebäudefläche, Zum Kohlwaldfeld 18, Größe 6,47 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 sowie den Kfz-Abstellplätzen Nr. 1 und 2,

Band 50, Blatt 1584, 30 / 100 (dreißig Hundertstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Vockenhausen,

Flur 8, Flurstück 197, Bauplatz, (jetzt: Hof- und Gebäudefläche), Zum Kohlwaldfeld 18, Größe 6,47 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 sowie dem Kfz-Abstellplatz Nr. 3,

soll am Dienstag, dem 17. April 1984, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 10. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Diethard und Anneliese Kvetinovsky geb. Schmidt, Zum Kohlwaldfeld 18, 6239 Eppstein/Ts.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf A) 740 000,— DM, B) 210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 12. 10. 1983

Amtsgericht, Abt. 9

**5162**

7 K 22/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langen, Band 191, Blatt 9353,

lfd. Nr. 3, Flur 55, Nr. 6, Ackerland, Gerhardsloch, Größe 16,67 Ar, soll am Dienstag, dem 13. Dezember 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Raum 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Miklos Agotal in Frankfurt am Main und

Anita Marianne Agotal geb. Römer in Berlin, — je zur Hälfte —,

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 41 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 11. 10. 1983 **Amtsgericht**

**5163**

7 K 25, 66/83: Die im Grundbuch von Ockershausen, Band 45, Blatt 1540, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ockershausen, Flur 5, Flurstück 59, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, auf der Steinkaute, Größe 7,17 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ockershausen, Flur 5, Flurstück 26/1, Hof- und Gebäudefläche, Gladenbacher Weg 20, Größe 1,63 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 2. Februar 1984, 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 3. bzw. 5. 7. 1983 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Heidi Halfpap geb. Schaub, Marburg. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 22 000,— DM,  
lfd. Nr. 2 auf 156 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 11. 10. 1983 **Amtsgericht**

**5164**

7 K 47/83: Der im Grundbuch von Wehrda, Band 66, Blatt 2101, unter

lfd. Nr. 1 eingetragene Miteigentumsanteil von 264 / 10 000 an Grundstück Wehrda, Flur 12, Flurstück 89/11, Hof- und Gebäudefläche, Ernst-Reuter-Straße 9 und 11, Größe 47,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß und einem Raum im Kellergeschoß des Hauses A sowie dem Garagenstellplatz im I. Untergeschoß des Garagendecks im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 26. Januar 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 5. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Burghard Bangert in Kassel.

Der Wert des Objekts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 131 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 14. 10. 1983 **Amtsgericht**

**5165**

1 K 47/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Spangenberg, Band 76, Blatt 2505,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Spangenberg, Flur 5, Flurstück 95/1, Straße Bahnhofstraße, Größe 0,05 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Spangenberg, Flur 5, Flurstück 95/2, Straße Bahnhofstraße, Größe 0,03 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Spangenberg, Flur 5, Flurstück 95/3, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 249 (jetzt 6), Größe 2,22 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Spangenberg, Flur 5, Flurstück 95/4, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße, Größe 0,17 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Spangenberg, Flur 6, Flurstück 113/61, Ackerland, Ober- tor, Größe 5,54 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Spangenberg, Flur 9, Flurstück 26, Wiese, Unter der Hasenhute, Größe 39,15 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Spangenberg, Flur 21, Flurstück 63, Ackerland, Das Gründchen, Größe 24,76 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Spangenberg, Flur 21, Flurstück 116/3, Ackerland, Die Korsche, Größe 25,86 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Spangenberg, Flur 21, Flurstück 123/5, Ackerland, Die Korsche, Größe 25,25 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Spangenberg, Flur 22, Flurstück 114, Ackerland, Am Scharfenberg, Größe 36,49 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Januar 1984, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen (ehem. Renteigebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 9. 1982 bzw. 27. 6. 1983 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

Frau Anneliese Bärman geb. Hoppach, Bahnhofstraße 6, 3509 Spangenberg.

Bzgl. der Grundstücke lfd. Nr. 1 bis 3 und 5 bis 10 wurde in einem früheren Termin der Zuschlag gemäß § 74a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	200,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	120,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	220 000,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	680,— DM,
lfd. Nr. 5 auf	1 939,— DM,
lfd. Nr. 6 auf	8 613,— DM,
lfd. Nr. 7 auf	6 933,— DM,
lfd. Nr. 8 auf	5 689,— DM,
lfd. Nr. 9 auf	7 070,— DM,
lfd. Nr. 10 auf	5 838,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 10. 10. 1983 **Amtsgericht**

**5166**

K 36/80: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lüdersdorf, Band 5, Blatt 121, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lüdersdorf, Flur 1, Flurstück 22, Ackerland, Der Dopp- rüch, Größe 11,67 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lüdersdorf, Flur 1, Flurstück 28, Hof- und Gebäude- fläche, Im Dorfe, Haus Nr. 13, Größe 11,43 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lüdersdorf, Flur 2, Flurstück 23/4, Hof- und Gebäude- fläche, Dopprück 11, Größe 1,20 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Lüdersdorf, Flur 2, Flurstück 23/1, Hof- und Gebäude- fläche, Im Dorfe, Haus Nr. 13, Größe 0,01 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Lüdersdorf, Flur 2, Flurstück 23/2, Hof- und Gebäude- fläche, Im Dorfe, Haus Nr. 13, Größe 0,04 Ar,

sowie eingetragen im Grundbuch von Breitenbach, Band 34, Blatt 1085, Bestands- verzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breitenbach,

Flur 7, Flurstück 31/1, Landwirtschafts- fläche, Vor'm Dachsfelde, Größe 49,98 Ar, soll am Freitag, dem 30. Dezember 1983, 8.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg (Fulda), durch Zwangsvoll- streckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 12. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungs- vermerks):

Kauffrau Ingrid Muscheid geb. Linde- mann, Dopprück 11 in 6440 Bebra-Lüders- dorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	3 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	33 800,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	126 800,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	7 500,— DM,
lfd. Nr. 5 auf	25,— DM,
lfd. Nr. 6 auf	100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 4. 10. 1983 **Amtsgericht**

**5167**

4 K 14/82: Das im Grundbuch von Rüs- selsheim, Bezirk Rüsselsheim, Band 283, Blatt 10 587, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüsselsheim, Flur 16, Flurstück 128/7, Gebäude- und Freifläche, Bodenheimer Straße 7, Größe 4,48 Ar,

soll am Dienstag, dem 17. Januar 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude L.-Dörf- ler-Allee 9, Rüsselsheim, Gebäude B, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 2. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lothar Doerr,  
Martha Doerr,  
Heinrich Lotter,  
Elisabeth Lotter, alle Rüsselsheim, — je zu einem Viertel —,

Der Verkehrswert wurde auf 340 000,— Deutsche Mark festgesetzt. (Gesamtgrund- stück).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 12. 10. 1983 **Amtsgericht**

**5168**

4 K 66/82: Das Wohnungseigentum der im Wohnungs-Grundbuch von Rüssels- heim, Bezirk Haßloch, Band 42, Blatt 1455 und Nr. 1456, eingetragenen Miteigentums- anteile von 41,64 / 10 000 und 40,03 / 10 000 an dem Grundstück Gemarkung Haßloch,

Flur 3, Flurstück 49/7, Hof- und Gebäude- fläche, Robert-Bunsen-Str. 2—14, Größe 109,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 1.10.3 und Nr. 1.10.4 bezeichneten Wohnungen,

soll am Dienstag, dem 13. Dezember 1983, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Raum Nr. 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvoll- streckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Friedrich Druckenmüller, — zur Hälf- te —,

2a) Friedrich Druckenmüller,  
b) Wolfgang Druckenmüller,  
c) Marion Berti Druckenmüller,  
d) Stephan Druckenmüller, geb. 3. 10. 1970, zu 2a) bis d) in ungeteilter Erben- gemeinschaft, — zur Hälfte —, alle in 6090 Rüsselsheim.

Der Verkehrswert wurde auf 217 620,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 14. 10. 1983 **Amtsgericht**



**5169**

K 33/81: Das im Grundbuch von Wallroth, Band 24, Blatt 716, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wallroth, Flur 5, Flurstück 14, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Mühlhof 9, Größe 8,25 Ar, soll am Donnerstag, dem 5. Januar 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 2. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Wilfried Herche, Mühlhof 9, 6490 Schlüchtern-Wallroth.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 135 300,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 13. 10. 1983 **Amtsgericht**

**5170**

K 116/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 114, Blatt 4559,

lfd. Nr. 1, 2 297 / 100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 8, Flurstück Nr. 1470/2, Hof- und Gebäudefläche, Seestraße 28, 30, 32, 34 und 36, Größe 39,73 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Seestraße 28, III. Obergeschoß links,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

soll am Donnerstag, dem 26. Januar 1984, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Bill Böhnlein,
2. Hannelore Böhnlein, — je zur Hälfte —

Über ihr Vermögen ist Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsbeistand Klaus Siebicke, Lausitzer Str. 16, 6054 Rodgau 6.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 97 000,— Deutsche Mark.

Im Termin am 13. Oktober 1983 wurde der Zuschlag gemäß § 74a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 13. 10. 1983 **Amtsgericht**

**5171**

K 13/80: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Seligenstadt, Band 163, Blatt 6374,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seligenstadt, Flur 5, Flurstück 8/42, Hof- und Gebäudefläche, Kolpingstraße 7, Größe 5,36 Ar,

soll am Donnerstag, dem 15. Dezember 1983, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 3. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Georg Karl, Seligenstadt (verstorben),
2. Hans Giwitz, Seligenstadt, (verstorben),

3. Karl Giwitz, Seligenstadt, Kolpingstraße 7, — zu je einem Drittel in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 252 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 20. 10. 1983 **Amtsgericht**

**5172**

3 K 107/82: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Bischoffen, Band 51, Blatt 1810, eingetragener halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Bischoffen, Flur 14, Flurstück 246/2, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 120, Größe 8,19 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. II bezeichneten Wohnung, bestehend aus Küche, Schlafzimmer, Wohnzimmer, Balkon, Bad, Kinderzimmer, Flur und Treppenaufgang im Erdgeschoß, Hobbyraum, zwei Kellerräumen, Heizungsraum, Öllager, Garage, WC, Windfang und Flur nebst Treppenaufgang im Untergeschoß,

soll am Dienstag, dem 24. Januar 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Erdgeschoß, Raum 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 11. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Gottfried Alfred Schmidt und Sigrid geb. Becker, 6339 Bischoffen, Auf der Hohl 3, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 144 500,— Deutsche Mark für das Wohnungseigentum.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 4. 10. 1983 **Amtsgericht**

**5173**

3 K 100/81: Das im Grundbuch von Laufdorf, Gemeinde Schöffengrund, Band 59, Blatt 1943, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Laufdorf, Flur 3, Flurstück 17/28, Hof- und Gebäudefläche, Am kleinen Füllchen 7, Größe 7,64 Ar,

soll am Freitag, dem 16. Dezember 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Josef Denzinger und Annemarie geb. Schädel, Schöffengrund, OT Laufdorf, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 12. 5. 1982 auf 347 140,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 7. 10. 1983 **Amtsgericht**

**5174**

K 40/83: Die im Grundbuch von Biskirchen, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 34, Grünland, Hof- und Gebäudefläche, Schlagmühle, Bornweg 24, Größe 30,79 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 75/1, Gebäude- und Freifläche, Grünland, Schlagmühle, Bornweg 24, Größe 26,37 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 5, Flurstück 87/3, Graben, Mühlgraben, Größe 0,54 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 5, Flurstück 18/12, Straße, L 3324, Größe 0,01 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 5, Flurstück 87/2, Wasserfläche, Graben, Mühlgraben, Größe 5,64 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 5, Flurstück 87/16, Wasserfläche, Graben, Mühlgraben, Größe 25,23 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 5, Flurstück 87/14, Wasserfläche, Graben, Mühlgraben, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 5, Flurstück 18/11, Straße, L 3324, Größe 16,06 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 5, Flurstück 17/2, Ackerland, Pfützfeld, Größe 0,07 Ar, sollen am Mittwoch, dem 1. Februar 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erna Schorn geb. Weiser, Leun-Biskirchen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	67 748,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	98 044,— DM,
lfd. Nr. 5 auf	54,— DM,
lfd. Nr. 6 auf	2,50 DM,
lfd. Nr. 7 auf	564,— DM,
lfd. Nr. 8 auf	2 523,— DM,
lfd. Nr. 9 auf	15,— DM,
lfd. Nr. 10 auf	4 015,— DM,
lfd. Nr. 11 auf	7,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 18. 10. 1983 **Amtsgericht, Zweigstelle 6333 Braunfels**

**5175**

61 K 54/81: Das im Grundbuch von Schierstein, Band 156, Blatt 4079, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Schierstein, Flur 26, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, Freudenbergstraße 5, Größe 8,42 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. Januar 1984, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Kreuter, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 227 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 6. 10. 1983 **Amtsgericht**

**5176**

61 K 140/82: Das nachstehende Grundeigentum,

a) eingetragen im Grundbuch von Sonnenberg, Band 101, Blatt 2605, Gemarkung Sonnenberg, Flur 12, Ackerland, Naßgewann, 1. Gewinn,

lfd. Nr. 1, Flurstück 32, Größe 10,50 Ar, Wert\* 525 000,— DM,

lfd. Nr. 2, Flurstück 33, Größe 9,00 Ar, Wert\* 450 000,— DM,

lfd. Nr. 4, Flurstück 31, Größe 9,23 Ar, Wert\* 481 500,— DM,

lfd. Nr. 7, Flurstück 35, Größe 12,53 Ar, Wert\* 626 500,— DM,

lfd. Nr. 10, Flurstück 34, Größe 12,52 Ar, Wert\* 626 000,— DM,

\*) festgesetzter Verkehrswert (§ 74a Abs. Nr. 5 ZVG)

b) eingetragen im Grundbuch von Sonnenberg, Band 118, Blatt 3092, Gemarkung Sonnenberg, Flur 12, Ackerland, Heidestock, 2. Gewinn,

lfd. Nr. 3, Flurstück 112, Größe 14,07 Ar, Wert\* 703 500,— DM,

lfd. Nr. 6, Flurstück 114, Größe 12,62 Ar, Wert\* 631 000,— DM,

lfd. Nr. 6, Flurstück 115, Größe 8,79 Ar, Wert\* 439 500,— DM,

\*) festgesetzter Verkehrswert (§ 74a Abs. Nr. 5 ZVG)

soll am Dienstag, dem 20. Dezember 1983, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):



Orby Grund und Boden GmbH.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“** wird hingewiesen.

**6200 Wiesbaden, 13. 10. 1983 Amtsgericht**

**5177**

61 K 109/82: Das im Grundbuch von Naurod, Band 114, Blatt 3016, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 468/5, Hof- und Gebäudefläche, Die Hub 5c, Größe 0,1 m<sup>2</sup>,

Flur 1, Flurstück 468/7, Hof- und Gebäudefläche, Die Hub 5b, Größe 3,84 Ar,

Flur 1, Flurstück 468/8, Hof- und Gebäudefläche, Die Hub 5c, Größe 0,28 m<sup>2</sup>,

soll am **Mittwoch, dem 21. Dezember 1983, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243,**

durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerkes):

Sybillie Wirth, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 395 000,— Deutsche Mark.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“** wird hingewiesen.

**6200 Wiesbaden, 20. 10. 1983 Amtsgericht**

**5178**

2 K 38/82: Das im Grundbuch von Bad Sooden-Allendorf, Band 195, Blatt 7023, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 17, Flurstück 53, Hof- und

Gebäudefläche, Waldisstraße 9, Größe 10,28 Ar,

soll am **Montag, dem 19. Dezember 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, Walburger Straße 38, Zimmer 121 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung** versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerkes):

Gastwirt Ralf Hannappel, Rüpershäuser Straße 7, 5928 Laasphe.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 463 000,— DM festgesetzt worden.

Im Termin am 12. 9. 1983 wurde der Zuschlag gemäß § 84a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“** wird hingewiesen.

**3430 Witzenhausen, 10. 10. 1983 Amtsgericht**

**Andere Behörden und Körperschaften**

**Bekanntmachungen des UVF**

**6. Änderung des gemäß § 4 a Bundesbaugesetz (BBauG) fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe**

Auf Grund des § 2 BBauG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) hat die Gemeindegemeinschaft in ihrer Sitzung am 22. Juni 1983 die 6. Änderung des gemäß § 4 a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe beschlossen.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde genehmigt mit Erlaß vom 13. Oktober 1983 (Aktenzeichen: V C 21 — 61 d 04/05 — 1/83 —)

**Der Hessische Minister des Innern**  
Im Auftrag  
gez. Schaezzell

Die genehmigte 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht kann von jedermann beim Umlandverband Frankfurt, 6000 Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 6. Stock, Zimmer 609, gemäß § 6 Abs. 3 BBauG während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Über seinen Inhalt wird Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Wir weisen gemäß § 155 a BBauG darauf hin, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder ihrer Änderung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Genehmigung, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber dem Umlandverband Frankfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**6000 Frankfurt am Main, 17. Oktober 1983**

**Umlandverband Frankfurt**  
Der Verbandsausschuß  
Dr. von Hesler  
Beigeordneter

Die 18. — öffentliche — **Sitzung des Ältestenausschusses** findet am **Dienstag, 8. November 1983, 13.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.**

**Tagesordnung:**

1. Festlegung der Tagesordnung für die Sitzung des Verbandstags am 6. 12. 1983 sowie Überweisung der Drucksachen an die Ausschüsse
2. Anfragen und Mitteilungen

Die 18. — öffentliche — (**Sonder-**)**Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** findet am **Mittwoch, 9. November 1983, 14.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.**

**Tagesordnung:**

1. Investitionsprogramm 1983—1987  
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1984;  
Informatorische Lesung
2. Anfragen und Mitteilungen

**6000 Frankfurt am Main, 21. Oktober 1983**

**Umlandverband Frankfurt**  
Der Verbandstag  
Küchler, Vorsitzender

**Öffentliche Ausschreibungen**

**DARMSTADT: Vollzug des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) — Ausschreibungen von Genehmigungen —**

Im Regierungsbezirk Darmstadt ist eine Genehmigung für den allgemeinen Güterfernverkehr frei geworden.

Die Vergabe dieser Genehmigung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Gemäß § 10 Abs. 3 GüKG wird die Ausschreibung auf Neubewerber (Unternehmer, die noch nicht im Besitz einer Güterfernverkehrsgenehmigung sind) beschränkt.
2. Aus struktur- und regionalpolitischen Gründen werden nur Bewerber berücksichtigt, deren Unternehmen den Hauptsitz im Main-Taunus-Kreis haben.
3. Bei Antragstellung haben die Bewerber nachzuweisen, daß die beantragte Genehmigung hinreichend ausgenutzt wird.
4. Wer in den letzten acht Jahren auf eine Genehmigung verzichtet oder sein Unternehmen ganz oder teilweise veräußert hat, kann an der Ausschreibung nicht teilnehmen.

Interessierte Bewerber werden gebeten, den formgerechten Antrag (Anlage 8 zur GüKVwV) mit den üblichen Unterlagen (diese zweifach) innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung an den Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, daß aus dieser Ausschreibung und der Antragstellung keinerlei Rechtsanspruch auf Erteilung der Güterfernverkehrsgenehmigung hergeleitet werden kann.

**6100 Darmstadt, 12. Oktober 1983**

**Der Regierungspräsident**  
in Darmstadt  
IV 2/37 a — 06 1 30/01  
im Auftrag May

**Beamten Darlehen zu 7,25%**

Für alle Beamten sowie Sonderkonditionen für Angestellte im öffentlichen Dienst. Von 5.000,— DM bis 80.000,— DM zur freien Verwendung!

**Zins 7,25% — 98% Ausz. · Eff. Jahreszins fest für die ges. Laufzeit 7,75%**

z. B. 30.000,— DM monatliche Belastung ca. 300,— DM	} Laufzeit: 20 Jahre
60.000,— DM monatliche Belastung ca. 600,— DM	
80.000,— DM monatliche Belastung ca. 800,— DM	

weiterhin vermitteln wir marktführende Hypotheken und Bankvorausdarlehen. Unverbindliche Informationen erhalten Sie von:

**STÖLZ**  
darlehensvermittlung

Postfach 1317 · Friedensstraße 6  
6970 Lauda-Königshofen  
Telefon: 0 93 43 / 20 05 · 20 06

## Stellenausschreibungen

An der

### Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung Fachbereich Post- und Fernmeldewesen, Dieburg

Ist sogleich für einen hauptamtlich Lehrenden eine

## Fachhochschullehrerstelle der BesGr C 2-Professor/Professorin-

Im Studienbereich Rechtswissenschaft mit den Lehraufgaben – Schwerpunkte – „Post- und Fernmelderecht/Recht des öffentlichen Dienstes“ zu besetzen.

Einstellungsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Bestimmungen:

Ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Hochschulstudium; die pädagogische Eignung; die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachzuweisen ist; besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitet bis zum 30. November 1983 die



Fachhochschule des Bundes  
für öffentliche Verwaltung  
Fachbereich Post- und Fernmeldewesen  
Postfach 10 00, 6110 Dieburg  
Telefon: (0 60 71) 2 82 42 oder 2 82 70

## Die FACHHOCHSCHULE DARMSTADT

sucht für den Fachbereich ARCHITEKTUR

### 1 Professor (Bes.-Gr. C 3 BBesG)

für die Fachgebiete „Planungsmethodik, Städtebau, Entwerfen, Baukonstruktion und Betreuung von Projekten“.

Die Einstellungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 29 Abs. 1–3 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Hessen (FHG) vom 6. Juni 1978 (GVBl. I 1978, S. 380).

Die Stelle soll frühestmöglich besetzt werden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung erbeten an den

Rektor der Fachhochschule Darmstadt, Schöfferstraße 3,  
6100 Darmstadt.

Postvertriebsstück  
Verlag Kultur und Wissen GmbH  
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

## In der Gemeinde Eichenzell

ist infolge des Todes des bisherigen Stelleninhabers die Stelle eines

## hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Die Dienstbezüge richten sich nach dem Hessischen Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise (W 6/A 15).

Eichenzell, eine aufstrebende Wohngemeinde ländlicher Prägung (8 300 Einwohner/10 Ortsteile) mit kleineren bis mittleren Gewerbebetrieben und dem „Industriepark Rhön“ (ca. 55 ha), liegt in der Vorderrhön, 7 km südöstlich von Fulda. Kindergärten, Grundschulen sowie eine Haupt- und Realschule sind in der Gemeinde vorhanden, weiterführende Schulen und Krankenhäuser in Fulda.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen, die fähig ist, eine Kommunalverwaltung zu leiten und Impulse für die Weiterentwicklung der Gemeinde zu geben. Der Bewerber hat vielfältige und schwierige Aufgaben zu bewältigen, namentlich im Bereich der Infrastruktur, die Hingabe, besondere Bürgernähe, wirtschaftliche und organisatorische Fähigkeiten sowie Kenntnisse des öffentlichen Rechts erfordern. Er sollte nicht älter als 45 Jahre sein und die Bereitschaft haben, seinen Wohnsitz in der Gemeinde zu nehmen.

Bewerbungen sind bis spätestens 21. November 1983 mit ausführlichem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften sowie einem Nachweis über die bisherige Tätigkeit unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ in verschlossenem Umschlag ohne Absenderangabe zu richten:

An den  
Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses  
Herrn Dr. Manfred Neldert  
– Gemeindeverwaltung –  
Schlößchen  
6405 Eichenzell 1

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

## Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte  
sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen  
Entrichtung der Gebühren lt. Impressum

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag abzugeben. Bezugspreis: halbjährlich 56,20 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum 30. 6. und 31. 12. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Tel. 0 61 21/3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden. Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, Apparat 85, Fernschreiber 4 188 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 20 vom 1. Juli 1982. – Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nr. 44 vom 31. Oktober 1983 beträgt 40 Seiten.